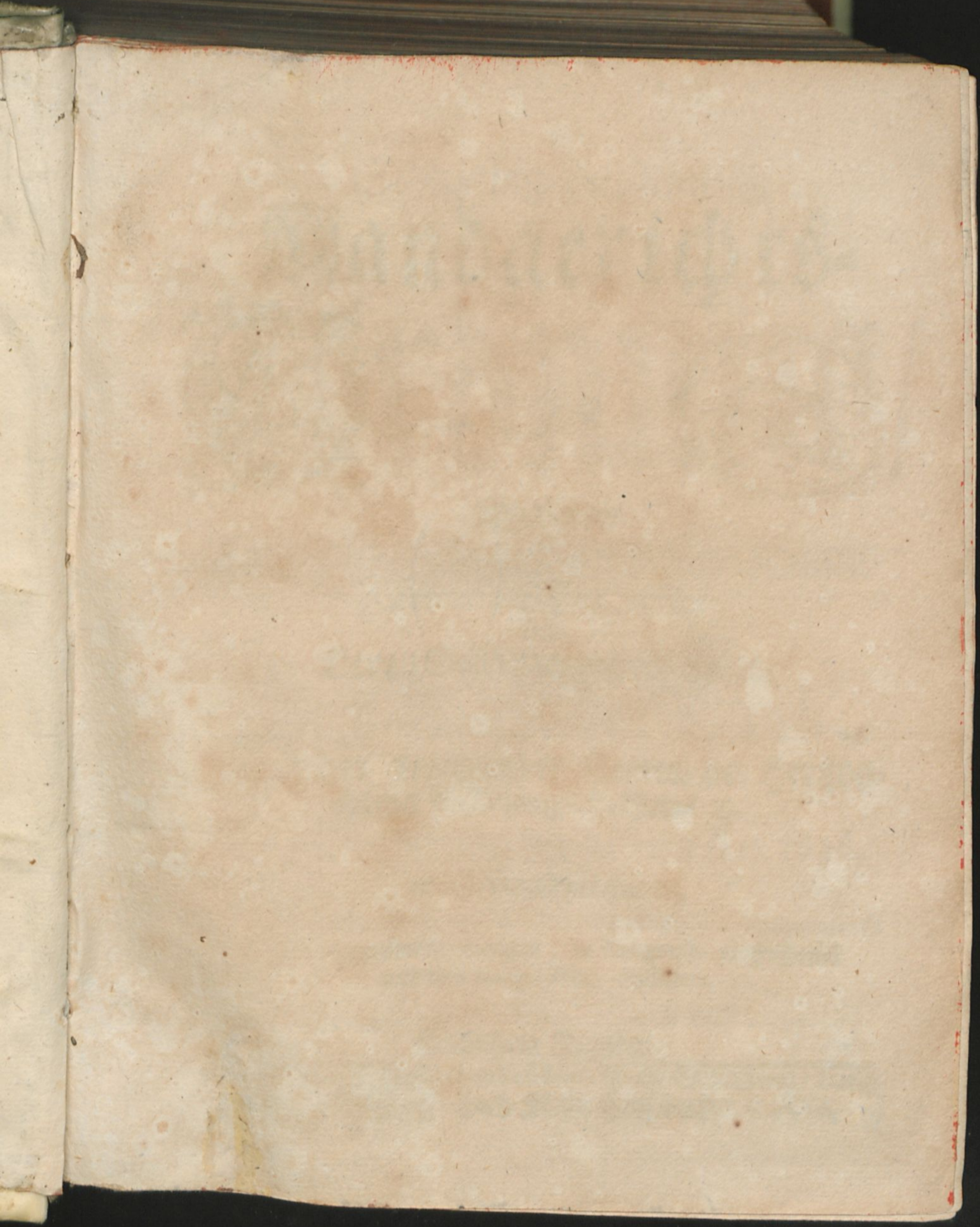


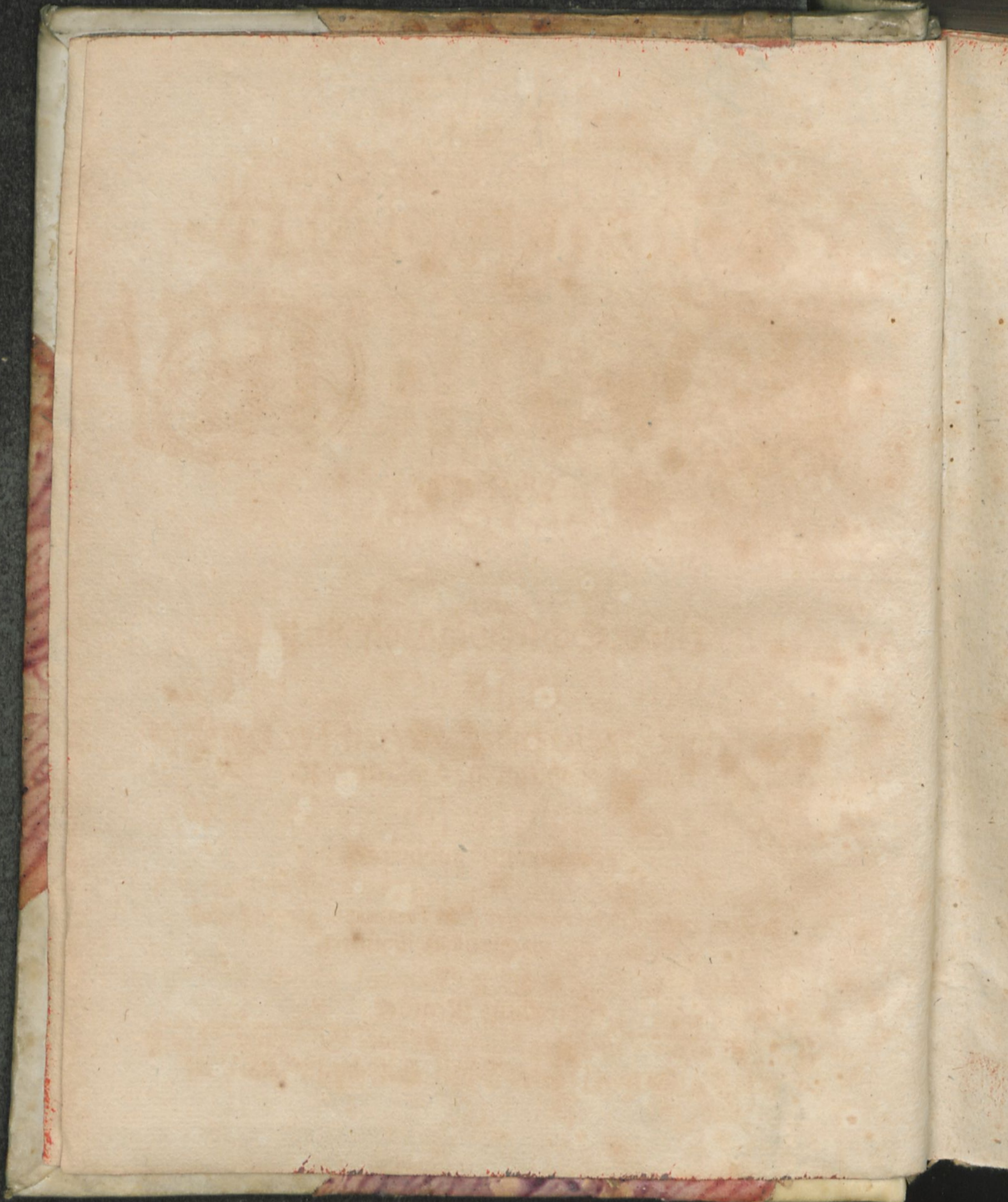


Pm

80.







6.
5
Der Durchleuchtigen /

hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johans-
Friderichen / des Mittlern / Herrn Johans Wilhelm / vnd
Herrn Johans Friderichen / des Jüngern / gebürdere / Hertzo-
gen zu Sachssen / Landgrauen in Düringen / vnd Marggrau-
uen zu Meissen / Pollicey vnd Landesordnung / zu wol-
fart vnd bestem / der selben Landen vnd Vntertha-
nen / bedacht vnd ausgegangen.



1556.



W In Gottes gnaden / Wir
Johansfriderich der Mittler / Jo-
hans Wilhelm / vnd Johansfride-
rich der Jünger / Gebrüdere / Her-
tzen zu Sachsen / Landgrauen
in Düringen / vnd Marggrauen zu
Meissen. Entbieten allen vnd itzli-
chen vnsern Prelaten / Grauen / Herrn / Ritterschafftē
Haupt vnd Amptleuten / Amptsuerwesern / Schöf-
fern / Schultheissen / Gleitsleuten / Castnern / Burger
meistern vnd Rethen der Stedte / Gemeindē / vnd als
len andern vnsern Vnterthanen vnd verwandten / vn-
sern grus vnd gnade zunorn. Erwürdige / Wolgebore-
ne / Edlen / lieben Vndechtigen / Kethe vnd Betres-
wen. Nach dem ihr vnd Gemeine Landschafft /
auff nechst gehaltenem Landtage zu Salsfeld / des
verschienē drey vnd funffzigsten Jars / weiland dem
Dochgebornen Fürsten / Herrn Johansfriderichen
dem Eltern / Hertzen zu Sachsen / vnd gebornen
Churfürsten etc. vnsern gnedigen lieben Herrn vnd
Vatern / seliger vnd löblicher Gedechnus / vnter an-
derm / vndertheniglich habt fürbringen lassen / vnd
gebeten / Weil das Gottsletern / Fluchen vnd Schw-
wern / auch das Volsauffen / Zutrincken / vnd ande-
re sündliche Laster vnd Leichtfertigkeiten / sehr ein-
reissen vnd vber hand nemen theten / Aber doch nicht
gestrafft würden / vorige des halben ausgegangene
Mandaten / vnd befelh gnediglich zuuernern /
auch darob vestiglich zu halten / Welchs sein gna-
den vnd wir / von euch / als denen solche Gottslester-
A ij rungen

rungen zu wider / vnd misfellig / auch die zu Ehre
vnd Tugend / Lieb vñ Neigung tragen / zu gnedigem
gefallen vermarckt / Sein gnaden hat auch solchs
darauß gnediglich gewilliget / des vorhabens / ders
wegen gebürliche verschaffung vnd einsehens zu
thun / wo nicht sein gnade / anderer irer obligenden
Sachen / auch zum teil / der selbigen leibs ehafften
vnd schwachheit halben / bey seiner gnaden leben /
daran verhindert worden weren.

WEl es aber durch seiner gnaden tödlichen Ab-
gang verblieben / vnd wir / als seiner gnaden Erben /
vnd regierende Fürsten / nicht weniger denn seine gna-
de / alles das / so zu Christlichen Policeien / vnd gu-
ten Ordnungē / in vnsern Landen vnd Fürstenthum-
ben / dienstlichen vnd nützlichen / durch göttliche ver-
leihung zu befördern / gnediglich geneigt / Vnd
dann die Gottslesterunge / in göttlichen vnd weltlich-
chen Rechten / bey hohen Peenen vnd Straffen ver-
botten / dadurch auch Gott der allmechtige / nicht
alleine gegen Gottslestern / Sondern auch den Ds-
berkeiten / die solchs zu wehren schuldig sein / vnd ge-
dulden / zu zorn / vnd erschrecklicher zeitlicher vnd
ewiger straff bewegt wirdet / vnd Röm. Keyß. Ma-
iestat / vnser allergnedigster Herr / vnd gemeine Sten-
de des heiligen Reichs / vff dem Reichstage zu Augs-
burg 1548. solchs / vnd dergleichen mehr / auch vor-
notwendig bedacht vnd angesehen. So haben
wir zu schuldigen gehorsam gegen Gott / vnd
höchstgedachter Kei. Mai. auch berürter vnser gne-
digen lieben / Herrn vnd Vaters / seliger bewilligung
nach

nach / derwegen vnd sonst / volgender Sachen / Pun-
cten vnd Artikel halben / in vnsern Landen / verordes-
nung / vnd Verschunge zu thun / nicht vnterlassen
wollen.

I.

Von Gottslesterunge.

Sid damit ein jede Oberkeit / vnd Richter /
wissen vnd verstehen müge / wie Gottesles-
terunge / vnd Gottes schwur / vnterschiedlich
züstraffen. So wollen vnd setzen wir / das es volz-
gender Ordnung nach / gegen den Gottslesterern /
vnnachlessig solle gehalten werden. Nemlich /
Wenn jemand / wes Standes / von Mans oder
Weibs personen die weren / hinfurt / bey Gott vnd sei-
nes Sons / vnsern Herrn Ihesu Christi / namen o-
der blut / krafft / macht / leib / gliedern / wunden /
todt / marter / sacramenten vnd elementen / schwerē /
vnd lestern wirdet / Der / oder die selbigen / sollen
durch die Oberkeit des Orts / da solchs geschehen /
Erstlich viertzehen tage mit wasser vnd brod / im Ge-
fencnis. Wo aber der / oder die selben zum andern
mal / in solcher Lesterunge befunden / Als denn / mit
dem Pranger oder Dalseisen / an öffentlicher stelle /
oder aber an irem Gut / nach gestalt der vberfarun-
ge gestrafft / das Geldt in gemeinen Kasten gelegt /
vnd fürder vff Hausarme leute gewendet werden.
Ob auch der oder dieselben / zum drittenmal / mit sol-
cher Gottslesterunge vorebrechē / Als denn sie an iren

2 iij

Leiben

Leiben oder mit benemunge etzlicher Glieder / wie
sich das nach gelegenheit der verbrechunge vnd ge-
übter Gottslesterunge / auch ordnung der Rechten/
eigent vnd gebürt / peinlich gestrafft werden. Vnd
wo solche lesterunge geschehen / dabey zwo oder
mehr Personen gewesen / Solle ein itzlicher schuldig
sein / solchs der Oberkeit des Orts / zum forderlich-
sten vnd zum lengsten / in acht Tagen / den nechsten
darnach volgend anzubringen / Darneben auch an-
zuzeigen / wer mehr dabey gewesen / vnd die Lesternun-
ge gehört habe / Nach den selben / so sie es selbst
nicht angebe / solle die Oberkeit / in geheim schickē /
vnd jr jeden in abwesen des andern / nottürfftiglich
verhören / ob er die / oder dergleichen Gottslesterun-
gen / gehört / vnd wie solchs allenthalben gesche-
hen / mit allen Umbstenden vleissige erfahrung vnd
Erkundunge haben.

Wd dann die Oberkeit / in warheit befinden
würde / das solchs dem angeben gemes / vnd die
Gottslesterunge geschehen were / Solle der Gotts-
lesterer / nach grösse der Ubertrettunge / durch sie / wie
obstehet / vnnachlessig gestrafft werden.

Welcher / oder welche aber / gemelte Lesternun-
ge hören / oder in jren Densern wissentlich gedulden /
oder dazu stillschweigen / vnd solchs der Oberkeit
des Orts nicht ansagen / oder eröffnen würden / die
solle man (zu deme / das sie sich damit gegen Gott
schwerlich verschulden) nach gestalt der Sachen
auch straffen.

Wd auch einer / berürte Lesternun-
ge / so er die
gehört /

gehört / vff erforderung seiner ordentlichen Ober-
keit / gefertlich vorhalten / vnd angeregter massen /
nicht anbringen würde / der selbige solle / durch die
Oberkeit (als mituerhenger der Gottslesterungen)
nach gelegenheit der Sachen / es sey am Leib oder
Gut / hertiglich gestrafft werden.

WOrden auch vnser Braven / Herrn / Ritters-
schafft / oder andere / die Obergericht haben / vmb
geschencks / gabe / oder gunst willen / die jenigen / so
angegeben / oder befunden / das Gott von inen geles-
stert / wie obberürt / nicht straffen / Sondern solchs
wissentlich vnterdrucken vnd verbergen / oder die
Lesterunge selbst thun / Gegen dem / oder den selben
wollen wir / als die Landes Fürsten / nach gelegen-
heit selbst gebürliche straff fürwenden.

VNd da solcher obgemelter Gottslesterer durch
jemandes zu gebüender leib / oder todes straff / nicht
bracht werde möchte / Derselbe / so er des mit Recht
vberwunden / solle darumb Ehrlos sein / vnd für
menniglich dafür gehalten / der denn auch darauff /
als Ehrlos gescholten werden mag / vnd dennoch
nichts desteweniger / wo es geschehen / peinlich / an
Leben / oder Gliedern / nach gestalt seiner verwirck-
unge / gestrafft werden.

WElche auch hierüber die angezeigten Gotts-
lesterer / wie obstehet / wissentlich vnd freuentlich / zu
Diener annemen / mit inen handeln / sie fördern / ent-
halten / vnd fürschieben würden / damit sie der straff
entweichen / gegen den selben wollen wir / wie sichs
gebühren wil / Rechtlich vorkahren lassen.

SD denn einer / obgemelter Gottslesterung
halben /

halben/Rechtflüchtig würde / So solle nichts deste
weniger/gegen ime / oder seinen Gütern/ wie sich in
diesen Fellen/vermüge der Recht gebüret/gehandelt
werden / Vnd do man sich des Rechten/ in obberürs-
ten Fellen belernen wil / So sol dasselbe an vnserm
Dof beschehen.

II.

Von verachtung Gottes worts.

Wir wollen auch / das alle die jenigen/ so vnt-
er den Ampten vnd Predigten/vff den Merck-
ten / vnter den Ratsheusern vnd andern Ples-
tzen/auch vff den Kirchhöfen / zustehen/ vnd vmb
die Kirchen zugehen / vnterrede vnd gewesse zu-
halten/ oder in Heusern bey dem gebranten Wein/
vnd andern Zechen zu sitzen pflegen / Solchs hins-
fürder gantzlich meiden sollen / Wer es aber würde
vbertretten/solle/so oft es von Mannen/oder Weis-
bern/geschehen wirdet/vmb einen ort eines Gulden
gestrafft werden.

Vff das auch die jenigen/so die Wein oder Bier
zechen vnter den Predigten pflegen zu besuchen/dar-
zu deste weniger vrsach haben mügen / So wollen
wir / das hinfürder / ein jeder / so Wein oder Bier
schenckt/vnter der Predigt / vnd so lange dieselbige
wehret/es sey vor oder nach mittage/keine Geste ses-
tzen noch setzen lassen / Dergleichen sollen die Kes-
the vnserer Städte/in jren Trincksinben oder Raths
Kellern

Kellern/ auch nicht gestadten/ oder vnter den Predig-
ten/ aus den Wein oder Bierkellern/ oder gebrand-
ten wein Densern/ in andere Denser verkauffen/ Vnd
das solchs desto mehr vermieden werde / So sollen
an jedem Ort die Gerichtsdiener/ darauff ein vleissig-
es vffsehen haben / vnd da jemandes (wie obge-
melt) befunden vnd betretten würde / der sol den Ge-
richts knechten alwegen zwene Grosschen geben.

Wir wöllen auch/ das alle Rathskeller vnd
Schenckhenser/ auch alle andere/ so Bier vñ Wein
schencken/ des Abents ire Keller/ in Sommer vmb
zehen Vhr / vnd des Winters vmb neun Vhr/ gantz-
lich zugeschlossen haltē/ niemand von Gesten setzen/
oder das Getrencke in sonderliche Denser verkauffen
sollen / Es weren denn Krancke / oder Wandernde
Leute/ die etwas zu spat/ vnd zu vngelegener zeit/ an-
kommen/ vnd zureisen vorhetten/ denen solle das trin-
cken / aber jeder zeit mit vorwissen/ eines jeden orts/
Oberkeit/ verkaufft vnd gelassen werden/ Doch sol-
le sich niemandts des trinckens halben/ bey den selb-
igen vnd vnter diesem schein / mit eindringen / So
offt aber der Schencke oder Wirt hierwider thete/
der/ oder die selbigen / sollen der Oberkeit einen Eis-
mer desselbigē Getrenckts/ oder den Werth/ so hoch
solchs ausgeschenckt/ zu straff geben/ welchs auch
von men vnnachlessig einbracht sol werden.

Vnd sollen die Pfarherr vnd Prediger das Volck
vleissig vermanen/ wie hoch vnd beschwerlich wider
die göttliche Maiestat/ durch angezeigt leichtfertig
Blestern

lestern/fluchen vnd schweren/auch misbietung vnd
verachtung Gottes/vnd seines heiligen Worts/ ge-
sündiget wird/wie sie den solches/irem Ampt nach/
wol werden zuthun wissen/vnd sie hinfürder/dauon
abzustehen / darumb busse zuthun/ vnd sich zu bes-
serung gegen Gott / vnd vleissiger anhörung vnd
behaltung seines göttlichen Worts/zuschicken/anz-
halten vnd weisen.

III.

Vom Zutrincken.

Weiter wollen wir auch/ das gedachte Pfar-
herr vnd Prediger / alle Stende vnd Unter-
thanen vnser Land / vleissig vermanen/ vnd
sie mit Gottes wort straffen/vnd erinnern sollen/von
dem lesterlichen Sauffen abzustehen / Mit vermeld-
ung / was Ergernus / nachteils/ vnd schaden/an
Seel/ Ehr/ Leib vnd Gute/ mit mancherley gefehr-
ligkeit daraus entstehet/wie auch der Mensch/so er
mit trincken vberladen / seiner Vernunft beraubt/
vnd einem Dibe/ da kein verstand ist/gleich wirdet/
Das auch Gott der allmechtig/dadurch zu zorn be-
wegt / vnd derhalbenden Vollen/ sonderlich deuds-
schen Personen/ein zeit her / allerley straffe vnd pla-
ge / zugeschickt/ in massen solchs öffentlich vnd an-
tage. Zu dem / das viel hoher vnd nider Stende/
dapffere Leute / zu vnmenschen werden / das sie zu
keinen redlichen manlichen Thaten/ Ketten vnd
Sachen

Sachen gebraucht/auch von wegen des vnordent-
lichen Lebens/zu Vngesundheit komen/vnd letztlich
jemmerlich verdorben vnd gestorben etc. Darumb
wir auch euch alle / hiemit in sonderheit / gnedig-
lich vnd erstlich vermanen / vnd wollen / das jr sol-
ches bedencken / vnd zu hertzen füren / vnd hinfür-
der von dem hochschedlichen lesterlichen Zutrin-
cken/ablassen/vnd euch desselben enthalten. Do jr
aber/vff diese vnser/ als ewer Landtsfürsten/verma-
nung vñ verbott/denen jr gehorsam zuleisten schul-
dig/nicht lassen wöllet/dasselbige/ doch vmb Gots
tes ewers Schepffers ehre / des nechsten / vnd son-
derlich der Widerwertigen/ des heiligen wort Got-
tes / vnd der edlen/ vnerzogenen Jugend/ergernus/
auch ewer Rhum / gesundheit vnd wolfart willen/
vermeiden/vnd also jr/vnd die ewern/so euch befol-
hen/von diesem sündlichen Trincken/abstehen/vnd
zu einem Christlichen vnd vnergerlichem Leben be-
geben sollet.

Als sich auch vnter dem gemeinen Man/offt-
mals / sonderlich bey dem trincken/ allerley vnrich-
tigkeiten zutragen / Das einer den andern mit bösen
drawlichen Worten vbergibt / Daraus denn letz-
lich Zancck / Hader / vnd thetliche Dandlungen /
das sie einander schlagen/auch wol gar ertöden/er-
folget. So wollen wir/das man von Vnsert/vnd
jedes orts Obrigkeit wegen/fried gebieten solle/Da
aber einer oder mehr solch Friedgebot verechtlich
halten / vnd sich darüber mit Worten oder wer-
cken / vergreiffen würde / der oder die selben/ sollen

B ij von den

von den Oberkeiten jedes Orts / nach gelegenheit /
gebürlich gestrafft werden.

Nach dem auch an vns gelanget / als sollen vff
den Dörffern / etzliche Pfarherr / Prediger vnd Kir-
chendiener / des göttlichen Worts / mit solchem La-
ster des sauffens / auch Spielens / besleckt sein / vnd
sich desselbigen beflüssigen / So wollen wir / das vor
allen dingen / dieselben dauon abstehen / solche Vbel
meiden / vnd iren Pfarkindern vnd Verwandten /
deren Seelsorge inen befolhen / mit gutem Exem-
peln vnd vnergerlichem Leben vnd Wandel fürge-
hen / bey peen der Pfarr / vnd irer dienst entsetzunge /
auch anderer billichen straffen.

IIII.

Von Hurerey vnd Ehebruch.

WEs auch iziger zeit / vermittelst der gnade Got-
tes / in diesen letzten zeiten / durch sein heiliges
reines Wort / mehr denn hieueorn geschehen /
bericht vnd gelert wird / worauff wir vnsern Glaubē
vnd Vertrawen setzen / vnd Gott den allmechtigen
vor allen dingen fürchten vnd lieben sollen / So wil
vns auch / deste mehr zustehen vnd gebüren / seiner
göttlichen Gebot / mit dem höchsten warzunehmen /
vnd von sündlichen Lastern abzulassen / Denn sein
Allmechtigkeit / nicht weniger durch andere Laster /
als Hurerey / Ehebruch / vnehliche Beywouunge /
vnd dergleichen verletzt wirdet / vnd solchs alles wis-
der sein Gebot ist. Demnach wollen vnd ordnen
wir

wir/das jr alle in gemein vnd sonderheit/durch euch
vnd ewre Vnterthane vnd Verwante / die Dürerey/
Ehebruch / vnd vneheliche Beywonunge / itzlich
nach seiner Gelegenheit/hertiglich vnd wie sichs ge
bürt/vnnachlessig vnd mit ernst straffet/Auch darin
nen vor euch selbst/bey obgesetzter peen/vnstrefflich
lebet/Darzu keine öffentliche Duren/ in vnsern Lan
den / vnd gebieten / auch in ewer Oberkeit / leidet
noch duldet / bey vermeidung schwerer vnd ernstli
cher / auch nach gelegenheit der Verwirckung / in
Rechten zugelassener Straffe.

V.

Schamper Wort.

So sollen auch schamper vnd vnzüchtige Re
den / so Christen vnd erbarn Leuten nicht ge
büren/nicht gestattet werden/Wo aber solchs
von jemandes vbertretten/der / oder dieselben/sollen
jedes mals/danon abzustehen/ durch die Oberkeit/
oder andere / die es hören / ernstlich vermanet / vnd
im fall der weitem vbertretung/ ein ort eines Gül
den zur straff/in den gemeinen Kasten zu geben/ ver
fallen sein/Vnd do es die Oberkeit selbst thut/sol sie
doppel gestrafft werden.

VI.

Todschleger.

B

iii

Dzweil

Derweil auch die Todtschlege fast gemeine /
So wöllen wir / das in vnsern Landen / die
Theter sollen zuheffen gebracht / vnd ver-
müge der Recht gestrafft. Do aber solche Theter /
von iren Hab vnd Gütern flüchtig / So solle ge-
gen denselben / mit Aecht gericht / verfahren / auch
darauff Execution gethan werden. Denn vnser
Gemüt ist nicht / das solche Theter sollen verglei-
tet werden / vngeacht / das des Entleibten freunds-
schafft aus armut vnd vnvermögen (welchs sie /
do es nicht wissentlich vnd kundtbar / mit irem
Eide behewren sollen) nicht Klagen wolten / Son-
dern wir wöllen in allen vnsern Gerichten / aus
Fürstlichem Ampt vnd Oberkeit / wider sie ver-
fahren lassen. Gleicher gestalt sollen sich auch al-
le die / so Gericht haben / gegen den Thetern hal-
ten vnd erzeigen / vnd ewer keiner one vnser vorwis-
sen vnd bewilligung / keine peinliche Sache / do
das Leben verwircket ist / burglich machen / auch
solchs zu thun / den Partheien nicht verstadt /
noch zu einiger Geldt / oder andern Straff komen
lassen.

ES sol auch solche Rechtfertigung / nicht al-
lein in vnsern / oder ewer jedes eigenen Gerichten ge-
schehen / Sondern vnser Amptleute / Schösser / vnd
ein jeder Gerichtsherr / sol den Thetern / in andern
vnd frembden Gerichten / auch nach zutrachten /
vnd obgeschriebener Masse wider sie zuverfahren /
schuldig sein.

Wre auch die That also gewand / das man
dem

dem flüchtigen Theter/ seine güter confiscirte/ vnd in die Bericht züge/ So sol man den Vnkosten/ der auff die Rechtfertigung/ vnd das nachtrachten/ gehet/ von denselben confiscirten gütern nemen.

Wd auch die Vnterthanen/ in allen oder etzlichen fellen/ den Vnkosten/ der vff die Rechtfertigung der Mistheter gehet/ vor alters getragē/ Das sollen sie nochmals zuthun schuldig sein/ Aber niemandts sol damit zur newerung belegt/ oder höher/ denn vor alters herkommen ist/ beschwert werden.

VII.

Vom Wucher.

Nach dem das wuchern/ an vielen orten eingerissen/ vnd aber solchs nicht allein/ wider Gott/ sondern auch wider gemeine beschriebene Recht/ der Keiserlichen Maiestet/ vnd des heiligen Reichs/ auch des Haus zu Sachsen/ hie zuvor ausgegangener besonderer Constitution. So wöls len wir hiemit/ den Wucher/ vnd die wucherischen Contract/ vnd Wendel (In sonderheit aber von gelibem Gelde/ etwas zunemen) Weil das selbe der heiligen Schrift/ auch den Rechten/ vnd gemelsten Constitutionē/ zu wider ist/ gantzlich abgeschafft vnd verboten haben. Auch nicht allein derhalben/ den Wucherern keine hülffe ergehen lassen/ sondern dieselbigen/ vermöge der Recht/ vnd erwenten Constitutionen/ vnnachlessig straffen/ Darnach sich ein jeder zurichten haben möge.

VIII. Deim

VIII.

Heimliche Verlobnus.

Nach dem wir auch befinden / Das sich der heimlichen Ehe / vnd Verlobduns halben / so one vorwissen / beider seits Eltern geschehen / allerley vnrichtigkeiten zutragen / So sind vermittelst göttlicher verleihunge / wir entschlossen / zu vnser förderlichen gelegenheit / der wegen auch ein sonderlich Ausschreiben zuthun / darnach man sich als denn / in vnsern Landen vnd Fürstenthumb / auch müge zurichten haben.

IX.

Der Pfarherr Zins.

Es auch / durch die Pfarherr / Kirchen vnd Schulen diener / manchfeltige Klagen / an vns gelangen / das inen / jr Getreidich / Zins / vnd Decem / an vntüglichem Getreide / gereicht werden / So gebieten wir hiemit ernstlich / das ein jeder / wes Stands der sey / vnd den Priestern / Kirchen vnd Schulen dienern / etwas zureichen schuldig / inen dasselbige / zu rechter zeit / auch an reinem Getreide / so gut es inen erwechffet / jährlich vnuermindert geben sol. Do es aber von einem oder mehr geschieht / so sol als denn / vff jr der Priester / Kirchen vnd Schulen diener / ansuchen / durch die Berichtsherrn / wider die Schuldiger / schleunige Dülffe / geschehen

geschehen/ So wollen wir vns auch darüber/ gegen
den vordrechern/ sonderliche straff/ hiemit vorbehal
ten haben.

X.

Von Missbreuchen an Gerichten.

Des kömpt auch gleublichen für / Das an
den Gerichten/ durch die Richter selbst/ auch
von den Scheppen/ Schreibern / Fröhnen/
Land vnd Stadknechten/ viel newerungen vnd auff
setze gemacht / vnd die Partheyen dadurch merck
lich beschwert/ vnd vbernommen werden sollen / Als
ordenen wir/ das man sich in deme/ nach folgender
gestalt / halten solle / Nemlich/ Dem Richter solle
von einem Peinlichen gericht ein Gilden / vnd den
Scheppen allen zugleich/ ein Gilden/ dem Schrei
ber von einem jeden Blat/ das er schreiben/ oder ab
schriff geben würdet/ acht Pfennige/ doch das auff
ein jedes Blat/ auff jeder seiten/ vnter vier vnd zwenz
zig zeilen nicht geschrieben/ dem Fronen/ Land oder
Stadknechten/ ein halber Gilden/ vnd mehr nicht/
gegeben werden/ Dargegen solle der Fronbote/ das
ander alles/ was ime gebüret/ ausrichten.

Vn einem Gast/ oder Burgklichen gerichte/
dem Richter ein halben Gilden/ allen Scheppen zu
gleich ein halben Gilden / dem Schreiber von ei
nem jeden Blat acht Pfennige/ dem Fröhnen/ Land
oder Stadknechten/ fünff Groschen.

C

Obers

XI.

Oberleutung.

Wir ordenen vnd setzen / das vff ergangene vnterredliche Vrteil / Interlocutorien genannt / an vnserm Hof / vnd von vnsern Commissarien / keine Oberleutung angenommen werden sollen.

XII.

Appellation.

Were es auch Sach / das sich jemandes / wer der were / in vnsern Landen / Verschafften vnd Gebieten gefessen / an den ordentlichen Gerichten in vnsern Landen nicht würde begnügen lassen / Sondern dauon beruffen vnd Appelliren / oder sonsten auslendische Gericht / wider die vnsern zu wider der löblichen / vnd im Daus zu Sachsen wolhergebrachten Freiheit vnd gewonheit / suchen / Der solle seiner Lehen vnd Erbgüter verlüstigt sein / oder in mangel derselbigen am Leibe gestrafft werden.

XIII.

Von fürfordern der Schuldiger.

Solle

Solle dem Land/ Stad/ oder Gerichtsknecht/
so fern der Schuldiger/ in oder vor der Stad
vnd Dorff gefessen/ vier Pfennig/ Da er aber
dem Schuldiger weiter nachreiten/ oder gehen müs
ste/ von einer jeden meil/ ein Grosschen gegeben wer
den.

Von einem jeden Gefangenen/ solle man dem
Land/ Stadt/ oder Gerichtsknecht/ alle nacht ein
Grosschen/ zu sitzgeldt (doch one die kost) zugeben
schuldig sein/ Es were denn an etzlichen ortern/ ge
ringer herbracht.

Wenn der Richter oder Schepffe/ eine Wun
den/ oder Leibschaden besichtiget/ so solle dem selb
bigen/ von einer wunden/ klein oder gros/ fünff Gros
schen/ vnd von einer Blutrünst/ plaw/ oder braun/
zweene Grosschen gegeben werden.

Von einem Messerzug/ Solle dem Land/ oder
Stadtknecht drey Grosschen gegeben werden/ vnd
die Wehre dem Gericht verfallen sein.

Von einer Citation in peinlichen Gerichten zu
schreiben/ sol man fünff Grosschen geben/ als drey
dem Schreiber/ vnd zweene dem Richter/ Aber in
bürgerlichen Gerichten/ zweene Grosschen/ einen
dem Schreiber/ vnd den andern dem Richter.

Da ein Urteil auff belernunge stehet/ Solle
das Urteil geldt vnd Botenlohn/ durch eine jede
Parthey/ die helfft erlegt/ vnd darüber nicht be
schwert werden.

C ij Was

Was man in des Ampts/Stadt vnd Gerichts-
buch / zuschreiben bittet / davon einzuschreiben / sol-
len jede Parthey einen Grosschen / vnd von jeder Ab-
schrift / auch ein Grosschen geben.

Ein Grosschen von einer Vorschrift / sie ges-
schehe vom Ampt / Rath / oder Richter.

Ein Grosschen / von einem schriftlichen vor-
beschied / von einem jeden Part.

Zweyne Grosschen von einem Vorziecht einzu-
schreiben.

Acht Pfennige / von einem Blat Recess /
Vertrege / oder verfassungen zuschreiben.

Sechs Pfennige vor Abschrift eines jeden
Urteils.

Ein halben Gulden / von Abschiedts / vnd ges-
burts brieffen.

Fuff Grosschen dem Richter.

Ein Grosschen den Scheppen.

Acht Pfennig von jedem Blat gemeiner Ins-
nentarien.

Wre aber an etzlichen Orten / in einem / oder
mehr dieses Artikels Puncten / vor des weniger ges-
gebē / Das sol durch diese Satzung nicht erhöhet
sein / sondern bey dem / wie es vor des herbracht / vnd
Gewonheit ist / nochmals bleiben.

XIII.

Bekent

Bekentliche Schulden.

Sow offentliche / wissentliche vnd bekentliche Schulden / die man auswertigen / oder ein Untertan dem andern pflichtig ist / Solle der / oder die selbigen / so der Schulden bekentlich vnd gestendig / vff des klagenden ansuchen / gewiesen werden inwendig vierzehnen tagen / den nechsten dem Klegler ansrichtunge zuthun / vnd in zu frieden zustellen.

Da aber solchs in der zeit nicht geschehe / auff den Fall / solle als denn auff des Klegers ferrer ansuchen vnd begeren / Ausgangs vierwochen / wider den Beklagten / vmb die bekentlichen vnd wissentlichen Schulden / schleuniglich / vnd vnwegerlich verholffen werden.

XV.

Zu Helffgelde.

Solle dem Richter / von einem jeden Guld / einen Grosschen zu hülffgelde gegeben werden.

En Grosschen dem Schreiber / ein hülffstag anzusetzen.

Fünff Grosschen dem Richter / der die hülffe thut.

Fünff Grosschen / von der widerunge des verholffenen guts.

C lū

fünff

Vnff grosschen / von der Einweiffunge.

Znen Grosschen / einem jeden Scheppen / so zur hülffe gebraucht wirdet.

Vnff Grosschen dem Schreiber / von den versholffenen Stücken zubeschreiben.

Sechzehen Pfening / dem Fronboten.

Sechzehen Pfening / dem Fronboten / von einem Kommer.

Vnd sollen sich Richter / Scheppen / Schreiber / vnd Fronboten / an obberürter ordentlicher Besoldung gnügen lassen / vnd darüber aller Zugenge enthalten.

XVI.

Lehenwahr.

Nach dem auch manigfaltige Klagen an vns gelangen / Das die Lehenleute / von den Lehenherrn / mit vbermessige Lehenwahr / beslegt vnd beschwert werden. So ordenen wir / das hinfürder in Fellen / da sich Lehenwer zu nemen gebürt / als / wo die Güter verkaufft / oder verwechsselt / vnd der Kauff oder Wechssel / wirklich volzogen / von zwentzig Gilden einer / vnd mehr nicht / zu Lehenwahr solle gefordert vnd genommen. Wenn aber die Lehenherrn oder Lehenleute / versterben / oder sich sonst Veranderungen zutragen / So solle zu bekentnis der Lehen / ein Schreibschilling gereicht werden / Es were dem Sach / das es jemandes /
vber

vber rechts verwerte zeit / gerüiglich / anders her
braecht / vnd geibt hette.

XVII.

Rüge Gerichts.

Dieweil auch / durch Rüge Gericht / viel B-
bels gestrafft / vnd mancher dardurch Böses
zuthun / abgeschewet wirdet / So wollen wir /
das man dieselbigen nicht abgehen lassen / Son-
dern jerlich zum wenigsten zwey halten solle.

Vnd solle in solchen Rügegerichten gehalten
werden / wie vor alters gebraucht vnd herkommen ist.

Aber in sonderheit sollen die Verbrecher die-
ser vnser Ordnung / geruget vnd gestrafft / Auch
solchs von den Rüge Richtern / fürder der Oberkeit
jedes orts / angezeigt werden.

XVIII.

Aduocaten vnd Procuratorn.

Nach dem wir auch vermercken / das ezliche
Procuratores / vnd Wortredener / viel mals
eins teils ans vnuerstand / eins teils aber jres
eigens willens / gesuchs vnd nutz halbē / die Leute in
vngegründte / auch bisweilen in mutwillige gezent
führen / Vber das / auch die Rechtsachen / vnnottürff-
tiger

tiger weise / vorziehen / vnd in verlengerung bringen /
auch in Recht setzen / ire gegenteil vnd Setzer / mit
beschwerlichen schmechlichen Worten antasten vnd
beleidigen / daraus allerley vnrat / nachteil / Kosten /
vnd weiterunge erfolget / Als wollen wir / das hin-
furt keiner an vnserm Hof zu procuriren zugelassen
solle werden / er habe sich dann zuuorn bey vnsern
Hoffrethen angegeben / welche seiner geschicklig-
keit halben erforschunge sollen haben / vnd sollen
als dann der selbige pflicht thun den leuten / so viel
er in seinem verstande befindet / trewlich / vmb besol-
dunge / wie vnten zubefinden / zu dienen / vnd sie nicht
zuübersetzen / Vnd ob er aus seinem vornemen / vnd
verstendnis der Part sachen / nicht gegründet / ver-
merckt / vermittelt seiner gethanen pflicht / schuldig
sein / die selbigen davon abzuweisen / vnd zu nutz
willigem vngerechtem Gezence / nicht zuuerleiten.
Wolten sie sich aber nicht abweisen lassen / inen fer-
rer / oder weiter / nicht reden / setzen oder schreiben /
dann was jme zu reden oder zu setzen / eingeben vnd
befolgen .

ES sollen auch die Procuratores / bey vermei-
dung der Peen des Rechts / sich enthalten / in setzen
oder reden / schmechlicher vnd beschwerlicher wort /
daraus dann den Partheyen / kein nutz erfolget /
auch an jme selbst / vnerbar vnd vnrecht ist / zuge-
brauchen .

DEsgleichen der Partheyen notturfft / ordent-
lich / dem Rechts nach / so viel möglich zuthun /
kurtzlich vnd mit dienstlichen Worten / vnd in gütli-
chen

chen handlungen / zur sühne reden / vnd zu vertrag
rathen.

Wid do einer oder mehr in dem / nicht gehorsam vnd gefolgig sein / sondern dieser vnser Ordnung ge / entgegen handeln würden / So solle der / oder die selben / irer besoldunge verlustig sein / auch von dem iren / darüber ein Gülden zur straffe geben.

So befehlen wir auch hiemit euch allen / so Gerichtszwang / Ampt vnd Verwaltung haben / Das ir gleichs falhs keine Procuratorn / außserhalb deren / welchen an vnserm Dofe zu procuriren verstatet ist worden / vnd des schein haben / zulassen sollet / vor euch zu procuriren / in Sachen zu reden / setzen oder schreiben / die selbigen haben sich dann / bey euch auch angeben / vnd irer Geschicklichkeit halb / auch das sie redlich / vnd hierzu verstendig / zulassung vnd erlenbnus erlangt / darüber auch pflicht gethan / den Partheyen trewlich irem Verstand nach / zu rathen vnd zu dienen / bey vermeidung ernstlicher / vnnachlässiger Straff / Darzu one das / vnd wenn ein itzlicher / one vnterschied / zu solchem procuriren gelassen / folget / wie vor augen / das sich besessene Burger / Bawern / Handwercksleute / vnd andere / die solcher ding keinen natürlichen vernünftigen Verstand haben / vnd sonsten mit irer Handarbeit ernehren köndten / dieses handels / vmb geld zu reden / schreiben vnd zusetzen / alleine die arbeit zuschieben / vnd irer faulheit nachzuhengen / vnterstehen / die als dann damit sie sich bey solchem faulen leben erhalten / die Leute in vnnotdürfftig gezenccke füren / die selbigen verwirren /
D auch

Auch verlängern vnd verschleiffen / damit sie desto
mehr genies vnd gesuchs / von solchen zencckischen
sachen erlangen / daraus armen einfeltigen Leuten /
auch gemeinem nutz / dieser Lande nicht geringer
nachteil erfolget.

Tax der Procuratorn / so Leyen sein.

In einer Supplication zubegreifen vnd zu
schreiben / drey groschen.

Von haltung eines gültlichen oder Recht
lichen Termins / in gemeinen sachen zu reden oder se
tzen / in Emptern oder Stedten / fünff groschen.

Tax der Procuratorn / die im Rechten
studirt vnd Magistri oder Baccolaurij Juris
sein / so sich an vnserm Hof oder son
sten gebrauchen lassen.

In haltung eines gültlichen oder Rechtli
chen Termins / in einer gemeinen Sachen / ein
Gülden.

Von haltung eines Termins zur güte oder
Recht / in einer wichtigen sachen / zween Gülden.

Von einer Meil ein halbē Gülden vber die zerung.

Wd solle in vnser Hofrethe / der Oberkeit / oder
Benehlhaber jeder ort / da die sachen anhengig wer
den / ermessigunge stehen / welche sache gemein oder
wichtig / vñ in welchen vleis oder vnaleis gebraucht
sey / darnach inen auch der Tax verminderung oder
vermehrung zuthun / hiermit vorbehalten sein sol.

WELch

Welche Procuratores aber städt / vnd nicht gradiret / denen sol von einer gemeinen sache ein halber Taler / vnd einer wichtigen ein Taler / auff einem Termin / der sey zur güte oder zu Recht angesetzt / gegeben werden / darzu von einer Weil sechs Groschen vber die zerunge.

Vnd sollen die Procuratores / so / wie obstehet / erlenbnus erlanget / den Partheien auff jr ersuchen zudienen schuldig sein.

Es sollen aber hiemit die Doctores vnd Licenciaten / die in vnsern Landen advociern werde / nicht gemeint sein / Dann wir achten es vnzweiffentlich dafür / das sie sich / irem Stande / der sachen / vnd irer arbeit gelegenheit nach / gebürlich vnd der Billigkeit zuhalten / zu vnnottürfftigem Bezencke vnd weitlenfftigkeit nicht Ursach geben / sich auch an ziemlicher verehrung / vnd vergleichung irer gehalten mühe / besettigen lassen werden.

Wl aber jemandes in seiner Sachen reden / oder einen seiner Freunde vermügen / seine nottürfft fürzutragen / das sol einem jeden frey stehen / vnd hiemit vnuerbotten sein.

XIX.

Notarien lohn in Bürglichen sachen.

In Groschen von einem Zeugen zu citiren.

Zwene Groschen den beklagten zu citiren.

Fünff Groschen von einem Zeugen zu examiniren seine aussage zu protocelliren / vnd in ein form zu bringen.

D ij Notar

Notarien lohn in Peinlichen sachen.

Zwen halben gülden von einem Zeugen zu hören zu examiniren / zu extendiren vnd registriern / da der Artickel vnter fünfzehen sein.

DD aber der Artickel bis in dreissig oder darüber sein / solle jme ein Guldin gegeben werden.

DD aber der artickel noch mehr / solle die Tax bey ermessigung des Richters / vor dem die selbe Sache henger / stehen.

XX.

Von Inuentarien.

In Guldin dem Richter wenn er vber fünfz Hundert gülden inuentirt.

Ein Guldin dem Schreiber / doch das er allen Parten vom Inuentario / ein abschrift gebe.
Ein Groschen jedem Scheppen.

XXI.

Ober vnd Erbgericht.

Zerweil wir' auch in erfahrung komen / das zwischen vnsern Emptern vnd Vnterthanen / der Ober vnd Erbgerichts felle halben / viel zankes vnd vnwillens entsethet / welchs fürnemlich daher fließen solle / das nicht ein jeder zuentscheiden weis / was zu Ober oder Erbgericht gehöret / So haben wir zumorkommung solchs zankes hienach vnterschiedlich setzen / vnd verleiben lassen /
was

was vor felle vngeserlich zu Ober oder Erbgerichte
gehören.

Zu den Ober vnd Halsgerichten gehört/Nemlich.

Ketzerey.

Zauberey.

Kirchenbrecher.

Blutschand.

Notziber.

Weglagern.

Friedbruch.

Ehebruch.

Kauberey.

Mord.

Mordbrand.

Vergiffen.

Verrathen.

Meineyder.

Auffrur.

Auffleuffer.

Item Jungfraw oder Widwen entführen.

Mit zweyen Weibern sich verloben oder vorheis-
raten.

Mit vnnornünfftigen Thieren vnkeuscheit treis-
ben.

Pflüge vnd Mülen berauben.

Verweiffung oder verbietung der Gerichte/
Stedte vnd Dörffer.

Item wann einer den andern mit gewapenter
Wand in den seinen sucht/in willens ine zu tödten.

Aller Diebstal vber drey Schilling wert.

Diebe hausen vnd herbergen.

Diebstal verhelen vnd verbergen helffen.

Abschneiden oder verterben menlicher glieder/
oder Weiberbrüste.

Item wider sein Oberkeit oder Erbherrn rathen
oder helffen.

D iij

Todte

Todte Körper berauben.

Schmehen die Peinlich beklagt werden.

Item hohe befreyte Personen / die im Regiment
sein / schelten vnd iniuriren.

Item der einen an befreyten orten / als Schloß-
fern / Rathhaußern oder Kirchen schmete.

Wegführen vnd verkaufen der Leute.

Falsche Brieff einem andern zu schadē zumachē.

Brieff felschē / mit austeschē oder anderer gestalt.

Falsche Siegel oder Botschafft zumachen.

Falsche Müntz machen / die wissentlich auszuge-
ben / oder darzu zuhelffen vnd zu rathen.

Müntz / gros oder klein / zubeschneiden.

Müntz schmeltzen.

Müntz zugerinern.

Falsche Wahr / Gewicht vnd Maß machen /
oder gebrauchen.

Item / Wann sich jemandes / vor einen Fürsten /
Grauen / Herrn / Ritter / oder einiges Würdigen
stands ausgibt / auch einiger Meister Kunst / der er
doch nicht ist / betrieglich berhümet.

Item / Da jemandes / seines Namē / Wappē / Ge-
merck oder Zeichē / dem andern zuschadē / verendert.

Wann einer ein ding zweie verkauft / oder versetzt.

Wann einer eines Brieffs inhalt / dem andern / so
er zustehet / zu schaden / dem widertheil / offenbaret.

Item / Da ein Amptman vmb Giff / Gaben o-
der verheiffung willen / etwas thut / das nicht recht
ist / oder das lest / das er hette thun sollen.

Hausfriedebruch / Thüren oder Fenster freuent-
lich beschedigen / ausschlahen oder auswerffen.

Bezogene

Bezogene Messer oder Waffen/ damit einer den
andern verwundet/ gelembd/ oder erwürgt.

Peinliche/ vnd scharffen fragen.

Malbenne oder Malstein/ zerhawen/ oder ans
zuwerffen.

Neue Zoll auffsetzen.

Teich abstechen/ zergraben/ oder darzu helfen/
oder raten.

Schendliche schmeheschriefften zuertichten/ an
zuschlagen/ oder andern zu offenbaren.

Geachtigte Vbelheter/ oder Mishandler/ wiss
sentlich zuherbringen.

Der mit Teufels seggen/ oder Zigennerischen
wahrsagen vmbgehet.

Alle Kampffbare/ fleisch vnd offene Wunden.

Schandmal vnter dem Angesicht.

Stich oder Schlege/ stossen oder werffen/ da
gefährlichkeit des Todes aus folgen möchte.

Da einem Hande/ Finger/ Bein/ füsse oder
Zehen abgeschlagen werden.

Den Hausfrieden brechen.

Stad oder Schlosmauren/ bey der nacht zubrechē.

Vnd die folger vnd helffer/ obuerleiteter Misset
thaten.

Do aber vnser Ampter/ oder ewer einer oder mehr/
der die Halsgerichte hat/ etzliche felle/ in die Erbs
gerichte gehörig/ vber rechts verwerte zeit/ auch her
bracht vnd geübt hette/ Dem sollen dieselben/ vnge
acht/ dieser vnser Ordnung/ nochmals bleiben.

Zu den Erbgerichten gehört/ Nemlich/
Alle

Alle burgliche Sachen. Als/
Gulden.
Schulden.
Güter/ligend oder farend/stehend / beweglich
vnd vn beweglich.
Scheden.
Pfandungen.
Item/alle burgliche Sachen / die von peinli-
chen nicht herfließen.
Derüber die kleinen vnd geringen Brüche vnd
Misshandlung zustraffen. Als/
Diebstal vnter drey Schilling.
Item/verbotene Wahr feilhalben.
Verbotene Messer vnd Wassen trager.
Verbotene Spiel treiben.
Warraffen.
Item/stossen/werffen/braun vnd plaw schlas-
gen/Maulschellen/Nasen bluten/Zehen bluten/die
nicht wackeln / Nagel kratzen / vnd andere blut-
runsten vnd verletzung / daraus keine fehrigkeit
ten des Todes / lemen / fleisch kampffbare / noch
offentliche Wunden/ entstehen.
Lügenstraffen.
Item / Schlechte Schmehe wort / die nicht
an freien Orten / oder hohen Personen geschehen /
vnd peinlichen nicht geklagt werden.
Item / Do einer den Gerichten vngheorsam
würde / oder vor Gericht sich vnzüchtig erzeiget.
Item / der sich vor Gerichte etwas bewilliget /
vnd demselben nicht nachkommet. Item /

Item/ Der Schulden/ So auff inen mit Rechte
gewonnen/nicht bezalte.

Heuten aber vnser Eripter/oder ewer einer/oder
der mehr / dem die Erbgerichte zustendig / etzliche
Felle in die Obergerichte gehörig / vber rechts ver-
werte zeit herbracht vnd geübt/ Bey dem selben sol-
len sie / vngeacht / dieser Ordnung / nachmals ge-
lassen werden.

Vnd wiewol mehr Felle sein mügen / denn eben
verzeichent sein/welche in die Ober oder Erbgerich-
te gehören/Dieweil sie aber selten vorkommen/vnd als
hier zuerzelen/zu lang were/ So sollen sich die Ober
vnd Erbrichter/ da deshalben/ oder von der obner-
leiteten Stuck wegen / zwischen inen irrungen oder
missuerstand vorkome/bey den Rechtsgelertē/Rechts
erholen/vff das niemands vnrecht geschehe.

Dieweil auch die Kercker vnd Gefengnis/
nicht darumb gebawet/ die Gefangenen damit zus-
quelen / Sondern alleine zuuerwaren/ So sol ein je-
der Gerichtshelder/bey verbietung der Gerichte/sein
Gefengnis dermassen anrichten/ das die Leut / so
darein gesetzt/darin keinen schaden leiden.

Wir wollen auch/ Das sich vnser Untertan-
nen von der Ritterschafft/ Stedten vnd Bawern vn-
sers Orts landes zu Francken/voriger Ordnung/so
durch die Befehlhaber der Landgebrechen/mit vn-
sers gnedigen lieben Herrn vnd Vatern seligen / vnd
irer bewilligung volzogen vn vffgericht/auch bisher
in vbung vnd brauch gehalten wordē ist/nochmals
vnd hinfürder / allenthalben festiglich vnd vnvor-
brüchlich

brüchlich gehalten/ In massen auch dieser Landts-
ordnung / sonst in allen Puncten vnd Artikeln / so
berürter voriger Ordnung (die in allwege ausgenom-
men sein solle) nicht zuwider/ von jnen den Vntertha-
nen vnser Ort landes zu Francken / auch nach ges-
gangen solle werden der gestalt / das sie bey der selb-
en vorigen Ordnung/ durchaus bleiben/ Was aber
darüber vnd ferrer in der Landtsordnung begrieffen
vnd in der vorigen Ordnung nicht stehet / dem selb-
igen zugeleben/ auch schuldig sein sollen/ Das also/
ein ordnung/ wider die andere / nicht lauffe / Wie
auch solchs vnser Gemüt vnd Meinung nicht ist /
Darnach sich ein jeder Vnterthener vnser Ort
landes zu Francken / wirdet wissen zu richten.

XXII.

Von Schmehe schandt Gedichten vnd Gemelden.

Derweil wir auch hieuor/ neben vnserm freund-
lichen lieben Brudern vñ Vettern/ dem Chur-
fürsten zu Sachssen etc. der Schmehe/
Schandt/ Gedichte vñ Gemelde halben/ ein Man-
dat in Druck haben ausgehen lassen / Als wollen
wir dasselbige/ hiemit widerumb ernewart / vnd zu-
halten befolhen haben.

XXIII.

Vors

Vormundschaft/ Widwen vnd Waisen.

Derweil wir auch bericht/das mit armer Wid
wen vnd Waisen gütern/durch die verordnete
Vormunden / bisweilen vntrewlich solle ge
handelt werden/zu dem/ das auch etliche derselben
gar vnbenormundet bleiben / Als wollen wir / das
vnser Amptleute/Schösser/in den Ampten. Des
gleichen die Rethen der Stedte / allen Widwen vnd
Waisen/ so bald inen die Mennner/ oder Eltern ab
sterben/benormunden/vnd die Bürger vnd Barwern
darzu vereiden vnd verpflichten sollen / inen getrew
lich fürzustehen. Solcher Vormunden rechnungen/
auch alles ires einnehmens vnd ausgebens / jerlich
hören / Vnd da daran mangel befunden / denselbi
gen zu endern/oder die Vormunden abzusetzen/ vnd
an ire stat andere getrewe Leute zuerwelhen.

Gleicher gestalt / Sollen es vnser Grauen/
Herrn / vnd die vom Adel / an den Orten / da inen
dis Falls die Botmessigkeit zustehet/auch verorde
nen vnd halten/Mit dieser gnedigen vnd ernstern ver
warnunge / da hierinnen lessigkeit gespürt/ daraus
Widwen vnd Waisen schade entstanden/der berür
ter gestalt/hette vorkomen können werden/Das wir
als die Landsfürsten / denselbigen schaden/ bey des
nen / die inen verursachen / suchen vnd wissen wöl
len.

XXIII.

Vnnottürfftige Klagschriefften.

Nach dem sich auch viel vnnötigs klagens vnd supplicirens an vns begibt / da doch zuuorn die ordentliche Oberkeit / jedes orts / nicht ersucht / Als wöllen wir zu abwending desselbigen / vnd vermeidung vergeblicher mühe vnd vnkosten / das hinfürder niemands / an vns / oder an vnsern Hof / mit Klagschriefften gelangen solle / er habe dann zuuorn / die ordentliche Oberkeit / desselbigen orts / ersucht / vnd ime Recht vnd billigkeit versagt.

Wrde aber sich jemandes / vnersuchter Oberkeit / dahin die Sachen gehörig / an vnsern Hof zu klagen / vnterziehen / Desselbigen Klagschriefften / oder Supplicationen / sollen nicht angenommen / Sondern damit an seine ordentliche Oberkeit geweißt / vnd da befunden / das er solchs mutwillig / vnd onemerklich vrsachen gethan / er / vnd der Supplication schreiber / vnnachlessig gestrafft werden. Darumb befehlen wir euch allen / die Botmessigkeit vñ Gerichtszwang haben / Das jr die Leute in iren anligen / gern vnd gutwillig hören / nicht vbel anfare / die Partheyen oner verzug / bescheiden / vnd sie in der güte / der billigkeit gemess / zuuertragen / allen möglichlichen vleis anwenden sollet.

Daber die güte entstünde / die Partheyen zu schleunigen Rechten / mit irer bewilligung vorfassen /

sen / wie wir dann ein form / schleuniger vorfas-
sung / zu ende dieser vnser Ordnung / haben drucken
lassen.

DA sich aber die Partheyen / in schleunig Recht
nicht lassen wolten / So sol als dann die Oberkeit /
zum forderlichsten / als sich leiden wil / ordentlich
Recht verfügen / vnd was darauff in Recht erlangt /
so bald die Urteil ire Krafft erreichen / gebürlich exe-
quiren / vnd in sonderheit vleissig darob sein / das die
Leute nicht leichtlich in Recht gefürt / oder gewiesen
werden.

WD aber die Oberkeit / vber angewanten vleis /
die Partheien in der güte nicht vertragen köndten /
vnd sich die selbigen ins Recht zulassen bedencen-
heten / sondern vns zumorn / in derselbigen sachen /
ersuchen wolten / denen sollen die Gerichtsherrn
schrifflichen bericht der gantzen sachen / neben
iren gethanen fürsulegen / vnd an welchem teil der
mangel gewesen / an vns zustellen / vnd darauff vns-
fers weitem bescheids gewarten / Doch wollen wir /
da vns mehr / dann in einer sachen bericht ges-
schicht / oder mehr denn eine Sache an vns klagen-
de gebracht / das solchs durch sonderliche Brieffe /
oder eingelegte Zeddeln / solle geschehen / vnd hin-
fürder in einer Schriffte / nicht mehr / den eine Sache
bericht / oder geklagt werden.

BE gebe sichs aber / das die Obrigkeiten die
Partheyen nicht wolte hören / oder keinen bericht zu-
stellen / oder aber / das sie für sich selbst den Leuten vn-
recht theten / Rechts vnd billigkeit weigerten / in sol-
chen vnd dergleichen fellen / solle einem jeden vnbe-

103. IV. XX
L ij nomen

nomen sein / sein Klagen vnd suppliciren an vns / oder
vnfers abwesens / an vnserer Rethen zubringen / Darz
auff solle / was billich vnd recht ist / verschaffet wer-
den.

Vnd dieweil sich auch je zu zeiten zutregt / das
von etzlichen / aber des mehrern theils mutwilligen
Personen / alte / vnd hiezuvorn vertragenen sachen /
darinnen an vnserm Hof entlicher bescheid gegeben
worden / widerumb geklagt vnd erregt werden / Als
wöllen wir / das in denselbigen vertregen / vnd billis-
chen gegebenen bescheiden / kein Supplication oder
Klage angenommen / Sondern solle darbey gantzlich
gelassen / vnd die Personen / so vertragenen sachen
mutwillig erregen / ernstlich gestrafft werden.

XXV.

Gunsten.

Dieweil auch allerley vnzimliche handlungē /
in widerkants schein vnd sonst auff schwere
vnd vngewürliche verschreibungen / vielmal
vermerckt vnd befunden / daraus denn der Unt-
thanen schade vnd nachteil erfolget / So wöllen
wir / das niemands one vnserer / als der Lands vnd
Lebensfürsten / auch der Mitbelehnten / gunst vnd
bewilligung / die Manlehen / Zins / oder Frohngü-
ter / es sey mit Verkauffen / verpfenden oder anderer
gestalt / beschweren solle.

XXVI. Der

XXVI.

Der Ampter gerechtigkeit.

Es sollen auch vnser Haupt vnd Amptleute / Amptsverweser / Schösser vnd Schultze heissen / vber vnser Ampter gerechtigkeit trewlich halten / vnd was danon entzogen / wider darzu bringen / Vnd da inen deshalben sachen fürfallen würden / es belanget eigenthum / Obrikeit / Volge / Stewr / Gericht / Jagd / Weltban / oder anders / vns dasselbige berichten.

Wer widerumb sollen sie auch wider die biligkeit / niemands beschweren / oder an dem seinen eintrag vnd verbindung thun / Auch vnnordürfftigen Zanck zuerregen / vermeiden.

XXVII.

Hufen Habern.

Welche Dörffer vnsern Eltern vnd Vorfahren Hufen habern gegeben / die sollen denselben / wenn wir in vor vnser Hofleger bedürfften / nachmals zugeben schuldig sein / Doch sol er inen aus vnsern Amptern / altem herkommen nach / in billichem werd / jedes mals / par vber bezalt / vnd niemands zur newerung / in solchem Hufen habern gezwungen / oder damit wider alt herkommen beschwert werden.

XXVIII.

XXVIII.

In bereitſchafft zuſagen.

Derweil ſich auch die zeit vnd leuffte geſchwinde anlaſſen/So wollen wir vnſere vnd vnſers gnedigen lieben Herrn vnd Vaters ſeligen Mandata vnd Gebot / welche der Wehre vnd Růſtung halben/im Druck ausgegangen/hiermit abermals vernewert/vnd denen/ die vns Ritterdienſt zu leiſten ſchuldig/hiermit in ſonderheit gnediglich vñ ernſtlich geboten haben / Sich mit iren Ritterdienſten / denſelben nach gefaſt zumachen / Damit ein jeder auff den fall vnſer auffmanung/die Gott gnediglich verhüten wölle/vns zu folgen vnd zu dienen/ geſchickt ſey.

XXIX.

Von Jagten vnd Weidwerck.

Wir wollen vnd verordnen auch/das ſich hin fürder niemandes in vnſern Welden / Ban/ Forſten/heiden/ vnd andern Gehültzen / da vns die Wildfuhre vnd Gehege zuſtehen / vnd wir die herbracht haben / Dirschen / wilde Sewen / Behren/Rehe/vnd ander Wilpret/ zufahen vnd zuſchieſſen/auch Kelber auffzuheben/ oder mit Hundten darein zugehen/oder zureiten anmaſſen ſolle.

Damit auch dem Wilpret ſein gang nicht ge-
wehret/noch daſſelbige aus vnſer Wildfuhre/in an-
dere

dere Herrschafft gewiesen/oder zugehen gedrungē/
So sol sich niemands dieselbige vnser befreyete
Wildfuhre/zu engern vnd zumorhindern/ in was we-
ge dasselbige geschehen möchte / vnterstehen / Bey
vermeidung vnser ernstigen straff vnd vngnad.

Wir wollen auch vber alles das / was in voris-
ger vnser gnedigen lieben Herrn vnd Vaters aus-
schreiben den Leuten nachgelassen/verstatden / das
sie mit kleinen Dunden / die nicht Jagdhunde sein/
das Wiltpret von iren fruchten abschewen mögen/
Vnd thun vns darüber gnediglich erbieten/welcher
hierüber von dem Wiltpret schadē leidet/vns solchs
anzeigen / vnd den schaden bescheinen wirdet / das
wir vns gegen den selbigen gnediglich erzeigen wöl-
len.

So sol auch kein Bawersman / er sey Richter
oder Schultheiss / hinfürder Birsch oder selb zün-
dende Büchsen / oder Armbrust aus seinem Haus/
in vnser Wildfuhre / Gehültze vnd Gehege tragen/
Es sey dann / das er von vnsern Amptleuten oder
Befehlhabern / zur volge erfodert wirdet / Darzu
auch keine wilde Endten / Gense / Trappen/Arwers-
hanen / Birckhanen/Kephüner/Keiger/ Kranchen
vnd Hasen/ in Welden/Gehültz/Feldern/Wassern
oder Teichen/Desgleichen in den Weinbergen/vnd
im schnidt schieffen/ fahen/ noch desselbigen feds-
der wilprets / vnd aller ander Geuögel / Eier oder
jungen ansnemen / auch sich Vogelstellens vnd fa-
hens/von Fastnacht bis auff Johannis / gentzlich
enthalten/bey Peen zehen Gulden.

f SO

SO auch bey einem Bawersman Hasen netze/
vnd das er Hasen jaget/ schüsse oder lauffet/ befuns
den / der sol in gleichnus bey solcher Peen gestrafft/
jme auch die Netze genommen werden.

ES solle auch ein jeder von Grauen/ Herrn/
Adel vnd Stedten/ den andern in seinen Gerichten/
Weichbild vnd Fluhren/ mit jagen/hetzen/pirschē/
vnd Weidewerck treiben / nicht berüren / Sondern
ein jeder auff dem seinen bleiben / Doch vnser Wild
füre vnd hergebrachte Amptsgehege / hierin außge
zogen/ bey Peen hundert Gilden / So oft einer ges
gen dem andern dis falls verbricht / halb in vnser
Cammer / vnd die ander helfft dem jenigen / so den
schaden leidet / vnd den verbrecher angezeigt ver
fallen zusein.

Vnd zu solcher Geldstraff / sol das
nechst vnser Ampt / vnd desselbigen itziger vnd künfft
tiger Warbt vnd Amptman / Schösser / Schul
theis / oder Castener / dem ansuchenden vñ beschwer
ten / wider den verbrecher / es sey ein Cantzley oder
Amptsass / krafft dis vnser Mandats (so fern der
selbe der That gestendig oder vberwiesen wirdet)
schleunige hülff thun.

Vnd sol hinfürdernach solchem vnsern Aus
schreiben / keiner den andern derhalben mit newer
rechtfertigung zubelangen haben / wo die sach nis
cht allbereit zu Recht anhengig worden / Sondern
ein jeder sol sich dieser vnser verordnung / gantzlich
vnd vnweigerlich halten.

Aber auff welchen vnsern Ampten vnd Clö
stergütern

fiergütern (die nicht verkauft oder verändert) keine
Gehege durch vnser vorfaren / vnd vns auffgericht /
auch do auff jtz berürten vnser vnueränderten Gü
tern / keine Hegefeulen gesetzt sein / Wollen wir ges
schehen lassen / das die anstossenden vom Adel / al
tem herkommen nach / auff denselben Gütern / Weis
dewerck zutreiben / macht haben sollen / wie sie vor
alters herbracht / Doch das derselben keiner andere
vom Adel / Hetzer oder Weidelen / die es der ende
nicht herbracht / zu sich zih / oder mit sich dahin füs
re / Alles bey obgemelter straff.

WOrden aber vnser Empter oder Clöster / einem
oder mehr anstossenden vom Adel / sein gerümbtes
herbringen nicht gestehen / Der oder dieselben vom
Adel / sollen ire angegebene übung vnd gerügliches
herbringen / binnen Jarsfrist nach Dato dieser vn
ser Ordnung beweisen vnd ausfüren / Beschicht es
aber in bestimpter zeit nicht / So sol er damit weiter
nicht gehört werden.

WAd dieweil sich auch etzliche heimlich auff
vnsern Welden vnd Gehülzen / nach Wilpret zu
schiessen vnterstanden / So wollen wir euch die vom
Adel vnd Bürger / hiemit gnediglich vnd ernstlich
verwarnt haben / Das jr euch gantzlich enthalten
sollet / das Wilpret / so also heimlich geschossen / vñ
fürder verkauft wirdet / von denselben anzunemen /
Sondern ine oder sie als bald dem Berichtsherrn
ansagen / damit der oder dieselbigen / gefenglichen
angenomen / vnd irer verwickung nach / gestrafft
werden.

SD sol sich auch ewer jeder / wes stands der
sey von

5 4

sey von

sey/ von Fastnacht an/ bis auff Bartholomeij/jerli-
chen Jagens/Beissens/Netzens/oder Weidewerck
treibens / in seinen Gerichten / Weichbilden vnd
Fluhren / ausgenommen das hohe Wiltpret / so fern
das jemandes zu Jagen befugt ist/enthalten / Auch
iren Vnterthanen in den Weinbergen oder fruch-
ten/keinen schaden thun.

XXX.

Koden vnd verwüstung der Gehülze.

Nach dem auch die Bawern eins teils ire Ge-
hülze vbermessig vnd vnspfleglich verharren
vnd verwüsten / dadurch die Güter in abfall
komen / So wöllen wir / das vnser Ampts / auch
deren von der Ritterschafft vnterthanen / welche son-
derlich Döltzer/Pusch oder Flecken / in vnsern Ge-
hülzen/Welden vnd Weiden/darauff vns die Wild
pan zustendig / eigenthumblich ligend haben / der
selbigen anderer gestalt nicht / dann alleine zu irer
gebende / auch eigen Feuerwercks notdurfft / mit
vorwissen vnser Amptlente/Schösser / Oberauffse-
her / Forstmeister vnd Forster / jedes orts/ gebrau-
chen / Vnd im fall / das jemandes vnter jnen der
dürfftigkeit oder armuts were/das er vmb seiner vnd
seiner Kinder vnterhaltung vnd notdurfft willen/et-
was aus der selbigen seinen eigen Gehülzen verkauf-
fen müste/So sol dem/oder den selbigen/durch ges-
melte vnser Amptlente/Schösser/Oberauffseher/
Forstmeister vnd Forster/etwas an Pusch vnd stam-
holtz/

holtz / nach gelegenheit eines jeden eigenthumblich
chen Holtzes grösse / des Jars / doch das solch stam
holtz / nicht platzweise / sondern bey einzelnen / vnd
auch elstisten vñ windfelligen Bewmen zuuerkennffen
nachgelassen / den Leuten auch zu solcher anweis
sung / im jar zwier / gewisse tage angesetzt werden /
Darüber auch vnser Forstmeister vnd Forster / ein son
der vleissig aussuchen haben / auch die arme Leute
auff den benannten tag nicht vmb sonst / oder vergeb
lich gehen lassen solle.

Vnd wiewol sich auch etzliche / so also one vn
terscheid ire Gehülte zu irem selbst schaden vnd
nachteil / auch zu abbruch vnser Wildfuhre das
stamholtz platzweise verharren / bisher one einig
vorwissen / sondern heimlich vnterstanden / die selbi
gen Pletze zu roden / vnd zu Acker / Artfelt / oder Wie
sewachs zu machen / Welchs vns aber nicht leid
lich ist / So wollen wir / das niemands / wes Vnter
thanen die seien / hinfürder mehr gestadtet werden
solle / ichtwas in vnser Wildfuhre zu roden / oder Acker
vnd Wiesen zu machen / bey Peen vnd straff / die
wir nach empfangenem bericht / befehlen vnd er
messen werden.

Nach dem aber an etzlichen orten / ausserthalb
vnser Wildfuhre / sondern nachteil vnd verödunge
der Gehülte / den Vnterthanen / etzliche Rodcker
zumachen / wol verstadtet werden kan / Als wollen
wir / auff ansuchen der Leute / welche vnserm Emp
tern zustehen / dieselbigen orter besichtigen / vnd dar
innen billichen bescheid geben lassen.

Als aber einer jedes vnterthanen Gehülte
§ iij anlanget /

anlanget / welche nicht in vnserer Wildfuhre geles
gen / darinne sol ein jeder obberürter mas vnd ges
stalt / die anweisung des Holtzhawens / oder die
nachlassung des Rodens / zuthun haben / Doch
das darinne ewer keiner / seinen eigen nutz suche /
vnd vmb desselben willen / die verödung der Gehülz
tze / seinen Leuten verstädte / Auff den fall / wir vns
auch / als die Landes vnd Lehensfürsten / einsehen
zu thun / wollen vorbehalten haben.

Vnd nach dem wir auch bericht / das etzliche
die selbst eigene Gehülzze haben / das ire auff Thero
rung halten / vnd aus vnsern Gehülzzen vnd gehew
en / Holtz keuffen / Als wollen wir mit vnsern Ober
auffsehern / Forstern / Schössern vnd andern / die des
Holtzkauffs zuthun / hiemit geschafft haben / das
sie den selbigen kein Holtz verkouffen sollen / So sol
len sie auch vnsern Vnterthanen das Holtz / so jnen
zumerkouffen befolhen / vor Auswertigen leuten zu
komen lassen / auff das nicht den Frembden das
Holtz verkaufft / vnd die vnsern daran mangel lei
den müsten.

XXXI.

Kauff der Rittergüter.

Ir wollen auch / das sich niemands sein Le
hengut einem andern zumerkouffen / noch die
selbigen abzutreten oder einzurennen vnter
stehen solle / Es geschehe den mit vnserm vorwissen
vnd bewilligung / Welcher aber solches vbertreten
wirdet /

wirdet / zu desselbigen Gütern wollen wir uns / vermüge der Recht zu halten / auch den Abteuffer in straffzunemen wissen.

XXXII.

Verkeuffung der Bawerngüter.

In gleichnus wollen wir auch aus bewegenden ursachē / vnd sonderlich darumb / das die Landvolge vnd Steur dadurch vermindert / auch in den Zinsen zerrüttunge gemacht werden / nicht mehr verstadtet / Das vnserer Ampter Bawern / so one mittel mit Lehen vnd Zinsen / denselben vnsern Ampten zugethan / denen vom Adel ire Güter verkeuffen sollen / Darumb wirdet sich ein jeder desselbigen zuenthalten wissen.

XXXIII.

Vereinzelung der Güter.

Nach dem wir auch berichtet / das die Bawersleute ire Dusen / Zins / Erblehen / vnd Frohnbare güter / von uns vnd vnseren Amptern oder Vnterthanen / zu Lehen rürende / zurreissen / von einander teilen / vnd verkeuffen / Daraus dann den Zins herrn abbruch vnd verminderinge / oder zum wenigsten viel vnrichtigkeiten der Zins erfolgen / darzu der Anspann vnd die Frohndienste vermindert / Welchs doch in andern Landen / vnd vielen vnsern Amptern gar nicht verstadtet wirdet.

Als

Als wollen wir in dem gleicheit gehalten ha-
ben/ Das nun hinfürder/ niemandes sein Leben vnd
Zinsgut/ durch Kauff/ Wechsel/ Erbfall/ Verpfens-
dunge/ oder anderer gestalt/ one bewilligung des Les-
henherrn/ zurreissen vnd vereintzeln solle.

Küngen sich aber Todes felle zu / das sich viel
Erben aus einem Gut vergleichen müsten / So sol
ein Erbe dasselbige alleine behalten/ vnd die andern
mit Gelde ablegen / oder aber solchs semplich/ o-
der etzliche aus jnen vnzerteilt/ vñ für eine Daushal-
tunge behalten / es würde denn beim Lehenherrn
anders erlanget.

WOrden auch vnter zweien Erben / ein jeder
das Gut behalten wollen / So sol der Eltiste das
selbe würdern / vnd der Jüngste solchs anzunemen
die wahl haben.

D Auch des verkaufften vnd zertrenten Guts
etwas feil wirdet / So solle der jenig in des Gut es
gehört / etwas vnd des gespilts hat / den vorkauff
vor andern doran haben.

ES sollen auch vnser Amptleute/ Schösser/
Schultheissen vnd Castener / one grosse merckliche
ursachen / in die trennung der Güter nicht bewillis-
gen oder die selbe zulassen.

XXXIII.

Verreinigung der Felder.

D Zeweil

Derweil wir auch befinden / das durch das
abpflügen in Feldern / viel hadders / vntkosten
mühe vnd arbeit / gemacht / Auch zwischen
den Nachbarn viel zwitracht vnd vneinigkeit er-
folget / So ordenen wir / das man alle Dorffflur
erstlich / vnd denn der selben Felder / Wiesen vnd Ge-
hültze / welche zumorn nicht verreint / versteint oder
vermahlet sein / in bey sein beiderseits Nachbarn
vnd der Gerichtsherrn / binnen Jarsfrist nach Das
to / durch die Geschwornen Feldscheider oder Stein-
setzer / der ein jedes Dorff / zwene wehlen / verreinen /
versteinen vnd vermahlen solle / Vnd zu solchem ver-
reinen / sollen beide teil / den raum vnd Platz ge-
ben / oder aber die Steine auff gleichen vntkosten
verschaffen.

Vnd da sich die Nachbarn solcher verreinunge
nicht vergleichen köndten / Sondern die Richter /
Scheppen oder Feldscheider / jedes orts gebrauchen
müsten / So solle man den selbigen einen tag nicht
mehr denn zwene Groschen / vnd einen halben tag /
einen Groschen / one einige kost geben.

Welche aber solche verreinunge in bestimp-
ter zeit nicht thun werden / der oder dieselben sol-
len den Gerichten einen Gilden zu buss geben / Vnd
gleichwol zu berürter vermalunge vnd verreinunge /
bey gesetzter Peen / angehalten vnd gewiesen wer-
den.

FJelen aber in solcher verreinung vnd stein-
nung / an lenge vnd breite / irrung für / Dieselben
sollen die geordenete Steinsetzer vnd Eltesten jeder
Stad / Fleck vnd Dorffs / nach gebrauch jedes
G Flurhs

Fluhrs/zuentscheiden macht haben / Was sie anch
aussagen / vnd wie sie solchs auff jr Pflicht vergleis
chen werden / Dabey sol es entlich aller seits blei
ben/Vnd sollen die selben Steinsetzer vnd Eltesten/
derhalben von niemandes mit Worten oder der that
beschwert werden / bey straff zween Gilden der D
berkeit jedes Orts zugeben/verfallen zu sein / So wol
len wir anch / das sich niemands vnterstehen solle/
in Feldern / Gerten vnd Wiesen / für den Stedten/
Flecken vnd Dörffern / an den Früchten / Beumen/
Gresserey / Sommerlatten / vnd andern einichen
schaden zuthun / Do es aber geschehe / sollen der
oder dieselben mit dem Korbe/so jedes Orts/oder da
Keiner ist / solle auffgerichtet / oder da der schaden
gros / vermüge der Recht andern zur abscheu/vn
nachlessig gestrafft werden.

XXXV.

Pflugfröhne.

Zerweil anch befunden / das die Barversleu
te /sonderlich die Reichen/die Pferde hinweg
thun/vnd den Acker vmb's Lohn bestellen las
sen/Daraus sich denn letztlich vrsachen würde / das
die schuldigen dienste vnd Landsfolge / nicht gelei
stet noch in fürfallender Landsnot / vns / als den
Landsfürsten/ zu rettunge der Lande/kein Deersart
oder fürsetzunge einiger Wagenpferde / geschickt
vnd gethan künde werden/Su dem das viel Ackers
zubestellen ligend bleibt / oder mit vnmessigem lohn
Cyber

Über das es in andern Landen / die Pferde von den
gütern zuthun / nicht verstattet)mus beschickt wer-
den / So ordenen wir / das hinfürder ein jeder Bas
wer/der drey Dusen landes hat / vier Pferde / vnd der
anderhalb / oder zwo Dusen hat / zwey Pferd hal-
ten solle.

Letten auch an etzlichen orten die Bawern
auff weniger Ackers Pferde gehalten / Das wollen
wir hiermit nicht auffgehoben / oder die abzuthun
nachgelassen haben. So gebieten wir auch / das
die Fröner zu rechter zeit / an vnd anspannen sollen /
bey straff eines tags Frönen / so oft einer verbricht.

XXXVI.

Zinsreichung.

Nach dem auch bey den Zinsleuten / bisher /
allerley verzügliche entrichtung fürgefallen /
So wollen wir / das ein jeder Zinspflichtiger /
der in vnserm Ampt / oder andern Gerichts vnd Zins
herrn / dieselben zureichen schuldig / seine Geldzinse /
die Michaelis fellig / binnen vierzehnen tagen dar-
nach / vnd die Getreide zins / so Michaelis vertagt /
vor Martini entrichte / Aber alle Walpurgis zins /
binnen vierzehnen tagen / die nechsten darnach / beza-
len solle / Er könne denn bey seinem Zinsherrn / len-
ger frist erhalten.

Da aber an etzlichen orten gebrenchlich / das
man die Zins auff einen stracken vnd gewissen tag
erlegen mus / Das wollen wir hiemit nicht geandert
haben.

G h ES

ES sollen auch die Zinslente das Zinsgetreidig geben wie es jnen erwechset/ vnd sie es selbst gebrauchen / verbacken / oder vmb's geld verkauffen/ vnd dem Zinsherren nicht das geringste reichen/ bey straff doppel zinses / so offft es gefehrlich weise/ von dem Zinsman geschicht.

XXXVII.

Beume zupflanzen.

Nach deme die tegliche erfahrung gibt / das in vnsern Landen/die gehültze vnd Welde/vnser Fürstenthumbs fast vbermessig/zu gebenden/ vnd notdürfftigen Feuerwerck / angegriffen / vnd noch teglich gebraucht werden / Daraus letztlich erfolgen würde / das alle notdürfftige gebende vnd Feuerwerck / dauon nicht ersetzt vnd genomen werden könden / so man sie solcher gestalt darnider schlagen/vnd zu irem gebürlichen wachsen/widerumb nicht auffkomen lassen solte / Vnd es denn meniglich in guter erfahrung hat / wie ein nutz vnd fütreflich ding es vmb die Weiden vnd Obsbeume ist / Als wollen wir / das ein jeder Vnderthans/in Stedten/Flecken vnd Dörffern/ welcher bequemen raum an seinen gütern in Felden / Wiesen vnd Gersten/an wegen vnd graben / der Ecker hat/yerlichen ein anzal Obsbeume/ Weiden/ Espen/ vnd andern gehültz setzen / Darzu auch Saffran pflanzen / Dopffe legen / auch wann es die gelegenheit gibt/ vnd in

vnd in eines vermügen ist/Bienenstöck zeugen/ Vnd
es in dem allen / an irem vleis / inen selbst zu gut/
nicht mangeln lassen sollen.

Vnd auff das solchs vinnerweigerlich gehalten
werde / So sollen die Schultheissen / Richter/ vnd
zweue aus der Gemeine jedes Dorffs/ hierauff vleis-
siges auffachten haben / vnd darob sein / auch bey
der Gemeine anhalten/ vnd sie vermanen/ solchem/
wie gemelt/ zugelebē/ vnd den Amptleuten / Schöf-
fern / vnd befehlhabern / auch sonst eines jeden
orts Gerichtsherrn / auff den tage / da man das
gemeine Bier zutrincen/ oder sonst Weimbürgen
vnd andere Ampte zubesellen pflegt/ verzeichent zu-
stellen/ Was/ vnd wie viel Obsbeume/ Weiden vnd
anders / gesetzt vnd gepflantz sein.

Vnd da einer oder mehr / in dem selben Jare
nichts gepflantz / oder gepfropfft hette / da er es
doch der gelegenheit seiner Güter halbē/ wol zuthun
gehabt / Derselben jeder sol so manich Jar es ge-
schicht/ ein Gilden zur straff geben.

Wrdē auch jemandes einen Obsbaum oder
Weiden dem andern zu schaden / mutwilliger weise
abhawen/ Der sol/ so offi es geschicht/ mit dem Ges-
fengnus gestrafft / Vnd da er des mehr denn einsten
vbertomen/ letztlich des Landes verwiesen werden.

XXXVIII.

Dörffer vnd Feldgreben/ Wandlerstras-
sen/ Wege vnd Schlege zu machen.

§ iij

ES sol

Es sollen auch die Feldgreben vnd die Gemeinen gewöhnlichen Wanderstrassen vnd wege / jerlichen durch die jenigen / so es zuthun schuldig / in besserung vnd gutem wesen erhalten / Desgleichen die Graben vmb die Dörffer / auch die Schlege vnd Gattern / da die eingangen / den nechsten Sommer / nach Dato / bey Peen zehen Gilden / widerumb angericht / Ob welchem auch / jr die Amptleute / Schösser vnd Befehlhabere / zu jeder zeit erinnerunge thun / vnd verfügen sollet / das dem jerlichen / vnd so oft es not ist / also nachgegangen / In gleichnus sollen auch die Landstrassen / so vns zu halten gebüren / notdürfftiglich gebessert werden.

XXXIX.

Die hohe Landstrassen zu fahren.

Nach dem die Vortrege / so zwischen den Chur vnd Fürsten des Hauses zu Sachsen auffgericht / vnter anderm klar vermögen / Das die hohe strasse von Leipzig nach Franckfurt / nachfolgender gestalt solle gehalten werden / Nemblich / das man von Leipzig aus / auff Weissenfels / Eckersberge / Buttsted / Erfurd / vnd dodannen nach Eisennach / oder Creutzburg / faren sollen / etc. Als wollen wir dieselben Vortrege / vnd die derwegen ausgegangenen / gedrückte Mandata / hiermit vernewert / vnd menniglich verwarnet haben / das er sich derselben hohen Landstrassen / von Leipzig nach Franckfurt / im hin vnd widerwege / bey vermeidung

ding ernster straff halte / vnd sich der nicht anders
gebranche / Vnd damit sich niemands mit der vns
wissenheit zu entschuldigen / So haben wir / das
vorige derwegen ausgegangene Mandat / hiernach
widerumb / einleiben vnd vmbdrucken lassen.

Von Gottes gnaden

Johannes Friderich / des heiligen Rö-
mischen Reichs Erzmarschall / Churfürst / vnd
Burggraue zu Magdeburg / Moritz vnd
Johannes Ernst / geuettern vnd gebrü-
der / Herzogen zu Sachsen / Land-
grauen in Düringen / vnd
Marggrauen zu
Meissen.

Allen vnd jlichen vnsern Un-
terthanen / auch auswertigen Kauff-
leuten / Furlenten / vnd denen / die ir
Gewerb vnd Wandthierung / in vnd
durch vnser Lande / Chur vnd Für-
stenthumb vben / vnd sich der Straf-
sen mit reisen / faren vnd treiben gebrauchen.
Lieben getrewen vnd besondern / Vns ist glaub-
lich

lich fürkomen / das die Hohe vnd Oberstrassen / in
vnsern Landen / von Leipzig auff Franckfurt. Des-
gleichen von Leipzig auff die Schlesing / von ewer et-
lichen gemitten / vñ vngewonliche beywege gesucht
werden / Welchs vns aber aus allerley vrsachē nicht
zu zusehen noch zu gedulden sein wil. Demnach be-
geren vnd gebieten wir hiemit ernstlich / das alle die
jenigen / so hinfurt von Leipzig auff Franckfurt / oder
an den Neinstram faren / ziehen vnd reisen wöllen /
von Leipzig aus / auff Weissenfels / Eckersberg / But-
telsted / Erfurd / Eisennach / oder Creutzburg / welchs
die rechte vnd vber verwerte zeit hergebrachte Land-
stras gewesen vnd ist. Vnd hinwider / welche von
Franckfurt oder vom Neinstram nach Leipzig wöl-
len / auff itzt benante Stedte vnd Flecken / faren / rei-
sen vnd ziehen / vnd daselbst wie vor alters die Zölle
vnd Gleit geben sollen. Desgleichen welche Fur-
lente vnd Kaufflente von Sachsen / Düringen oder
Weissen / gegen Preslaw / oder in der nachbenanten
Stedte eine faren / treiben oder reisen wöllen / das die
von Leipzig aus / auff Eyllenburg oder Grim / vñ wei-
ter auff Dschatz vnd Dain / vnd so fürder die geor-
dente Stras / Nemlich / auff Künspurg / Kamitz /
Baudissen / Görlitz / Lawen / Buntzlen / Lignitz /
Newenmarck / vnd denn gegen Preslaw faren / treib-
ben vnd reisen / Vnd widerumb / die so von Preslaw /
oder aus den berürten Stedten / nach den benanten
Landen / faren / treiben / oder reisen wöllen / auff der
angezeigten Strassen auch bleiben sollen. Aber
aufferhalb itzt angezeigter Strassen / sollen die Fur-
lente vnd Kaufflente zu faren / treiben oder reisen vns
gedrunt

gedrungen sein. Da aber hierüber/oder mehr anges
zeigte Landstrassen umbfahren / vnd die vnser Gebot
vbertretten würden / der oder die selben/sollen vnser
beiderseids/ Fürstlichen schutzes / in solchem umb
fahren vnd reisen / verlustig sein / auch Pferde/ Was
gen / vnd was sie eigens bey sich haben / führen oder
treiben/verwirckt haben/ Vnd solches dem Fürstli
chen teil verfallen sein / in des Fürstenthumb/Lan
den/Landeschutz / Ampten/ Stedten oder Dörff
ern/solche Oberferer begriffen werden. Vnd auff
das ob solchem vnserm Gebot vestiglichen gehalten
werde / so wöllen wir vnsern Amptleuten befehlen/
auch hiemit ernstlich befolhen haben/vleissige ach
tung hierauff zugeben / vnd vorberürte straff gegen
den vbertretern vnnachlessig fürzuwenden. Dar
umb sich ein jeder wirdet vor schaden in dem wissen
zuerhüten. Des zu vrkund / haben wir dis vnser
Mandat vnd Gebot mit vnsern Secreten besigeln/
vnd öffentlich anschlagen lassen. Geben am tag
Michaelis / Anno Domini 1 5 4 1.

XLI.

Der Bawer Harnisch vnd Wehren.

Damit auch die Harnisch/ Spies vnd andere
wehren so den Dorffschafftē zu der Landfol
ge auferlegt / vnd der Gemeine jedes orts/zus
stendig nicht verderben/ So sollen die selbigen an ei
nem gemeinen ort/verwarlich beygelegt / vnd durch
die

die Richter/Schultheissen vnd Weimbürge / jedes
orts zuwarten vnd zu wiffchen / im jar ein mal / aus
gemeinem Bentel verordent werden. Welche Richt-
ter/Schultheissen vñ Weimbürge / das nicht thun /
Sollen von Amptleuten / Schöffern / vnd Berichtsh-
herrn / so offft es geschicht / vmb fünff Gilden ge-
strafft werden / Was aber ein jeder Bawer vor eige-
nen Darnisch oder Wehren hat / die wird er in sei-
nem eigen Haus zuuorwaren vnd rein zuhalten wiff-
sen.

XLI.

Verkeuffen der Früchte im Felde.

WEs auch grosse verderbliche beschwerden des
armen gemeinen Volcks / in dem befunden / das
den selben durch etzliche eigennützig geitzige
Leute / im schein der Kauffmanschafft / auff ire fruch-
te / so noch auff dem Felde stehen / geld oder ein and-
ers / hinaus geben vnd leihen / dadurch die selbigen
armen notdürfftigen Leute / solchs (das sie gar her-
tiglich erarbeiten / vnd inen zu vnwiderbringlichem
schaden reichet) neher / denn sich sonst nach gemei-
nem gewonlichem Kauff gebüret zugebē / verursacht
vnd gedrungen werden.

SD wollen wir / das ewer jedem / einem armen
Man / in der not / damit er seine Güter desie stadli-
cher erbarwen müge / auff Früchte / nach dem werd
des gemeinen Kauffs / was derselbige in vnsern Lan-
den an jedem ort / zur zeit / da die fruchte einbracht
werden / sein wirdt / fürzustrecken vnd zuleihen vnvers-
botten

botten sey / Wo aber anders / denn itzt gemelt / ge-
handelt / vnd hierinnen einiger vortel / argelist / ges-
fahr oder betrug gebraucht / So sol solcher abkuff-
fer oder ausleiher der Deubtsunna verlustig sein /
vnd darzu von der Oberkeit jedes orts / nach gestalt
vnd gelegenheit der Sachen gestrafft werden.

XLII.

Vom Furkauffen.

Das kompt auch für / das sich ehliche vnterste-
hen / sonderliche Vorkeuff anzurichten / vnd
damit Steigerung der Wahr zu machē. Dar-
umb wollen wir / das die selbigen geferlichen Vor-
keuff in vnsern Landen vnd Stedten / nicht sollen ge-
duldet oder verstattet werden / bey Peen zwentzig
Gulden / vnd verlust der Wahr / so offft die vbertret-
tung geschicht. Doch do denen von der Ritters-
schafft / oder andern / jemandes Getreidicht / Fisch /
Wollen / oder anders abkauffen vnd abfüren wolte /
Das sol inen nicht verboten sein / Allein das darin
kein gefahr gesucht / sondern das der keuffer solche
Wahr den Stedtē zubringe / oder die vor sein Haus
oder Handwerck gebranche.

XLIII.

Siecht vnd Vnschlit.

S ii

Uer

Ver das/werden wir auch bericht / als solle
das Armut mit dem Vnschlit kauff vnd
Liechziehen/hoch vbersetzt vnd vertewrt wer-
den / So wollen wir / das die Kette der Stedte/
das Vnschlit von den Fleischhawern kuffen/ vnd
denn dasselbige den Liechtziehern forder einzelnich
zu komen lassen / Auch den selbigen Liechtziehern
masse setzen / wie gros vnd schwer die Liecht gezo-
gen vnd verkaufft werden sollen / Wolte aber ein
Bürger vor sich vnd zu seiner Hausnotdurfft / bey
den Fleischern selbst auch Vnschlit kuffen/ das sol-
le ime hiemit nicht benomen sein / Vñ welche Liecht-
zieher/sich des Raths ordnung nicht halten / denen
solle man die Liecht nemen / vnd ferner kein Liecht
zuziehen verstaten.

XLIII.

Fleischer.

Vnd wiewol ein jeder Rath vnser Stedte/one
das schuldig vorfügung zuthun/auff das ge-
meine Bürgerschaft/jedes orts/mit Fleisch/
Brod / Wein / Bier/vnd ander notdurfft/versorget
vnd versehen. So werden wir doch berichtet / das
daran/sonderlich aber am Fleisch/ je zuzeiten nicht
alleine mangel fürfelleet / Sondern dasselbige wird
auch theur gesatzt/vñ sampt dem eingeschneite/ an
Kopff / Geschlinge / Gekröse / Kaldaunen / Füßen
vnd andern (welchs den Leuten zu dem Fleisch/so
sie kuffen

sie keuffen / vnd one das theur bezalen / mit zunemen
auffgedrungen) zum theursten gegeben.

Demnach wollen wir / das ein jeder Gerichtsz
herre / auch die Rethen vnser Stedte / in Merckten /
Flecken vnd Dörffern / da Fleischawer zugelassen /
hierinnen das einsehen haben / auch vnnachlessig
mit dem Handwerck der Fleischawer ernstlich ver-
schaffen sollen / Das alle das jenige / so von Ochsen /
Kalbern / Lemmern / Schöpffen / Schweinen vnd der
gleichen geschlacht wirdet / zu den Wochenmerck-
ten / oder andern tagen / in der Wochen in die offene
Fleischbencke solle getragen / vnd nicht heimlich in
Häusern (doch nach billichem wert / wie es jeder
zeit durch die verordente Fleischsetzer / dem einkauff
nach / geschätzt) verkaufft / Es were denn / das einem
Gastgeben oder andern / vnuersehens Beste ins
Haus kenen / Darinnen sol der Bürgermeister nach
lassung zuthun macht haben.

Desgleichen solle den Leuten nicht auffgedrun-
gen werden / neben einem itzlichen viertel Fleisch / die
Kopff / Geschlinge / Kröse oder dergleichen / von inen
den Fleischawern / nach irer satzung anzunemen /
Sondern solle dis falls den Keuffern frey stehen /
Welcher Fleischer aber das darüber thet / der solle
den Gerichtsherrn oder dem Rath zu straff einen
Gulden geben.

Alle Schaf / Schöps / so die Fleischer weiden /
sollen an dem selbigen ort geschlachtet / vnd an an-
dere ort nicht verkaufft werden / bey verlust des Gel-
des / das aus dem verkaufften Vihe gelöst wirdet / so
offt es geschicht.

D iij W Jr

Wir wollen auch/das in vnsern Landen an allen orten ein gleich Fleischgewicht sein solle/wie wir des den Ketten der Stedte/Ihene/Altenburg/Weimar/Gotha/Eisenach/Salfelt/Naustad vnd Coburg/Proben zugestellt/bey denen jr andern euch desselben Fleischgewichts erholen sollet / Vnd welcher Fleischawer vber vier Wochen/nach eröffnung dis vnser Gebots/ein kleiner gewicht hat /dem sol das schlachten gelegt vnd verboten werden / Es sollen auch die Kette in Stedten gewalt haben / den Fleischkauff so oft es not ist / im Jar zuuerndern/ vnd den selben nach gelegenheit des einkauffs / gemeinem Nutz zu gutem / vff eine billiche mass zu setzen/vnd zurichten/darinnen sich die Fleischer nicht sollen widersetzig machen.

Wir wollen auch / das die Bawern auff den Dörffern/die nicht fleischawer seind/kein Vihe schlachten / mit dem gewichte oder nach der Hand/halb / stück / oder viertels weise andern verkuffen/ oder vmb Wahr verstecken / vnd verparthieren sollen / Sondern ein jeder Bawersman / der Pfundts oder vierteils / halb oder stückweis fleisch kuffen wil / der sol sich desselben bey den Fleischawern in den Stedten vnd Merckten erholen/ bey Peen zweyer Gulden / so oft es vbertreten wirdet/welcher einen/derjenige/der das fleisch verkufft/vnd den andern/der es solcher gestalt annimpt/geben sollen.

XLV.

Becken.

VND

Nnd wiewol hie zuuorn manichfeltige ordnungen gemacht/wie es die Becken mit dem Brodbacken halten sollen / So gelanget vns doch an/das demselbigen weder durch die Becken / noch Kethe der Stedte / nachgegangen wirdet / Als wollen wir / das vnser Amptleute vnd Schösser / neben den Kethen der Stedte / die Becken ordnungen an allen orten widerumb vernewern/das Brod zu wegen / vnd Wochentlich auffzuziehen / vleissige vnd vnuerdecktliche Leute bestellen/ die Ubertreter one nachlassunge büßen / oder von vns selbst/irer seimnis halben / straffgewertig sein sollen / damit das armut/ so selbst zu Backen vners mügend/mit dem Brodkauff nicht vbersetzt noch beschwert werde.

XLVI.

Auffnemen frembder Leute.

Ir wollen auch / das niemands des andern vntersassen / an vnd auffnemen solle/ er bringe denn von seinem Herrn / vnter dem er gefessen / gewöhnliche abschiedsbrieffe / bey Peen fünf Gulden/wie sich auch ein jeder Gerichtsherre die selben Abschiedsbrieffe / oder Kundschaft zugeben nicht weigern solle.

XLVII.

Unbekante Leute nicht zuherbergen.

Nach

Nach dem die erfahrung gibt / das sich bisher
viel schedlicher Leute bey den Wirten vnd
Kretzschmarn / zunordenst auff den Dörffern
vnterschleiffen / daraus allerley beschedigung vnd
Plackereien auff den Strassen erfolget / So wollen
wir/das hinfürder in vnsern Stedten/Merckten vnd
Dörffern / auch Wirtshuusern / Kretzschmarn vnd
sonsten allen andern enden / niemandes vber eine
Nacht gehauffet noch geherbriget werden solle/des
Person wesen vnd geschafft nicht bekandt / Vñ sollen
die Wirte/solche vnbekante Geste/zu irer ankunfft
mit glimpfflichen worten befragen / wie sie mit nas
men heissen / vnd was jr geschafft sein / vnd solchs
der Oberkeit jedes ort anzeigen / Da auch kein arg
won vermarckt / solle dem selbigen seiner gelegen
heit nach/lenger zu bleiben nicht gewehret werden.

In gleichnus solle kein vnbesessener / der da
kein gewerbe oder arbeit hat in vnsern Landen / ge
duldet noch gelidten werden / Do aber sich jeman
des hierüber vnterzuschleiffen vnterstünde / oder die
selben / sollen als balde den Berichten angesagt /
vnd als denn hinweg gewiesen / auch derjenige / so
sie vff genommen vnd vnangesagt in seinem Hause ge
herberget oder geduldet/vmb fünff Gulden gestrafft
werden.

XLVIII.

Müssiggenger nicht zudulden.

ES sollen

Es sollen auch die Kette in den Stedten /
viel die Gerichtsherrn in den Dörffern keine
müßiggenger dulden oder leiden / Sondern
die selbigen zur arbeit anhalten / Auch mit den El-
tern verschaffen / das sie ihre übrige Söhne vnd Töch-
ter / die sie zu ihren Handwercken / oder anderer irer
arbeit nicht bedürffen / andern Leuten vermieten /
oder sie Handwerker lernen lassen / Vnd da sich die
Kinder den Eltern darinnen zu folgen / weigern wer-
den / als denn dieselben aus den Stedten vnd
Dörffern treiben / damit dem müßiggang / so viel
möglich / gestewret vnd gewehret werde / Würden
aber die Kette der Stedte vnd Gerichtsherrn auffm
Lande darinnen seumig befunden / so sollen sie von
jeder Person ein Guldin zu straff geben / vnd gleich-
wol die selbigen müßiggenger hinweg verwiesen
werden.

XLIX.

Miethenser.

Zerweil auch befunden / das in Stedten vnd
Dörffern viel Miethenser / vmb geringes nutz
willen / gebawet / vnd darein leichtfertige vnd
von allen orten / verloffene / vnbeandte Leute ge-
setzt werden / Welchs den andern Bürgern vnd
Bawern / auch vns selbst / in Feldern / Gehülzen /
Gerten vnd andern / das jr entwenden / vnd scha-
den zufügen / So wollen wir / das one vnser
oder vnserer Amptleute / vnd sonsten eines jeden orts
J Gerichts /

Gerichtsherrn/sonderlich vorwissen vnd erlaubnis/
in noch vor den Stedten vnd Dörffern/weiter keine
Mietheuslein / auffgericht werden sollen / Es were
denn/ das jemandes zu einem neuen Wenslein felds
güter hette/da von er sich one der Leute schaden/er
halten vnd nehren köndte.

XLIX.

Dienstboten oder Gesinde.

Es solle auch niemands dem andern sein vn-
geurlaubt Gesinde abspannen / mieten oder
auffnehmen / Es sey denn von seinem Herrn
oder Frayen / mit willen oder aus erheblichen vr-
sachen abgeschieden / oder habe seine zeit ausge-
dient / Wer aber dis vbertretten wirdet / der solle
fünff Gilden dem Gerichtsherrn/ darunter er gefes-
sen / zu straff geben / Vnd der Dienstbott die vberige
zeit seinem Herrn oder Frayen/denen er entlauffen/
vmb sonst ausdienen/ oder im Lande nicht geduldet
werden.

Daber jemand ein Gesinde hette / das ime
nicht gefellig/der mag es mit dem Lohn/ noch ver-
lauffener zeit/vrlauben.

Werde aber jemandes ein Gesinde vor der zeit/
one erhebliche/redliche vrsachen vrlauben/der sol-
le dem selben sein Lohn versoll geben.

Dienwiderumb / do ein Gesinde one derglei-
chen vrsachen aus seinem Dienst gehen würde /
dem selbigen sol man kein Lohn zugeben schuldig
sein.

Wre

Wirts vnd Gasthof.

S Zewel auch ein gemeine klage/das die Wirt vnd Gastgeber/die Leute nicht gerne herbergen/auch mit der zernunge vbermessig beschweren/So wollen wir/das alle Wirt vnd Gastgeber in Stedten/die wandernde vnd webörnde Leute/sie komen zu Ross/Wagen oder Fuß/willig auffnehmen vnd herbergen/vnd dieselben nicht zu andern Leuten weisen sollen/sie hetten denn allbereit so viel Beste/das sie die nicht einnemen köndten/Do aber befunden/das einer oder mehr Wirt/einen Gast/welchen sie wol hetten herbergen können/von sich gewiesen/derselbige sol so oft das geschicht/den Berichten einen Gulden zu straff verfallen sein.

Wo sollen den Besten/gemelte Wirt/auff eine Malzeit/vber fünf gericht nicht geben/vnd dafür zwene Groschen/doch das getrencke von dem Gast/sonderlich bezahlt nemen/Wolte aber der Gast nach der Malzeit/vmb sein geld mehr getrencks haben/das solle ime der Wirt auch verschaffen.

Wurde aber der Gast sondere bestellung thun/darumb sol er sich mit dem Wirt vergleichen.

Da auch ein armer Gast die rechte Malzeit nicht würde essen/Sondern sich an einer Suppen vnd stück fleisch begnügen lassen wolle/dem solle der Wirt solchs vmb gleichmessige gebürliche

Bezalunge geben / vnd jne zu der ordentlichen Malz
zeit nicht dringen.

Wd auch eines Gasts diener / außserhalb seines
Herrn befehlich / Wein / Bier / Kesse / Brod oder and
ders foddern vnd bekommen würde / solchs sol des
dieners Herr / dem Wirt zu bezalen nicht verpflichtet
sein / Sondern der Wirt mag desselbigen entraten /
oder sich dessen an dem Diener erholen.

DAmic auch die Wirt / die Beste / mit dem Was
berkauff nicht vbernehmen / So wollen wir / das die
Bürgermeister vnd Rethen der Stedte / alle Quartal
den Wirten den Habern setzen / vnd derselben sa
tzunge / durch des Stadtschreibers Hand / ein Sed
del öffentlich an des Wirtshaus anschlagen lassen /
Vnd sollen die Tax nach gelegenheit des Kauffs /
wie der zu der selbigen zeit ist / dahin richten / das
der Wirt an einem Erffurder malder Habern / vnge
ferlich vier vnd zwenzig Groschen vberlaufft / vnd zu
gewinst habe.

Dr Stalmiete vnd Rauchfutter / Sollen die
Wirte auff eine Nacht von einem Pferde nicht mehr
denn zwelff Pfennige nemen / Wolte aber ein Gast
das Dewe vnd Stro sonderlich haben / darumb
mag er sich mit dem Wirte vergleichen.

ES sollen auch alle Wirt jren Besten / die Zer
ung nicht in einer Summa / Sondern stückweise an
zeigen / damit ein jeder weis / was er verzeret / vnd
war für er sein gelt gibt.

Welcher Wirt der eins oder mehr nicht hal
ten wird / Der solle vom Amptman / Schösser oder
Rath der selbigen Stad vnd jedes orts Gerichts
herrn /

henn / allwegen vnd so offte es geschicht / vmb einen
Gülden gestrafft werden

Doch sollen die Wirte in vnserm Ortlande zu
Francken aus bewegenden vrsachen / zwey jar lang /
die nechsten folgenden zu dieser Ordnung vnnerbun-
den sein / Aber nach endung der selbigen / sich als
denn / dieser vnser Ordnunge vnd satzungge gemes /
vnd nicht anders halten.

WIr wöllen auch / das alle Gasthöfe vnd Wirts-
heusser / die auff Dato dieser vnser Ordnunge / als
öffentliche Gast vnd gemeine Wirtshenuser befun-
den / also bleiben / durch kauff oder Gebende / nicht
verendert / Sondern für vnd für offene Gast vnd
Wirtshenuser / auch der vorraht von Betgewand
vnd andern darbey bleiben / vnd in besserunge / auch
befohlichem wesen gehalten / vnd nicht anderer ge-
stalt verkaufft werden sollen.

Gleicher gestalt wollen wir auch nicht mehr
gestadten / das die grossen Hensler in vnsern Hof le-
gern / vnd vornemesten Stedten (zu forderst die / wel-
che am Marckt oder in den besten Gassen ligen) sol-
ten zurteilet / zurissen / vnd aus einem zwey oder
mehr gemacht werden / Vnd da es die Reihe vnser
vornemesten Stedte / vnd in vnsern Hof legern / one
vnser vorwissen zu lassen / So sollen sie derwegē von
vns der straff gewertig sein.

LII.

Wein vnd Bier keller.

3 iii

ES solz

Sollent auch die Kette der Stedte / vnd
Landere / so Wein oder Bier Keller haben / gut
Wein vnd Bier verschaffen / dasselbige vnuer-
menget / vnd vnuerfalschet / den Wirten vnd Leuten /
vmb gleichmessige bezalunge zukomen lassen / vnd
in allwege die Keller oder Schenckstad / dermassen
anrichten vnd verwaren / das der Schencke oder des
Schencken gesinde / zu den Fassen vnd Spunden
des Weins oder Biers / one beysein der verordneten
Kemmerer oder Weinmeister / nicht komen können /
auch ernstlich verfügen / vnd selbst darauff sehen /
das den Wirten vnd Leuten / rechte mass vnd Oh-
me gegeben werde / alles bey Peen vnd verlust des an-
gezepfften Weins vnd Biers.

LIII.

Kretschmar auff den Dörffern.

Je Wirt oder Schencken auff den Dörffern /
sollen einem Pferdner oder Anspanner / vber
ein Gilden / vnd einem hinderstiedler oder
Bertner / vber einen halben Gilden / vñ einem Haus
genossen / vber drey Groschen / nicht borgen / bey der
buss eines Gilden von jeder Person / Vnd da es klag-
gende an den Gerichtsherrn gelanget / Solle man
dem Wirt vber solche schulden nicht verhelffen /
Auch keinem Weib in den Dörffern oder Flecken /
da sie gessen / oder Deuslich wone / im Kretschmar
zu zechen gestadten.

LIIII. Bez

LIIII.

Gemeine Bier.

Gemeine Bier / zu den zeiten / als Weinnachten / Fastnacht vnd Pfingsten / der ende des bisher / alter gewonheit nach / gehalten / Die mügen fortan mit erlenbnis eines jeden orts Oberkeit / Gerichtsherrn vnd Befehlhabers / auff bitt der Leute / auch gestadt werden / doch mit einer benandten Mass vnd anzal des Biers / auch nach gelegenheit der Leute mennige vernügens / vnd das es für oder vnter der Predigt göttlichs Worts / nicht getruncken / vnd das sie zu Weinnachten vnd Fastnacht / vmb acht Uhr / vnd im Sommer / vmb neun Uhr / widerumb zu Haus gehen / vnd niemand zu solchen gemeinen Biern / oder zu dem vertrincken der Pfande / vnd dergleichen zwingen / bey Peen eines Guldens / von jeder Person.

LV.

Von Bürgerlicher handthierungen.

Nach dem auch Handthierung / Kauffmans schatz vnd Handwerck zutreiben / Desgleichen Melzen / Schencken vnd Brewen / den Bürgern in Stedten gebüret / So wollen wir / das ir die von der Ritterschafft / vnd ewre / auch vnser Ampter / Bawern vnd Dorffschafften / derselbigem hinfür

hinfürder gantzlich müßig gehen / vnd jr die von der
Ritterschafft / euch / ewrer Rittergüter / vnd die Bauw-
ern jres Pflugs vnd Ackerwercks halten / vnd also
ewerer voreltern fußstapffen nachfolgen sollet / da-
mit vnter Adel / Bürger vnd Bauw / ein vnterscheid
zufinden sey / Doch sind hierinnen ausgeschlossen /
welche von vnsern vorfaren / oder vns Brewens vnd
Schenckens / Privilegirt / oder desselbigen durch
die vortrege / in Landgebrechen befüget.

LVI.

Bestettigung alter ordnung vnd vertrege.

Ir wöllen auch die Ordnungen vnd vertre-
ge / so zwischen den Grauen / Herrn / denen
von der Ritterschafft / Stedten / Flecken vnd
Dorffschafften / Meltzens / Brewens / Schenckens
vnd hanthierens halben / hienor auff gericht vnd
gemacht / nicht auffgehoben / Sondern die hiermit
confirmirt / bestetiget / vnd ob den selben gehalten
haben.

LVII.

Rauchleder vnd Felwerck.

Nach dem sich auch die Gerber / Kürschner /
Sathler / Beutler / vnd andere dergleichen
Handwercker in Stedten beklagen / das des
Kawfels

Rawfelwerck / nicht mehr zu Marckt bracht / Sondern von Frembden vnd andern Störern vnd Wücherern / auff dem Lande vor vnd abgekauft / vnd also den Handwercksleuten in Stedten / das Brod vor dem Maul abgeschnitten wirdet / Als wollen wir den selben vor oder auffkauff vffm Lande / hiez mit gantzlich vnd bey verlust desselben Fells oder Leders / verbotē haben / Wer aber desselben Fellwercks zu merckuffen hat / der mag es in die Stedte oder zum Marckt bringen oder schicken.

Vnd damit dem vor oder Wücherischen auffkauff in dem auch in Stedten gewehret / vnd das auch ein jeder / sein Fellwerck vmb billichen wert gelösen kan / So sol vor dem Wüsch / den die Stedte in den jar vnd Wochenmerckten auffzustecken pflegen / keiner den der es vor sich selbst verarbeiten kan / oder zu seines Hausnotdurfft / gar machen lassen wil / rawfellwerck kuffen / Was aber nach dem Wüsch vberbleibet / das sol jederman zu kuffen freistehen.

LVIII.

Der Handwerger Straff / vnd das sie sich frembde Arbeit zu besseren nicht weigern sollen.

Nach dem auch weiland obgenanter vnser lieber Herr vnd Vater seliger / im vorgangenen 41. jar / sich mit etlichen Chur vnd Fürsten / auffgehaltenem Tage zur Naumburg / der Handwerger

R

wergs

wercksmeister vnd Gesellen / eingefürter misbrench-
halben / eines Mandats vorgliechen / wie das selbis
ge hiernach eingeleibt ist.

Von Gottes Gnaden

Johans Friderich / Herzog zu Sachs-
sen / des heiligen Römischen Reichs Erzmars-
schal vnd Churfürst / Landgraff
in Thüringen / Marggraff zu
Meissen / vnd Burg-
graff zu Mag-
deburg.

Allen vnd jeglichen vnsern
Grauen / Herrn / Landuoigt / Deubt
vnd Amptleuten / denen von der Rit-
terschafft / Schössern / Schultheis-
sen / Castnern / Voigten / Richtern /
Rethen der Stedte / Gemeinden / vnd
sonsten allen andern vnsern Vnterthanen vnd vers-
wandten / vnsern grus zuuor / Wolgebornen / Ed-
len / lieben Kethe vnd Getrewen / Wiewol den Hand
wergern / hin vnd wider in Stedten / Dendcher
Nation / begnadunge / Zunfft / vnd Innunge gezes-
ben / vnd nach gehenget / Damit sich Meister vnd
Gesellen / zu förderunge guter Policy / vnd gemeis-
nes

nes nutztes / auffrichtig vnd erbarlich halten sollen /
So hat sich doch daraus ein zeitlang zugetragen /
das die Handwercksmeistere / vnd Gesellen zum
teil / in vnsern vnd andern vmbliegenden Stedten /
vnter dem schein / irer Innungsstraffe / allerley
mutwillens gebraucht / vnd sich vnterstanden ha-
ben / die straffe / vmb sachen / auch außserhalb ires
Handwerckes / vnd höher / dann sie vermöge irer
Innungsbriue / vnd sonst mit fuge vnd billigkeit zu
thun haben / zustrecken / vnd die jenigen / auff die sie
iren vnwillen gewant / auffzutreiben / vnd vor vnred-
lichen zuhalten / wann sie sich / in die straffe / nach
irem wolgefallen / nicht einlassen oder begeben wol-
len / Dergleichen vnterstehen sie sich zu dringen /
wann ein Gesell oder Meister / einem andern Gesel-
len / oder meistern etwas vnehrlichs zumist / oder
aufflegt / das er solle geübt haben / das sich dersel-
bige / ehe dann er durch den Schmeher / der That
vberkomen / mit schwerer vnkost vnd reisen / der bes-
schuldigten sache ausführen / oder vor vnredlich ges-
halten / vnd hin vnd wider auffgetrieben werden
mus / das auch die Meistere / die ime arbeit geben /
samt den Gesellen / die beneben ime arbeiten / vor
vnredlichen gehalten werden / Also auch / wann je
zu zeiten durch die Oberkeit / oder einen Rath / in
Stedten / Ordnunge gemacht werden / wie sich die
Handwercker / mit der arbeit halten / zu welcher zeit
sie an die arbeit gehen / wie lange sie morgen / vnd
vesperbrod oder ruhe halten / Item was einer anse-
het / das es der ander verbrennen möge / vnd derglei-
chen mehr / zu gemeinem besten / vorgewant vnd ges-

K ij botten

botten wirdet / das die Meistere vnd Gesellen zum
teil / nicht alleine solcher ordenunge / nicht gehor-
sam leisten / sondern auch die jenigen / so derer als
frome gehorsame leute / nachgehen / vnd volge thun
wollen / vormessentlich sampt den Gesellen / die inen
arbeiten vnd dienen / verachten / hindern vnd auff-
treiben / Vnd wiewol auch ire Innungs vnd Zunfts-
briewe gemeiniglich / mit dem vorbehalt / inen gege-
ben worden sind / das iren Obern / darunter sie won-
hafftig / frey stehe / dieselbigen nach gelegenheit der
leuffte vnd zeit / zu endern / zu erkleren / zu mehren oder
zu wenigern / Daher dann auch bisweilen / die be-
schwerten / die Amptleute oder die Rethen in Sted-
ten / welche die Gerichte vber sie haben / ansuchen /
vnd bitten / einsehunge zu thun / Damit inen die vn-
billiche straffe / zu billicher masse gelindert / der
Schmeher gewest werde / die bezichtigte sachen /
auff sie / wie erbarlich vnd recht ist / gnugsam zubrin-
gen / vnd sie sonst zur billigkeit nicht zu hindern / So
wollen sich doch / die Gesellen / bisweilen auch die
meistere selbs / durch die Amptleute / Rethen in Sted-
ten / vnd Gerichtsherrn nicht weisen lassen / vnd ob
auch die sache / an die Landesfürsten gelanget / wöl-
len sie sich doch daran auch nicht keren / sondern fa-
ren mit irem aufftreiben / hindern vnd straffen / vor-
messentlich fort / welchs auff die lenge der Oberkeit
vnd Gerichten zu schmelerunge / vnd zuuerachtung
vnd endlichem vngheorsam gerathen wolle / Vnd
wiewol hierin / durch die Römische Keiserliche Ma-
iestat / vnsern allergnedigsten Herrn / vnd die Stende
des heiligen Reichs / auff jüngstem Reichstag zu
Augs

Angsburg / so Anno etc. xxx. gehalten / vorsehungē
geschehen / So wirdet doch mit berürter vnord-
nungē immer fort vnd fort gefaren / Demnach ha-
ben sich die Chur vnd Fürsten / so nechst vorschienes
Galli / zur Naumburg beysamen gewest / mit vns /
vnd wir mit iren Liebden / freundlichen dieser Ord-
nung / gebots vnd vorwarnungē verglichen / vnd vers-
einigt / seind auch bedacht / darüber zu halten / Nem-
lich das die Handwercker / meister vnd gesellen / in
iren Liebden vnd vnsern Fürstenthumben vnd Lans-
den / hinfürder keine straff / in keinerley sachen ha-
ben / thun oder nemen sollen / dann die / so inen die
Amptleute oder Rethē in Stedten / so die Gerichte
haben / darunter sie wonen / oder darunter sich die
sachen vnd gezencke / darumb sie straffen wollen / zu-
tragen werden / nachlassen vnd erlauben / Aber die
straff / die inen in iren Zunftbrienen ausdrücklich
nachgelassen vnd gegeben ist / mögen sie üben / doch
vnshedlich den Gerichten / das sie / vermöge der
vorbehaltung / in den Innungsbrienen / auch solche
straffe / aus vorstehenden / billichen vrsachen / lindern
oder auffheben mögen / Do sich auch solcher straff
halber / oder auch / von wegen des schmezens vnd
aufftreiben / zwischen den meistern vnd gesellen / o-
der zwischen den gesellen vnter sich selbst / irrung zu-
trügen / deren sie sich selbst / nach gutem erbarem
branche / nicht gütlich vorrichten köndten / darin
sollen sie / vnserer Amptleute / oder aber der Rethē vn-
serer Stedte / die vber sie Gerichte haben / weisung
dulden / vnd in allewege / den guten Ordnungen / die
durch die Oberkeit vnd Gericht gemacht / gehors-
samlich

R ij

samlich

famlich geleben vnd nachgehen. Wo aber jemandes/es sey einer oder mehr / Meister oder Gesellen / der weisunge / so vnser Ampt leute / oder Rethen vnserer Stedte / die vber sie die Gerichte haben / der straffe oder anderer irrunge halben / thun werden / oder auch derselben Ordnung halben vermeinen / das inen zu kurtz vnd vnrecht geschehe / die mögen / vns / als die Landsfürsten / darumb ansuchen / oder sich an vns gebürlich beruffen / dem sol bey vns / an billigkeit vnd Rechten kein mangel sein. So auch einer den andern gedencet auffzutreiben / vnd im etwas vnehrlich / das er solt geübt oder gehandelt haben / zumessen würde / der sol dasjenige / was er dem andern auffgelegt oder zugemessen hat / vor der Oberkeit des Orts / auff den geschmechten / den er wil aufftreiben / wie gnugsam vnd recht ist / brengen / vnd ehe er das auff inen füret vnd brenget / sol der Geschmechte in seinem Handwercke gefoddert werden / vnd vnaußgetrieben bleiben / auch die Gesellen / die beyneben ime arbeiten / vnd die Meistere / die im auff irer Werckstadt arbeit geben redlich sein / vnd nicht auffgetrieben werden / Vnd so der Schmecher die sache / in einer zeit / die im die Oberkeit vnd Gericht des Orts / darzu benennen sol / wie recht vnd gnugsam ist / auff den Geschmechten / nicht erweisen noch bringen wirdet / vnd also in dem / vnghehorsam vnd seumig oder fellig erschiene / so sol er für vnredlich gehalten werden / so lange bis er sich / mit deme / den er geschmechet / vnd mit den Gerichten vertrage. Vnd welch Meister / Sonder Geselle / in vnsern Landen vnd Fürstenthumben
obge

obgemelte vnserer Ordenunge / nicht annemen noch
halten / sondern in einem oder mehr / wissentlich vnd
vorsätzlich / dawider thun oder handeln würde /
den vnsern / vnd die vnter vns wonen / oder arbeiten /
zu schaden / Der sol in vnserm Lande vor vnredlich
gehalten / vnd sein Handwerck zutreiben nicht
zugelassen / sondern ausgetrieben / vnd hinweg ges
schafft / Oder auch / do er ein mutwillig auffstehen
machte / oder darzu vrsach geben würde / zu Bes
fengnis eingezogen / vnd nach grösse seiner Overtret
tung gestrafft werden. Dierumb begeren wir ernst
lich empfelende / das jr alle / vnd jeder in sonderheit /
ob dieser vnser Ordnung / gestrafft haltet / vnd die
Overtretter / wie obgemelt / in straffe nemet / vnd hier
inne an ewrem vleisse nichts erwinden lasset. Daran
beschiet vnser gantzliche meinung / Zu vrk unt mit
vnserm hierunden auffgetrucktem Secret besiegelt /
Vnd geben zu Torgaw / Montag nach Martini /
Anno Domini. 1 5 4 1.

Demnach wollen wir obberurts ausgegan
genes Mandat hiemit widerumb ernewart / vnd ves
stiglich darob zu halten / menniglich geboten ha
ben / Mit dieser verwarnung / do ewer einer oder
mehr / dem es gebüret / vnd in sonderheit jr die Kette
der Stedte / die Vorbrecher nicht straffen / vnd dar
ob halten werdet / das der oder dieselben vns fünff
zig Gulden zur straff / so oft es geschicht / sollen ver
fallen sein.

Vnd darüber befehlen wir / das sich niemands
vor

von Handwercken/es seyen Goldschmide/Platner/
Kleinschmiede/Satler/Schlösser/Tischer/Steins
metzen/Zimmerleute/Töpffer/Schuster/Schneis
der/vnd andere Handwerker/wie die namen ha
ben mügen/keinen ausgenommen/weigern solle/anz
der arbeit/do er gleich die nicht anfänglich ges
macht/zubessern/Sondern schuldig sein/die selbe
besserunge/er habe die arbeit zuuorn gemacht/oder
nicht/auff eins jeden ansuchen/ymb gebürliche vor
gleichunge vnd lohn zuthun.

LIX.

Von Erzten vnd Apotecken.

Wir wollen auch bestellen/das alle Apotecken
in vnsern Landen/durch vnser leib oder an
dere erfarnere Ertzte/yerlich ein mal sollen vis
sirt/vnd da vntüglische Materialien befunden/von
dannen geschaffet/auch die Apoteker vnd ire Gesels
len/vereidet werden/ein itzliche Medicin/der geor
denten Tax nach/vñ nicht höher zu geben/bey Peen
fünff Gulden/so offft es vom Apoteker vbertreten
wirdet.

Es sol auch die gewonliche Tax auff eine Tax
sel gezeichnet/oder öffentlich angehengt werden/
damit ein jeder wisse/wie thewer ein jedes stück Tax
irt vnd gewirdert sey.

Dieweil wir auch bericht/das sich viel vnerfars
ner Leute den Francken Ertzney in leib zugebē vnters
stehen/vnd damit manchen Menschen vmb sein ges
gesund

fund / auch wol etzliche vmbß leben bringen sollen /
Als wollen vnd gebieten wir / hiermit ernstlich / das
sich niemandes / es sey Mans oder Weibs Person /
Landferer / Zanbrecher / Driakuskremer / oder an-
dere / wes ampts oder beruffs / Geistlichs oder Welt-
lichs sie seind / vnterstehen solle / den leuten vmbß
geld oder geldes wert / geschencck oder verehrung /
Artzney in leib zu geben / Auch die Rethen vnser
Stedte / keinen Artzt auffnemen oder bey jnen dul-
den / er habe denn seiner Eere / Kunst vnd schicklichkeit
von einer Vniuersitet oder gelerten Artzten / glenb-
würdige kundschafften vnd Bezeugnis / bey Peen 10.
Gulden / so offft es vbertretten / vnd vorlust aller Apo-
teken Wahr / die bey jme (ander leuten vmbß geld
oder oberwende Libnus zu curiren) funden.

LX.

Wurke vnd Zucker.

Solle auch der geferbte Ingwer / Saffran /
vnd gefelschte Nutzucker / hinfürder in vnsern
Landen nicht geduldet / Vnd da sich jeman-
des den selbigen zuuerkeuffen vnterstehen würde /
Dem selbigen solle der geferbte Ingwer / Saffran
vnd Nutzucker genomen werden.

LXI.

Goldschmide.

¶

¶ Alles

Dies Silber / so die Goldschmide in vnsern
Landen verarbeiten / solle ein jedes Marckt / ver-
müge der Reichsordnung vierzehn loth fein
Silber halten / Doch sollen sie sich vermüge des
Reichsordnunge / vnd bey vermeidung darauff ge-
setzter straff enthalten / einiche Müntz in Tiegel zu
werffen oder granulieren.

Damit man auch wissen müge / wo ein jede
arbeit gemacht sey / So solle ein jeder Goldschmid
sein gewönlich zeichen auff sein arbeit machen / bey
Peen ein hundert Galden / so oft es anderst gehal-
ten wirdet.

LXII.

Kandelgiesser.

Damit auch der Kandelgiesser gefehrung / die
sie mit vbermässigem zusatz des Pleis vnter
das Zin gebrauchen / abgeschnitten / So sol-
le hinfürder auff das Gefess / so die Kandelgiesser
verkauffen / auff zehen Pfund Zin / nicht mehr / denn
ein pfund Bley gesetzt / vnd darauff eins jeden Zei-
chen / vnd des Raths wappen / darunter er gefessen /
gepreget werden.

LXIII.

Vom Holzkauß.

Damit

Damit auch der betrug / so im Holz verkeuf-
fen / geschicht / so viel möglich / verkomen/
Wollen wir / das die Kethe vnser Stedte / ire
rechte Klaffter mass / an öffentlichen stellen der
Stedte halten / vnd die Bawern schuldig sein sollen /
das Holtz / so sie zu Marckt führen / nach gantzen oder
halben Klafftern / zu verkuffen / vnd nach berürtem
mas / zu geweren / Welcher sich aber dessen weigern
würde / der solle das Holtz / so er zu marckt geführt /
dem Gericht verlustig sein. Vnd sol das Klaffter
holtzes / ein jedes Scheidt / nicht vnter vier mans
Schuhen / oder zweien Werckelen lang sein / Aber
die Scheidt lenger zu machen / stehet in eins jeden
gefallen.

Vnd dieweil wir auch bericht / wie es auch of-
fentlich am tage ist / Das vnser Untertanen / an
Baw vnd Brenholtz / gebrauch vnd mangel leiden /
So wollen wir / das die Bawern / welche vnserm
Obervffseher der Gehülte / Forstern / oder Holtz-
knechten / Baw / oder Scheidt holtz abkuffen /
Dasselbige nicht aus vnsern Landen / sondern in vn-
sere Stedte / zum freien Marckt führen sollen / bey ver-
lust des Holtzes / wo sie damit antreffen vnd betres-
ten werden.

LXIII.

Bawern.

Nach dem auch von Burgern vnd Bawern /
in Stedten vnd Dörffern / ein grosser Mis-
branch vermerckt / in dem / das ein jeder / mit
K ij Holtz

Woltz bawen wil/ da doch die Gehültze/ vnd Wels
de / trefflich abnemen vnd verwüstet werden / Als
gebieten wir / das die Bürger in Stedten/ mit Stei
nen / In gleichnus die Bawrn auff den Dörffern
auch/oder mit Wellerwenden / zubawen sollen ans
gehalten / vnd nicht verstadtet werden / hinfürder/
von grund mit Woltz / sondern zum wenigsten/ den
vntersten Gaden/steinern/vffzubawen / oder die De
cher in Stedten / mit Schindeln zudecken / Darzu
den jr/ die Rethhe der Stedte/ den Bürgern/ mit Stei
nen/ Zigel/ Kalck/ Leymen vnd Sandt/ fürderung
vnd vorteil thun/ auch zu den Zigel vnd Kalckhüt
ten / eigene Steinbrüche / Leym vnd Sand gruben
verschaffen / mit dem abraum vnd sonsten in gutem
wesen halten/ vnd damit also gepahren sollet / Das
mit ein jeder Bürger oder einwoner vmb ein gleich
messig geld/ Stein/ Leym vnd Sand bekommen mö
ge/ vñ nicht ein jeder die Stein / Leymen oder Sand
selbst brechen / graben / den abraum machen/ vnd
den grund kuffen müste.

Vnd damit die Bürger vnd einwoner in Sted
ten/ dester mehr willen vnd neigung haben mit Stei
nen zubawen / So wollen wir/ das die Rethhe der
Stedte / vor die Steine nicht mehr/ denn das Bre
cher lohn/ bezahlt nemen sollen.

Vnd wo solchs hierzwischen Pfingsten nicht
geschicht / vnd vorgeschriebener gestalt ins werck
bracht/ welchs vns vnser Amptleute vnd Schösser
berichten sollen/ So wollen wir den Rath der selb
bigen Stad ernstlich zustraffen wissen.

Vnd damit diese beforderunge deste bequemer
vnd ges

vnd gewisser geschehen müge / So sollen die Rethen
der Stedte / als bald eine tügliche Person aus irem
mittel / oder sonsten aus iren Bürgern / welcher dars
zu tüglich vnd geschickt zu einem Bawmeister / ges
gen zimlicher belohnunge / erwehlen / vnd denselbis
gen nicht alle jar entsetzen / Sondern zum wenigsten
drey oder sechs jar / daran bleiben lassen / auff das
der selbige Bawmeister den vorrath mit Holz / Stei
nen / Sand / Leymen vnd andern / das von nöten /
mit so viel besserem Rath zeugen vnd schicken müge /
Es sollen vns auch die Rethen in Stedten diese Pers
son / auff die nechste / vnd alle folgende verenderung
eines newen Raths / in sonderheit namhaftig ma
chen / dem wir auch nach befindunge zu bestettigen /
vnd auff sein verursachunge zu entsetzen haben wöls
len / Dann wir gedenccken darinnen lenger keines
andern zu zusehen / wie wir dann auch nicht zweif
feln / das viel Bürger zubawen geneigt / Wo sie allei
ne von euch den Rethen der Stedte mit vorrath /
vmb zimliche bezalung gefürdert würden.

DD auch jemandes in Stedten / stadliche
newe gebewde fürnemen wolte / So sol er dasselbi
ge mit Rath verstendiger Bawleute thun / wie wir
auch vnserm Bawmeister vergönnen wöllen / einem
jeden vmb gebürliche vergleichunge hierinnen retig
zu sein.

LXV.

Kerner lohn.

℥ iij

Don

In einem Karren Schutt / Schlamm / oder
Kerich / für das Thor zu führen / Sollen vier
Pfenninge gegeben werden. Was aber mit
Wagen / oder Karren vor Stein / Leimen / Sandt /
Zigel / Holtz oder anders / gefüret wirdet / derwe-
gen solle die Oberkeit jedes Orts / binnen vierzehnen
Tagen / nach eröffnung dieses vnser Mandats /
nach gelegenheit / billiche Tax setzen / vnd dieselbi-
gen öffentlich verkündigen / auch darob bey vermei-
dung vnser ernsten straff / festiglich halten.

LXVI.

Werckleute vnd Tagelöner.

Nach dem wir auch bericht / das durch die
Werckleute / die Leute hoch sollen gesteigert
vnd vbersetzt werden / Damit nu ein jeder
wisse / was er den Werckleuten vnd Tagelönern zu
lohn geben solle / So ordenen wir / das man es mit
den selben hinfürder / volgender gestalt / solle halten.

Inem Meurer vnd Zimmerman / die Meister
sein / vnd ire eigene Waffen haben / sol man ein Wo-
chen / one die Kost / ein Gilden / vnd der selbigen Ges-
ellen / achzehen Grosschen zu lohn geben.

Inem Steinmetzen / der Meister ist / vnd seinen
Zeng hat / Sol man die Wochen ein Gilden geben /
vnd ime dazu die Scherff halten / auch den Zengt /
do der selbige zerschlagen / widerumb zurichten las-
sen / wie er den an die arbeit gebracht.

Inem Tischler / der sein Waffen vnd Zeng hel-
tet /

tet / Solle man die Wochen / one die Kost / einen
Gulden / vnd seinem Gesellen fünfzehen Groschen
geben / Wolte aber jemandes die Kost geben / der
selbige / solle gegen der Kost / den halben theil des
Lohns / abziehen.

DEn Steinmetzen / Mewern vnd Zimmerleu-
ten / Meister vnd Gesellen / Sol ein Feiertag / oder Reg-
gentage / in der Wochen verlohnet werden / Do a-
ber in einer Wochen / ein Feiertag vnd Regentag / vnd
also beid zusammen fielen / So solle jnen nicht mehr
denn ein tag verlohnet werden.

FJelen auch mehr Regentage ein / so solle man
jnen die selben alle / bis vff einen / an jrem Wochen-
lohn abkürzen.

Tagelöhner.

Inem Tagelöhner oder Handlanger / solle
man von Petri Catedra bis vff Pfingsten /
zwentzig Pfennig vor ein tagarbeit geben.

Von Pfingsten bis auff Bartholomey / zwene
grosschen.

Von Bartolomey / bis vff Galli / zwentzig
Pfennige.

Von Galli bis vff Catedra Petri / achtzehen
Pfennige.

Wer aber die Kost gibet / der solle den halben teil
des obgesetzten Tagelohns / vnd nicht mehr geben.

Vnd sollen alle Steinmetzen / Mewer / Zim-
merleute / Tischer vnd Tagelöhner / von Ostern / bis
vff Bartholomey / früe / vmb vier Uhr an / vnd gegen
dem Abend / wenn es Sechs schlecht / von der Arbeit
gehen.

Von

VON Bartolomey aber / bis vff Ostern / sollen
sie mit dem Tage an / vnd vffn Abent / mit der Son-
nen nidergang / von der Arbeit gehen.

Frue / mügen sie eine stunde / vnd im Mittage
auch eine stunde ruhen / Frue eine halbe / vnd im
Mittage / anderthalb stund essen oder feiren.

Der guten Montag / welchen die Gesellen zu
machen pflegen / solle gantzlich / vnd bey verlust des
Wochenlohns / abgeschafft sein.

Inem Zigeldecker / solle man bey seiner Kost /
ein tag zudecken / vff sein Person / vierdthalb Gros-
schen / vnd seinem Gesellen der decken hilfft / drey
Grosschen zu lohn geben / vnd was der Zigeldecker
nicht gut machet / das sol er auff seinen Kost / vnd
darlegen / wider vmb sonst machen.

Wd auch erfahren / das ein Taglöhner den ans-
dern / verhetzet / vnd vntrewlich zu arbeiten ermas-
net / der solle acht tage mit dem Thurm gestrafft
werden.

Es sollen auch die Meister vnd Gesellen / des-
gleichen die Taglöhner / niemandes zu den gedins-
gen dringen / Sondern / vmb obberürten Lohn /
menniglich zu arbeiten schuldig sein / bey peen zehen
Gulden / so offt es geschicht / oder aber bey Buß /
ein viertel Jar zu feiren.

Wrd sich aber ein Bawherr mit einem Mei-
ster / Gesellen / oder Taglöhner / eines gedings ver-
gleichen / So sol man darüber weiter nichts nach-
zugeben fordern / noch entrichten / bey straff fünff
Gulden / die jeder teil / so offt es geschicht / erlegen
sollen / Do aber der Baw anders gemacht denn er
verdinget

verdinget / darumb werden sich beide teil zuvergleichen wissen.

Werckleute vnd Tagelöhner / so außershalb landes arbeiten.

Wir auch berichtet / das sich Steinnezen / Meurer / Zimmerleute / Tagelöhner / vnd dergleichen Personen in Stedten vnd Dörffern / außershalb Landes im Sommer zu arbeit begeben / vnd denn im Winter widerkomen / Darans allerley nachtheils / schadens vnd vngleichheit / zwischen jnen vnd denen / so im Lande bleiben / auch mangel vnd steigertunge der arbeit erfolget / So wollen wir / das hinfürder niemands mehr / der vnsern aus vnsern Landen / vmb taglohns willen / wandern solle / Wer aber darüber in andern Landen arbeiten wirdet / der solle in vnserm Fürstenthumb nicht wider eingezomen / gehauffet oder geherberget / vnd da jemandes den oder die selbigen darüber auffnimpt / dem Gerichtsherrn / so offte es geschicht / drey Gulden zur busz geben.

Wndte aber einer oder mehr kein arbeit in vnsern Landen bekommen / Der oder dieselben / sollen sich bey dem Gerichts herrn jedes orts angeben / die sollen jnen auff den fall / do sie jnen zur arbeit in vnsern Landen nicht anleitunge zugeben wissen / außershalb Landes zuarbeiten / erlauben vnd vergönnen / auch die selbigen verzeichnen / Doch sollen die Gesellen der Zunft handwerker / an jren Lehrjaren vnd wanderschaften / dadurch vngehendert sein.

M

LXXVII. 302

LXVII.

Botenlohn.

DOn einer jeden Meil wegs hin vnd her wi-
der zugehē/solle man einem Boten im Som-
mer vnd Winter/zweylff Pfening geben/Vnd
da der Bote an einem ort still ligen müste vnd weder
essen noch trincken hette/ime vff den fall zum stillige
Geldt / einen jeden tag / achtzehen Pfeninge rai-
chen.

LXVIII.

Vom Holzhaben.

DIm schock Reisholtz zuhaben / zubinden
vnd die grossen Cloppel auszuwerffen / Sol
man ein Grosschen vnd keine kost zu Lohn ge-
ben.

Vn einer Claffter Scheidtholtz zu seggen / o-
der zuhaben / vnd darnach zuspalten / auff vier /
drey/oder zwey teil/nach gelegenheit des Holtzes/
fünffzehen Pfeninge / bey des Taglöhners eigener
kost.

Könde aber jemand mit den Taglöhnern eines
geringern Lohns einig werden / das sol ime frey ste-
hen/Aber darüber solle niemandes geben/bey straff
eines Guldens/so offft vnd dick es geschicht.

WOrde aber auch ein Taglöhner sich an diesem
gesetzten Lohn nicht fettigen lassen wollen/ Der sol
aus

aus der Stad gewiesen / vnd lenger darin nicht ges
duldet werden.

Gleicher gestalt solle es von euch den Grauen/
Herrn / Ritterschafft / Raubt / Amptleuten vnd
Schössern / in ewern Graffschafften / befohlenen
Amptern / Gerichten vnd Bortmessigkeiten / auch
gehalten / damit die Müßiggenger zu der arbeit ges
bracht / oder in weigerung des / aus dem Lande ges
wiesen werden.

LXIX.

Von Hochzeiten.

Nach dem auch offenbar vnd am tage / das
mit den Hochzeiten / Kindtauffen vnd verlüb
nissen / schedliche misbrenche eingerissen / vnd
grosser vberflus gebraucht wirdet / So wollen wir /
das es damit hinfürder / volgender gestalt solle ge
halten werden.

Die Bürger vnd einwoner vnser Stedte / die
für sich selbst Hochzeit halten / oder Söne vnd
Töchter ansgeben würden / Sollen zu einer Hoch
zeit / Nemlich ein Bürgermeister oder Raths pers
son / nicht mehr / denn acht / vnd ein gemeiner
Burger / sechs Tisch / vnd darüber nicht zu bitten
macht haben.

Die Schultheissen / Heimbürgen / Anspanner
oder Duffener auff den Dörffern / sollen zu iren selbst
vnd irer Söne vnd Töchter hochzeitē / vff vier Tisch /
die hinderstedler drey Tisch / vnd die Tagelöhner vnd

M ij Hanso

Hausgenossen/zwene Tisch / vnd nicht mehr zulassen haben.

ES solle aber eine jede Hochzeit / nicht lenger denn zwene tage weren / Der gestalt / welche Hochzeit vff den abend angehet / die solle auff den folgenden gantzen tag weren / Welche aber frue angehet / solle desselbigen gantzen tages / vnd den folgenden tag / alleine des abents / weren / Das also vff einer jeden Hochzeit nicht mehr denn drey Malzeiten gespeiset vnd gegeben werden / Es were denn / das jemandes frembde Hochzeit Beste hette / die mag er darüber / noch eine / oder zum meisten / zwo Malzeiten / vnd darüber nicht speisen.

Wd aber an etzlichen Orten gebreuchlich were / weniger Lente vnd Malzeit zu den Hochzeiten zu laden vnd zugeben / so solle solchs darbey auch bleiben / vnd darnach gehalten werden.

Verlühnus / Zu allen Verlühnussen / sollen von den Bürgern vnd Einwonern vnser Stedte / vff zwene / vñ von den Bawern / Tagelöhnern vnd Hausgenossen / ein Tisch / doch alleine zu einer Malzeit / gebeten werden.

Essen auff den Hochzeiten vnd Verlühnussen.

Wemelte Bürger vnd Einwoner / vnser Stedte / Sollen zur Morgenmalzeit / nicht mehr denn

denn sechs / vnd vff den Abend / fünff Bericht geben.

Die Bawern/Tagelöhner vnd Hausgenossen/
Sollen vff den Morgen/auch nicht mehr/denn vier/
vnd vff den Abend/drey Essen geben / Aber darun-
ter zureichen/solle niemands verbotten sein.

Gleicher gestalt / vnd vnterschiedt / Solle es
mit dem Essen / vff den Verlobnussen / auch gehalten
werden.

Schencken auff den Hochzeiten.

Es solle hinfürder / von den vornemen / Man-
nes vnd Weibes personen / nicht mehr / denn
ein halber Gulden grosschen / vnd darüber ni-
cht / geschenckt werden.

Aber die andern gemeinen Personen / sollen dar-
unter vnd weniger schencken / die Gesellen vñ Jung-
frawen aber / nur zwene grosschen / vnd darüber ni-
cht / schencken.

Was aber / Vater / Mutter / oder nahe Freund /
vnd Verwandten sein / denen solle frey stehen / sich
mit irem Geschenke / nach eines jeden gelegenheit
vnd gefallen / zuerzeigen.

LXX.

Tanzen.

Es sol auch niemands in Stedten / wer nicht
zur Hochzeit gebeten ist / mit den geladenen /
oder vngebetenen Jungfrawen / zu tanzen
M ij sich

sich anmassen/ In gleichnuß/ sollen die Gebetenen/
kein Jungfraw oder Fraw / die nicht geladen zum
tanzzen auffziehen / Sondern die geladenen Doch-
zeit geste/ alleine miteinander tanzzen lassen.

Der Diener / so vff den Dochzeiten essen vnd
trincken vfftragen/ sollen nicht mehr/ dann nach an-
zal der Tische/ vnd vor einem jeden zwene zuwarten/
vnd darüber nicht geladen werden.

Alle Winckeltentze/ nach der abend Malzeit/
anßerhalb des Rathausses / vnd andern gewönlis-
chen Orten/ da man öffentliche züchtige Tentze/ zu
halten pflegt / sollen abgethan vnd verboten sein/
es sey zu Dochzeiten/ Verläbnüssen/ oder in allen an-
dern Pancketen.

Darzu solle das Verdrehen vnd abstossen / in
allen Tentzen verboten sein/ Welcher sich aber dar-
über/ des drehens/ oder abstossens vnterziehen wür-
de / der sol zum ersten mal / zwene/ vnd zum andern
mal/ drey Bülden zur straff geben.

Der aber zum dritten mal / in solcher Ubers-
farung befunden / Sol er/ wo er ein Student / oder
Hofgesinde/ Bürgers Söne / oder Handwergs ge-
selle ist/ mit dem Thurn gestrafft werden.

So wollen wir auch / das zwö Personen/ vom
Rath/ in Stedten/ vnd Gerichtsheldern/ neben den
Stadtknechten / vnd vff den Dörffern / die Weims-
bürgen vnd Gerichtsknecht/ zu solchen Tentzen sol-
len verordnet werden/ vff die Vorbrecher vffmercken
zuhaben / Damit sie zu gebürlicher straff genos-
men.

LXXI. Spil

LXXI.
Spilleute.

Welchem acht / vnd sechs Tische / geste zu bit-
ten obberürter gestalt nachgelassen / die sol-
len / den Spillenten / vnd einem jeden / so sie
zu irer selbst / vnd irer Söne vnd Töchter hochzeit ge-
branchen werden / zehen Grosschen / vnd die andern
fünff Grosschen / zu lohn geben / Welche aber darü-
ber geben vnd nemen / solle ein jeder / so offt es ge-
schicht / vmb ein Gilden gestrafft werden.

Es sollen auch / alle Hanswirt / vnd Hans-
mütter / ire Töchter vermanen / sich züchtig vnd ehr-
lichen zuhalten / alle vngeberde vnd vbelstand im
tanz zu vermeiden / vnd do darunter ein Jungfraw
oder Weib vermarckt / die sich vngebürlich hielt / der
sol das Tantzhaus / andern zur abschew / ein Jar
lang zu meiden / verboten werden.

Weil auch gebrenchlich / das der Burgermeis-
ter oder Gerichtsherr jedes Orts / vff den Raths
oder Tantzheuffern zutanzten / ersucht vnd gebeten
wirdet / So solle der selbe Burgermeister vnd Ges-
richtsherr / ehe vnd zuorn / dann er erlaubnus gibt /
trewlich vñ ernstlich vermanen / den Spillman dar-
zu zuhalten / das er zu keinem vnzüchtigen Tantz /
vrsach gebe / oder vnter den Predigten göttlichs
Worts / tanzten gestadten. Dann so solchs von
den Spillenten / anders vermarckt oder befunden /
Sollen sie der wegen gefenglich eingezogen / ge-
strafft /

straffe / vnd hin fürder zu Spillenten nicht gelitten.
So wollen wir auch das außserhalb der Hochzeit/
vnd Verlöbnuß / one erlaubnuß der Oberkeit jedes
Orts / kein Tantz solle gehalten noch verstadtet wer
den.

Es solle auch im Sommer / vber zehen / vnd im
Winter vber neun Vhr / kein Trummel oder ander
Seitenspiel / vff der Gassen oder in Hensern geschla
gen / Noch auch kein vngebürlich Gassengeschrey /
getrieben werden.

Ausspeisen.

WAn solle hinfürder niemandes von Hochzei
ten / denn allein dem Schulmeister vnd Knab
en / die in der Kirchen gewesen / so der Brent
gam vnd Braut vertrawet werden / speissen / vnd
den selbigen geben / zwey essen / vnd zwey Stübichen
getrencke / So aber jemandes sonderliche Gesenge
bestellen würde / Der solle dem Schulmeister / vber
das essen vnd trincken / fünff Grosschen geben / dar
aus sich der Schulmeister / mit sein Gesellen wirdet
zunorgleichen wissen / Aber allen andern Personen /
(außserhalb frembden geladenen Besten) die sich
bisher angemast / vff Hochzeiten / essen vnd trincken /
auch Suppen zu holen / solle solchs / desgleichen
essen von den Tischen / aus der Hochzeit zutragen /
hiemit abgeschafft sein.

Dem Organisten / wo der in der Kirchen schle
cht / solle drey.

Dem Calcanten ein.

Vnd dem

Vnd dem Küster zwene Grosschen / von dem
jenigen / so vff acht / oder sechs Tisch / haben wir
det / gereicht werden.

Wer aber darunter hat / sol einen Grosschen
geben .

LXXII.

Kindtauffen.

It dem einbinden / zu den Geuatterschaff-
ten / solle es wie jetzt / von dem Geschencke / vff
den Hochzeiten / gemeldet / gehalten / auch
mit den Kindtauffen / vber tag vnd nacht / nicht ver-
zogen werden.

Jewel aber gemeiniglich bisher der gebruch
gewest / das nach der Kindtauff / auch in vnd nach
den sechs Wochen / gastereien seind gehalten wor-
den / So sollen die selben künfftiglich gantzlich nach
bleiben / Wenn aber die Frauen von der Tauff ko-
men / so mag man inen einē trunck Wein / oder Bier /
nach eines jeden gelegenheit / reichen / Aber die
Wehmutter / Geuatter / vnd andere Weiber / so bey
der Frauen / in der Kind not gewest / mügen gespei-
set / Aber an den orten / do es nicht breuchlich / solle
es auch nicht angefangen werden.

Wd aber das / so von den Hochzeiten / Verliüb-
nissen / vnd Kindtauffen / geordnet / hinfürder von je-
mand vbertretten würde / der / oder dieselben / sollen
dem Gerichtsherrn / vor solche Verbrechen / so
offt es geschicht / zu straff geben vier Gilden / als
bald / vnd vnweigerlich entrichten.

N

LXXIII. Von

LXXIII.

Von vbermessiger Zerung / Kir- messen vnd Spilen.

Ind wiewol / aus Gottes straff / vnd verhenck
nns / Itzo besondere dranckselige zeiten / von
Theurunge vnd sonsten ist / wie denn andere
mehr gefehrligkeiten mit zufallen / Derhalben sich
billich ein jeder / mit seinem leben vnd wesen / dar-
nach auch richten vñ halten solte / So wirdet doch /
nichts deste weniger / vnd des vngeachtet / von den
Vnterthanen in vnserm Fürstenthumb / durch aus-
vbermessige zerunge vñ müßiggang / mit quessereien /
besuchunge der Wirtshenfer / vnd sonst / geübt vnd
gebraucht / Damit aber solches hinfürder verhütet
vnd verkommen / So wollen wir / das jr bemelte vber-
messige zerung / vnd leichtfertig wesen / durch gebür-
lich Ordnung / verbot vnd zimliche straff vnvorzüg-
lich abschaffet / auch darüber festiglich haltet / vnd
also die Vnterthanen zu besserung irer Güter vnd
Narunge / anhaltet / vff das sie sich selbst / auch ire
Weib vñ Kinder / in fernern nachteil vnd ermerung /
nicht füren / Darzu wollen wir / das alle Kirmesse /
Angelleich / oder Pletz / darinnen man mit zinen
Gefess / vnd aller andern Wahr / wucher zusuchen
pfllegt / Desgleichen andere Spil / mit Würffel vnd
Karten / vmb Geldes vnd Geniefs willen / in gemei-
ne Schenck oder andern Heusern / in den Stedten /
Wercken / Flecken vñ Dörffern / zu vormeidung des
vberigen verthuns / vnd verschwendens / auch ans-
derer

Derer darans wachssenden vnrichtigkeiten / hin
fürder gantzlich sollen abgethan / vnd weiter nicht
gehalten. Welcher aber hierwider thete / der / oder
dieselben sollen / so offft es geschicht / vmb ein halben
Gülden / vnd der Wirt / der es verstadtet / oder der
Oberkeit nicht ansaget / oder rüget / vmb einen Gül-
den / vnd also doppel gestrafft werden.

Doch sollen die geselliglichen Kugelpletz / so
zu kurtzweil angefangen / den Gemeinen vff den
Dörffern / nachgelassen sein / Also / das einer vber
ein Grosschen nicht verspile / auch keinen frembden
oder nachbarn darzu zihen.

Aber die Jar / vnd andere gewöhnliche Merck-
te / desgleichen das gesellig schiessen / mit den Büch-
ssen vnd Armbrusten / zu den feiertagen / sollen dar-
mit nicht gemeint / Aber doch gemelt spilen / mit
der Kugel / vnd das schiessen / für vnd vnter der pres-
digt göttlichs Worts / gantzlich verboten sein.

LXXIII.

Wüstung vnd Laiden

Es sollen auch hinfürder keine Laiden / die
jetzliche jar vnd bis in verwerte zeit / zu vihes-
trifften vnd hutweiden / gebraucht / hinfür-
der / one vorwissen der Oberkeit / vñ Gerichtshern /
jedes Orts / vmbgerissen werden.

LXXV.

Schafhalten.

n ij

218

WEs auch die vermögenden Bawern / viel Schaf halten / wie sich die andern / so keinen Acker haben / zuthun / in gleichnus beuleiffigen / vnd damit die Triffen / engern / auch denen / welche ihre Lenderey erkauft / verdienen / verzinzen vnd versteuren müssen / nicht geringe beschwerung zufügen / So ordenen wir / das die jenigen / so keinen Acker haben / auch kein Schaf halten sollen / Die andern aber / so Schaf zu halten herbracht / vnd berechtiget / mügē vff ein jede Dusen / acht Schaf / vnd also vff vnd ab / nach dem ein jeder viel oder wenig Acker hat / vnd darüber nicht halten / bey verliering der vbrigen Schaf / die das Gericht / von den Obertretern vnnachleffig nemen / Doch sollen die Bawren ihre Schafe nicht alleine hüten / sondern für den gemeinen Dürten treiben / Do auch etzliche vertrege zwischen den Leuten / iren Erbherrn oder benachtbarten / deshalben vffgericht / die sollen hierdurch nicht vffgehoben sein / sondern bey Wirten bleiben / Welche aber keine Schaf zu halten herbracht / sollen sich auch dieselbigen fürder zu halten / nicht anmassen.

Weil wir auch befinden / das die Schastriffen / in vnserm Ort lande zu Francken / mit frembsden Schafen / vberlegt werden / dadurch den armen Leuten / so die selben vff iren Feldern vnd Läckern / nehren müssen / an irer narunge / abgang vnd schaden zugefügt / So wollen wir / das einer jeden Stad / vnd Flecken / ein namhaftige anzal Schafe / nach gelegenheit vnd vermügen der Grentzen /
dahin

dahin sie hüten/durch vnserer verordente Befehlhas
ber / hinfürder solle gesetzt / darzu allen vnd jeden
Stedten vnd Flecken/vffgelegt/auch darüber festig
lich gehalten werden / da solche frembde Schaf/
wider wolten hinweg getrieben vnd verkaufft wer
den/das sie zuuorn den Stedten Fleischawern/vnd
andern vnsern Vnterthanen / ob sie deren selbst not
türfftig/angeboten / vnd vmb gebürliche bezalunge
gelassen / wie sich denn vnserer erachtens / des nie
mands zu beschweren/Nach deme die selben Scha
fe in vnserm Ort lande/genehret vnd geweidet / das
sie auch billich / vnserer Vnterthanen / vnd nicht
Frembde/vnd Auswertige geniessen.

LXXVI.

Tauben halten.

Dieweil auch ein grosser Mißbrauch ver
marckt/in dem das die Personen/welche we
nig / oder gar nichts / ansseen/ viel Tauben
halten/ vnd damit ire Nachbarn / vff iren Eckern
beschweren/So wollen wir/das hinfürder / vff ein
Duffen landes / nicht mehr denn acht bar Tauben
mügen gehalten/Welcher aber keine halbe Duffen
Landes im Felde hat/ dem sollen Tauben zu halten
nicht verstadtet werden / bey peen eins malder Da
bern / welche der Gerichtsberre jedes Orts / von
den Vorbrechern/ einbringen solle.

So solle auch niemands/ keine Taubenschlack
halten den man zuziehen kan / auch darein keine

N in Schlins

Schlingen/oder schleiffen legen/andern ire Tauben
abzufahen / bey peen eines Guldens / so oft es ges
schicht / Vnd solche Schlege sollen in Stedten
vnd Dörffern / jerlich durch die darzu verordente
Personen / besichtiget / vnd die Vbertretter gestrafft
werden.

LXXVII.

Von Jüden.

Nach dem auch weiland vnser gnediger lieber
Herr vnd Vater seliger / der Jüden vnd der sel
bigen Pass halben / im vorschienen neun vnd
dreissigsten Jar / ein offen Ausschreiben gethan /
So wollen wir dasselbige / hiemit vernewert habē /
mit dieser verordnunge / das alle Jüden / vnd ein je
der in sonderheit / das ordentliche vnd gewonliche
Gleit vnd Zoll / von iren Personen / da sie sonderlich
geleitet werden / vnd von iren Gütern / jedes Orts / da
solchs zu geben / pfleglich vnd gebreuchlich ist / reis
chen / auch sich keiner vnterstehen noch anmassen /
in vnserm Fürstenthumb vnd Landen / heusslich /
oder sonst / nider zu thun / vnd zu wonen / noch dar
in vber ein nacht / an einem Ort zu bleiben / oder
auch gewerbe vnd handtirunge darin zu treiben /
darzu von irem Glauben vnd Opinion / andern ein
zubilden vnd zureden / alles bey vermeidunge der
straff in dem selbigen ausschreiben vnterschiedlich
ausgedruckt .

Die sie sich aber desselbigen / oder vnser vnter
thanen mit inen einich Handtirung / zuüben vnter
stehen

stehen würden / So solle keinem / wider den andern /
einiche hülffe oder Execution geschehen / Sondern
deshalben / in vnserer ernste straff gefallen sein. Wo
auch darüber / einer oder mehr / in vnsern Landen / bes
treten / der / oder die selbigen sollen gefenglich ange
nomen / vñ bis vff vnsern bescheidt / verwart werden.

LXXVIII.

Von Zigeunern / Betlern vnd Spitzbuben.

Derweil auch viel lediger vnnützer Leute / im
Landen hin vñ wider / zu denen sich / wie solchs
die Erfarnge zum teil gegeben / wenig guts
zunorsehen / Als da seind Zigeuner / starcke vermü
gende Bettler / vnd Spitzbuben / wandern / vnd sich
vnterstecken. So wollen wir / das die selbigen hin
fürder / in vnsern Fürstenthumben / zuorderst / vff /
vnd in den Jarmarckten / do dann den Leuten / vnd
sonderlich von den Spitzbubē am meisten zugesehe
hen pflegt / weiter nicht sollen gelitten noch gedul
det / sondern gantzlichen daraus geschafft werden.

Es solle auch ein jede Stad vnd Dorff / seine
arme Leute / die jr Brod nicht erwerben können /
durch ire Ordnung selbst ernerer / vnd nicht gestad
ten / das ire Kinder / wenn sie jr Brod können verdie
nen / zu betteln gezogen werden.

Aber frembde / auswertige Bettler / vnd Land
sehrer / sol man im Lande gar nicht dulden / noch
denselben darinnen zu betteln gestadten.

W.D.



Wd auch die Zigeuner / Nach dem inen / in
deutschen Landen zuwandern / in den Reichsord-
nungen / vielfeltig verbott geschehen / in vnsern Lan-
den / hinfürder werden betreten / denen sol jr Dab
vnd Güter / genommen / vnd sie sampt Weib vnd Kin-
dern / daraus getrieben werden.

LXXIX.

Verwüstung der Fischerey.

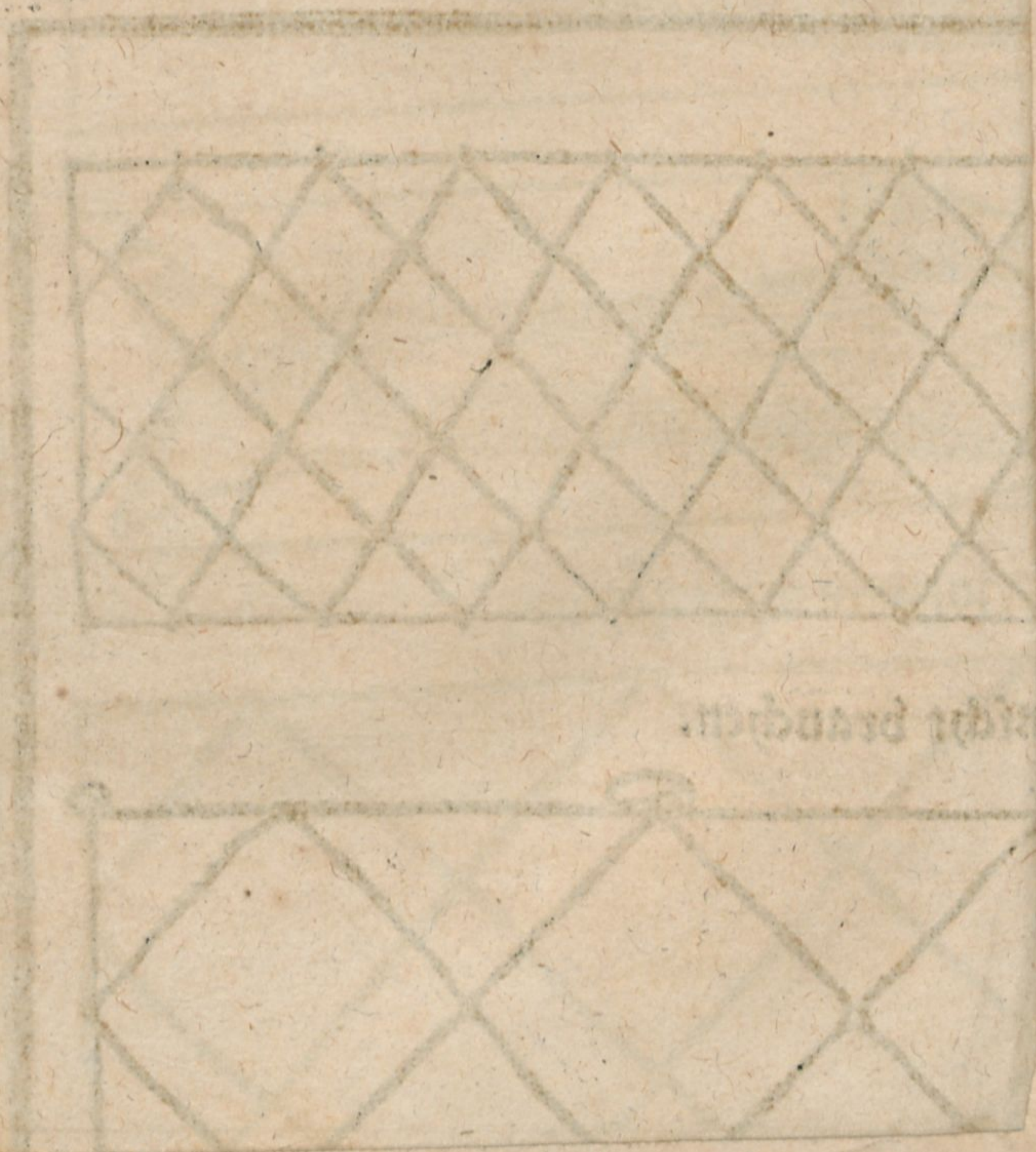
Wir werden auch bericht / das sich der gemein-
ne Man / sonderlich der Bawrsman / in den
gemeinen Wassern / darinnen sie zu fischen
herbracht / mehr des fischens / dann eigener vnd
notwendiger Dausnarunge / beuleiffigen sollen /
dardurch sie auch inen selbst / schaden vnd verders-
be / an irernarunge / neben dem / das die Wasser /
Beech / vnd Fischereien / durch das vbermessig / stetig-
ge / tegliche ausfischen / verwüstet / verödet / vnd ver-
derbet werden.

So verordnen vnd wollen wir / das nu fort-
hin / ein jeder Gerichtshelder / auch Befehlhaber
jedes Orts / niemands / wer der auch sey / das teglis-
che fischen / in den gemeinen Wassern / gestatten /
Sondern die Ordnung machen solle / das in einer
wochen / zwene tage / als den Mitwoch vnd Frei-
tag / doch alleine mit den Damen / die nicht zu en-
ge / gefischet.

In gleichnus / Kompt vns auch glenblich für /
das nicht alleine die Gemeinen / sondern auch die
Dege

98

1. Die Schrift
Gonche Zandens Zigeun
Beitrag
wenn nicht sichtbar

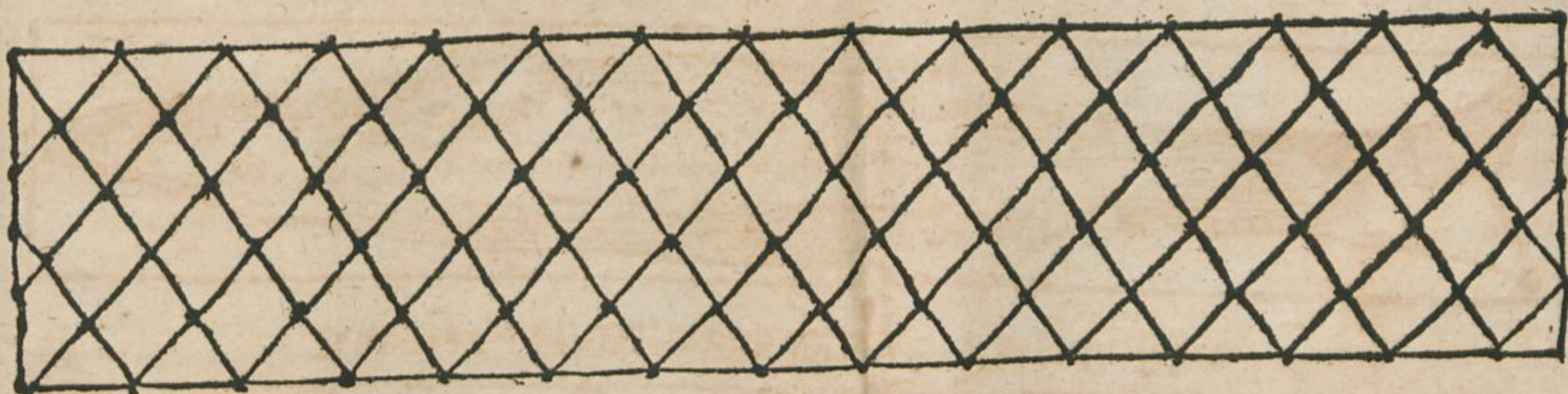


stetig vorhanden

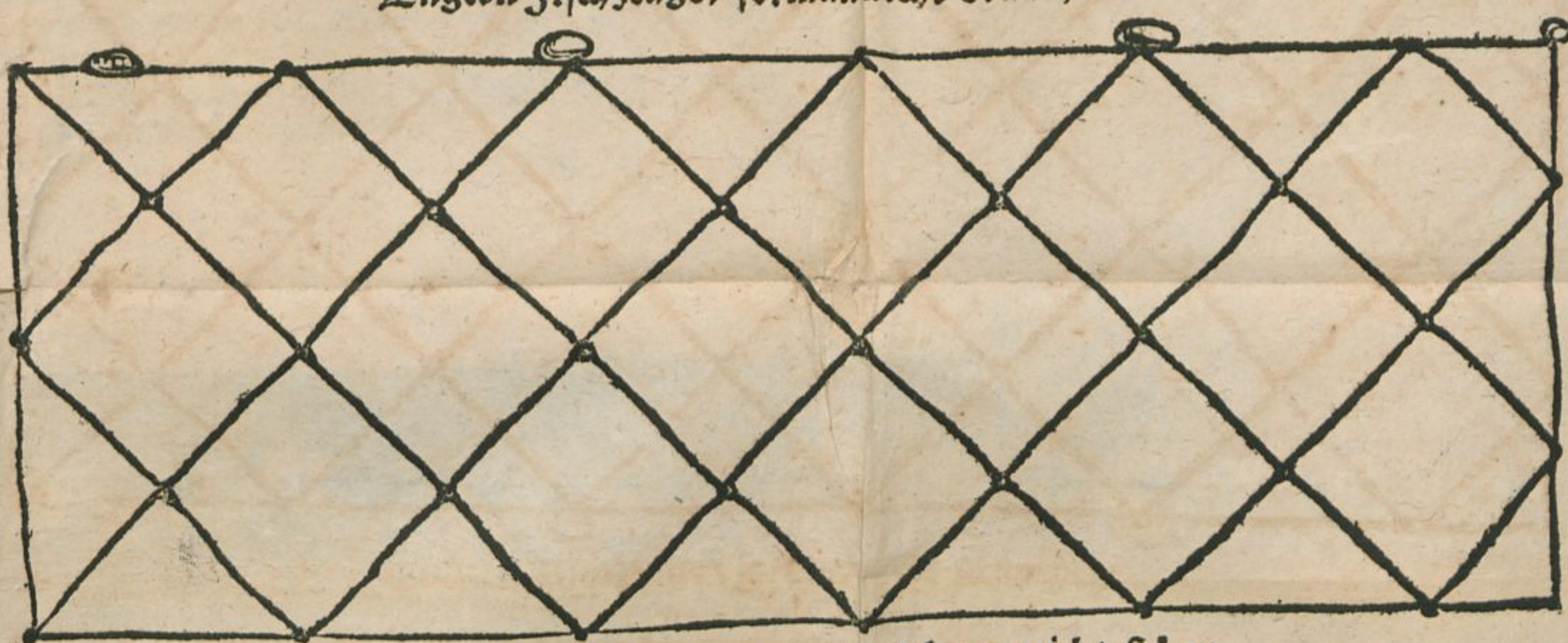


Der Hertzogen zu Sachssen etc. Gebrüdere/mass
vnd Form / dauon Ihrer F. G. ausgegangene/Lands vnd Fischeror-
denung/meldunge thut.

Engere Fischhamen / sol man nicht führen.



Engern Fischzeuge / sol man nicht brauchen.



Kleinere Hecht/ Barm vnd Elbt / sol man nicht fahen.



Dis sollen die kleinsten Krebs / vnd engsten Kussen sein.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a historical script.

Handwritten text below the first diamond grid, possibly a label for the diagram.



Handwritten text below the second diamond grid, possibly a label for the diagram.



Handwritten text below the third diamond grid, possibly a label for the diagram.



Handwritten text at the bottom of the page, likely a footer or concluding text.

Vertical text on the right edge of the page, partially cut off, containing words like 'Deg', 'ver', 'fisc', 'vber', 'Wer', 'ra', 'chen', 'fisc', 'alten', 'scha', 'ther', 'Do', 'tzen', 'dies', 'zeug', 'dad', 'weil', 'gen', 'wo', 'Ab', 'gesa', 'fisc', 'bar', 'die', 'chen', 'fisc', 'selb', 'oder'.



Dege/vnd Mietwasser/durch den engen Fischzeug/
verwüſtet vnd verödet / vnd die mannichfeltigen
Fischordnungen / in deme/ nicht geachtet/ſondern
vbertreten werden / Als wollen wir / das vff der
Werra/Saal/Ilmen/Unſtrut/Elſter/Pleiſſa/Be-
ra/ vnd allen andern gemeinen Waſſern / Deglei-
chen in allen Dege/oder Mietwaſſern / kein engerer
Fischzeug / ſolle gebraucht werden / Dann wie die
alten Formeiſen / die wir euch denen von der Ritter-
ſchafft / vnd vnſern Amptleuten / Schöſſern/Ne-
then der Städte / Richter vnd Schultheiſſen der
Dorffſchafft / ſo an gemelten Waſſerſtrömen ſi-
tzen/zugeſtellt/ausweiſen/Also vnd der geſtalt/das
dieſelbigen Formeiſen/wann der Damen vnd Fiſch-
zeug im Waſſer geweſen/vnd noch nicht treuge iſt/
dadurch fallen können.

Der Fiſchzeuge / obgeſchriebener maſſen vnd
weite / ſolle allein / denen Fiſchern / die eigene oder
gemiete Waſſer haben / ſo oft ſie in dem jar / oder
wochen wollen / zugebrauchen verſtädte werden/
Aber in den gemeinen Waſſern / ſolle niemands die
geſatzte zwene tage/ in der wochen/ mit Fiſchzeug/
fiſchen/ſondern ſich allein gemeiner Damen/Fiſch-
barn vnd fließender Angel/gebrauchen / doch das
die Damen obbeſtimpte weite haben.

ES ſollen auch in gemeinen Waſſern vnd Be-
chen / nicht drey / vier / oder mehr / in geſellſchafft
fiſchen/ſondern ein jeder für ſich ſelbſt/alleine / oder
ſelbender.

Niemands ſolle für Jacobi/ mit tretenzeug/
oder dem Ritzſchart fiſchen.

D

DJe

DJe Fischer / so gemietete Wasser haben / solle
keiner mehr dann ein Schiff / oder Kahn / auff sei-
nem Fischwasser halten.

WJewol das gemeine ausfahren vnd treiben auff
der Salzh / vor des zugelassen / Vnd aber wir befin-
den / das es misbraucht / auch die Fischerey / das
durch trefflich verwüstet wirdet / So sol es hiermit
gantzlich abgeschafft vnd verbotten sein.

DJeweil auch in den Fluten vnd trüben der
Wasser / die Fischleich vnd Bruet / mit den Kratz-
beren oder Damen / vff die Vfer in Sandt / Grass
vnd Schlamm gezogen / vnd verderbt wirdet / So wol-
len wir dasselbe auszihen mit den Kratzhamen hier
mit auch verboten haben.

Schnür vnd Angel zulegen / vnd Garn zuzis-
hen / in eines andern Wasser / Sol sich menniglich
enthalten.

DJe Durchfarten / sollen einem jeden Fischer /
vff des andern Wasser / verstadtet werden / Doch
das der selbige / so durchfehret / dem andern / des
das Wasser ist / an seinem fischen / Trogen / Secken
zeug / Reussen / vnd andern / kein schaden zufüge /
auch mit den Fischstangen / nicht klopfen vnd schla-
gen / noch mit den Steinen werffen / dadurch die Fis-
sche aus einem Wasser / in das ander zutreiben / Dar-
umb sollen die Fischer zu iren Zeugen / oder Trögen /
die sie in irem Wasser ligend haben / zeichen vff das
Vfer stecken / damit sich die Durchfarenden dar-
nach richten / vnd schaden meiden mügen / Doch
das keiner bey der Nacht / vff / vnd durch des andern
Wasser fahre.

Das

Das leuchten bey der nacht/ die Dikuchen/
Kein/Wanff/Kuben/Mahn/vnd dergleichen Fisch
Köder/oder Etzen/zugebrauchen/ solle in gemeinen
Wassern/ gantzlich verboten sein.

AN den Brucken / vnd Wehren / sollen die Fis
scher / die Stein/ Joch oder ander Gebewde/nicht
regen noch wegen/ damit den selbigen kein Schade
zugefügt werde.

WER in gemeinen Wassern/ oder Bechē/Fische
fehret/vnd die selbigen verkaufen wil / der solle sie in
die Stedte vff den öffentlichen feilen Marckt tra
gen/ vnd außserhalb desselbigen keine verkaufen.

Gleicher gestalt/wollen wir es auch / mit dem
fischen/vnd Fischzeuge/in den Bechen vnd Flüssen/
gehalten haben/Nemlich / das man in den gemei
nen Fischbechen/ es sey in vnsern Emptern / Steds
ten/oder Dörffern/niemandes in einer gesellschaft/
sondern ein jeder für sich alleine / oder selb ander in
der Wochen / zwene tage / als dem Mitwoch/ vnd
Freitag / zu fischen vergönnen solle.

Das leuchten in den gemeinen Bechen / des
gleichen das Angel legen/ solle gantzlich verboten
sein.

ES solle auch niemandes / die gemieten/frey
oder Negebeche schützen/ ausschöpfen / oder aus
giessen .

WOrden aber die Müller/ ires Mülbawes hal
ben/das Wasser abschlagen/So solle sich mennig
lich / die selbige zeit vber/des fischens / in dem sel
bigen Bach enthalten.

ES solle in den gemeinen Fischwassern vnd
D ij Bechen/

Bechen/ keinem frembden auswertigē Man/ Haus
genossen oder ledigem Gesellen / Sondern alleine
den besessenen Hauswirten / zu fischen verstadtet
werden.

SO solle auch niemands/ Knochen seil/ vff den
gemieten oder gemeinen Wassern / gebrauchen/ da
mit das kleine Geleich nicht verderbet/ Aber zu den
grossen Fischtagten / mag es gebraucht werden.

WAs auch darüber/ ein jeder Gerichtsherre/ für
Ordnungen gemacht/ oder albereit im brauch hat/
das dieser vnser Ordnung/ nicht zu wider / sondern
dem verwißten vnd veröden der Wasser vnd Fisch-
beche / zugegen ist/ das solle durch diese vnser Or-
dnunge/ nicht vffgehoben sein.

WER der eines/ oder mehr/ so von Fischen in
dieser vnser Ordnung verleiβet/ vbertreten/ darüber
befunden/ oder desselbigen vberwiesen wirdet/ dem
sollen die Fisch vñ der Fischzeng genommen/ vmb ein
Gulden/ so oft es geschicht/ gebüßet/ vnd da er den
selbigen als balde/ zu geben nicht vermag/ mit dem
Thurn nach gelegenheit der personen vnd des ver-
brechens gestrafft werden.

LXXX.

Krebs.

Die kleinen Krebs / welche vom Schwanz/
bis an den Kopff / nicht eines Fingers lang
sein / sol man zuneröding der selbigen nicht
fahen / Do es aber jemandes thun würde / der sol
durch

durch die Oberkeit jedes Orts / so offi es geschieht /
vnd ein ort eines Guldens / vnnachlessig gestrafft
werden.

In gleichnus sol man auch die jenigen straffen /
welche die hierin verbotene Krebs küssen.

LXXXI.

Von Flachs rösten.

WEs auch die Erfahrung gibt / wie hochschädlich /
das Flachs rösten / in Fischwassern vnd Bech-
en ist / vnd das dadurch die Fischereien verwü-
stet vnd verödet werden / Welchs aber in andern
Landen / vnd an vielen Orten / nicht verstadtet wird
det / Derwegen die vnnormteidliche notdurfft erfod-
dert / zu gemeines Landes / vnd der Untertanen
wolfart / vnd nutz / darinnen veranderinge zuma-
chen.

So wollen wir / das nun forthin / niemandes
vnser Untertanen / in den Fischbechen / darein auch
das Wasser die Ilmen gemeint sein solle / Flachs
oder Danffröst / nachgelassen / Sondern inen vffge-
legt solle werden / eigene Waten vnd Gruben / auß-
serhalb der fließende Wasser / an vnnachteiligen En-
den zumachen / vnd dieselbigen zum rösten zugebrau-
chen / So sol auch kein Flachs oder Danff / in den
Backöffen / Heusern / Bade / oder andern Stuben /
gedert werden / Sondern alles Flachs vnd Danff
derren / sol an der Sonnen / vff den Gassen / oder in
Feldern geschehen.

Da sich aber jemandes darwider setzen / vnd vn
gehorsamlich erzeigen würde / der / oder dieselben
sollen / so oft es geschicht / des Flachs vnd Danffs
verlustig sein.

LXXXII.

Steygerung des zehenden Schnidts.

Nach dem wir auch bericht / das etzliche vom
Adel / Bürger / vnd Bawern / welche vmb den
Zehenden schneiden lassen / den armē Schnit
tern / eindingen / das sie inen / vber den Zehenden /
noch etzliche tage / frohnen / vnd arbeiten müssen /
dadurch der arme Zehendschnitter / höchlichen bes
schwert wirdet / Als wollen wir solchen Auffsatz /
hiemit gantzlich abgeschafft / vnd bey peen zehen
Gulden / so oft es geschicht / verboten haben.

LXXXIII.

Kirchen vnd Dorffrechnungen.

Ir wöllen auch / das alle Jar / durch euch
die Amptleute / vnd Schössere / ewers jeden
befohlenen Ampts Dörffern / Desgleichen
durch euch / die Grauen / Herrn vnd Ritterschafft /
ewer Dörffer / vnd Kirchen / auch gemeine Schenck
rechnungen / in beysein / zweier oder dreier / von der
Gemeine / vnd des Schultheissen / one sonderlis
chen vnkosten / schwenderey vnd zechens / mit vleis
sollen

sollen gehört / Vnd was also von den Bussen / auch
den andern ordentlichen vnd gemeinen Zugengen /
oder nutzungen / die ein jedes Kirchspil / oder Gemein-
ne hat / einkomen / in ein besondere verwarunge / mit
dreien vnterschiedlichen Schlüsseln / gelegt / welche
Schlüssel / einer dem Amptman / Schösser oder Ge-
richtsherrn / der ander / den Kirchueteren / vnd der
dritte / denen von der Gemeine / gegeben werden /
Solch Geld fürder zur notdurfft / der Gemeine beiz-
zulegen / nichts vff benante zeit / sondern alleine vff
widerkeuffe / vmb gebürlichen Zins / dauon auszu-
leihen / oder auch do einicher newer Baw / an Kir-
chen oder Gemeinden / fürzunemen notwendig /
Solchs mit der Amptlente / Schösser vnd jedes
Orts Gerichtsherrn vorwissen / vnd bewilligung /
zuthun / bey vermeidung vnserer vngnade vnd straff.

LXXXIII.

Mutwillige Benehder.

Nach deme auch im Haus zu Sachsen / der
mutwilligen Benehder halben / Constitution /
vnd Ordnungen / ausgegangen / Welche auch
vielmals / vnd in sonderheit / Anno 33. durch vnsern
gnedigen lieben Herrn vnd Vatern / erneuert wor-
den / zu dem / das wir vns auch / vnlangst / zur Naumb-
burg / mit vnsern Erbeinungs verwandten Chur vnd
Fürsten / dieses Puncts halben / wie hernach folget /
verglichhen. Nemlich.

Extract

Extract der Vergleichung zu Raumburg.

Derweil sich auch viel Jar her allerley mutwillige Befehder / hin vnd wider ereugent / vnd vnsern Vnterthanen / grossen vnd mercklichen schaden gethan haben / vnangesehen / das den selben Befehdern / weder Recht noch Billigkeit / nie geweigert noch versagt. Vnd denn weiland / die Chur vnd Fürsten zu Sachsen / des verschiedenen drey vnd dreissigsten Jars / bemelter Ober der halben / eine solche Constitution / in irer Libden / Chur / Fürstenthumben vnd Landen / vnter andern / haben ausgehen lassen / Wo jemandes / wes Standes oder Wesens der were / irer libden Landen / auch zugehörigen Stifften Vnterthanen vnd Verwandten / absagen / auffschreiben vnd feind wurde / vngeacht / das sein jegenteil / sich auff ire libden / als iren Landesfürsten / oder vff andere ire Oberkeit / zu verhöre / Recht vnd Billigkeit erbotten / vnd ime / dem Absager vnd Feinde / solchs nicht geweigert / das der selbige / des gleichen auch alle die / so ime wissentlich / hülff / rath / anleitung / hauffung vñ andere fürsübe gethan / vngeachtet / ob gleich dar auff nicht zugegriffen / oder etwas mit der That geschehen / vnd erfolget were / als öffentliche des heiligen Reichs / vnd irer Libden Landfriedbrecher / mit dem Schwerdt / vom Leben zum Tode / sollen gestrafft werden.

Ed ha-

ES haben wir / vorgeante Thur vnd Fürs-
ten geseheene / vnd wol bedachte Constitution/
(darnach es auch bis anher in vnser der Thur vnd
Fürsten zu Sachssen / Fürstenthumben gehalten wor-
den / vnd nachmals gehalten wirdet) vns auch ge-
fallen lassen / vnd auch vereiniget / dergleichen Con-
stitution / in aller vnser Churfürstenthumben / Fürs-
stenthumben vnd Landen / fürderlich auch ausge-
hen zulassen / vnd darüber festiglich zuhalten / Das
mit der mutwilligen Beuheder / vnbillich Lands-
friedbrüchig / vnd vnrachtmessig beginnen / vnd fürs-
nemen / durch göttliche Verleihunge / müge gestew-
ret vnd gewehret werden.

ALS wollen wir / obberürte des Hauses zu
Sachssen Constitution / auch alle zuuor derwegen
ausgegangene Mandata / hiemit abermals erneu-
ert / euch auch vorgeschriebene Naumburgische ver-
gleichung / angekündiget / vnd daneben ernstlich
befohlen haben / Euch derselben gantzlich zuhal-
ten / dawider selbst nicht thun / noch andern zuthun /
gestadten.

DD auch jemandes recht dulden vnd leiden
kündte / vnd er würde darüber beuhedet / den / oder
die selben / sol man aus iren Wohnungen / es sey in
Schlossen / Stedten / oder Dörffern / nicht treiben /
noch weiter oder höher / denn seinen Rathbarn / bes-
schweren / Es sol aber gleichwol der selbe / dem
feind / nicht weniger / denn andere / mit allem vleis /
nachtrachten / vnd inen zu gefengnis bringen helf-
fen.

LXXXV.

Einspennige Keisige vnd Herrnlose Fussknecht.

Was auff jüngst gehaltenem Reichstag / vnter andern Puncten / der Keisigen vnd Fussknecht halben / beschlossen vnd verordnet / Das habt jr aus nachfolgenden Articlen zuuernemen.

Extract des nechsten Reichs abschieds.

Wes denn viel Keisige vnd Fussknecht sein / die eins teils keine Herrschafft haben / Aber etliche mit diensten verpflichtet / darin sie sich wesentlich doch nicht halten / oder die Herrschafften / darauff sie sich versprechen / irer zu Recht vnd Billigkeit nicht mechtig sein / Sondern in Landen irem Vorteil vnd Keuterey nachreiten / So sollen hinfürder / solche Keisige vnd Fussknecht / im heiligen Reich nicht geduldet / oder vffenthalten / Sondern wo man die betretten mag / angenommen / hertiglich befragt / vnd vmb ir Misshandlung ernstlich gestrafft / vnd vffs wenigste jr Daab vnd Gut / eingezogen / gebeutet / vnd sie mit Eiden vnd Bürgschafften / nach notdurfft verbinden / auch die jenigen / so vnbesessen / oder kein heuslich wesen oder wonung / oder keinen schriftlichen schein / eins nachlass / an
jedes

edes orts Oberkeit/für zulegē haben/von niemand/
bey namhafftiger peen/gehanset/ geherbriget/ oder
in einige wege / vffgehalten werden.

Wd auch im heiligen Reich deudscher Natis
on / in was Obrigkeiten vnd Gebieten das were / je
mandes zu Ross oder Fus / gefehrlich halten / reiten
oder zihen / gesehen oder gespürt würde / So sollen
die Stende vnd Oberkeit / jedes orts / die ersprieß
liche Ordnung / vnd versetzung thun / das dieselben /
so also gefehrlich vermarckt / gerechtfertiget / vnd
wo sie als denn argwenisch erfunden / in eines jeden
Oberkeit angenommen / gefangen / vnd vermüge des
Landfriedens / vnd des heiligen Reichs Recht / auch
eines jeden Orts gewonheiten / freiheden vnd alt her
komen / gegen den selben gehandelt werden.

Wd dieweil itzt angeregte Reifige vnd Fuß
knecht / an vielen Orten / deudscher Nation / leicht
lich aus einem Gebiete / ins andere komen / vnd von
einer Oberkeit / vngefeumbt / die andere zuerlangen /
oder zu erreichen / vnd also entrinnen vnd danon ko
men / So mügen die benachtparten Churfürsten /
Fürsten vnd Stende / des nachteilens halben / sich
nach irer gelegenheit vnd gefallen / vergleichen.

Wd damit sich niemandes der vnwissenheit /
so obgesetzt vnd statürt / zuentschuldigen / So ha
ben sich der Churfürsten Reihe / erscheinenden Für
sten / Stende / Botschafften vnd Gesandten / mit
vns / eines offenen Mandats / hierüber / in das Reich
auszukündigen / vnd in allen vñ jeden Fürstenthum
ben / Landschafften / Stedten / Flecken / vnd gebie
ten öffentlich anzuschlagen / verglichen etc.

P ij

D J eser

Dieser itzt vermeldten / des heiligen Reichs
Satzungen / wollen wir euch alle erinnert / vnd ne-
ben ankündigung derselben / hierneben ernstlich ge-
boten haben / darwider selbst nicht zuthun / noch zu
handeln / auch solchs wissentlich niemandes zuthun
verstahten / bey vermeidung vnser vngnade / vnd
straff.

LXXXVI.

Spinstuben.

Zerweil auch viel vnzucht vnd leichtfertigkeit /
in den gemeinen Spinstuben geschicht / So
wollen wir dieselbe zusamen kunfft / der Spin-
nerin / hiermit gantzlich verboten haben / Do aber
zweier / oder dreier Nachbarn / oder freunde Kinder /
oder Gesinde / zusamen gehen / vnd spinnen wolten /
dasselbe / vnd darüber nicht / sol zugelassen sein.

LXXXVII.

Von der Kremer hausiren.

Ir wollen auch / aus bewegenden vrsachen /
das hausiren / der frembden vnd einlendische
Kramer / in Schlossen / Stedten / Merckten /
Flecken vnd Dörffern / vnserer Lande / gantzlich vnd
bey verlust der Wahr / die der Verbrecher bey sich
hat / hiermit abgeschafft vnd verbotten haben / Do
aber jemandes feil habē wolte / der mag es in Sted-
ten / vff freiem Marckt / vnd in den Dörffern / vff
dem

dem gemeinen Platz / oder für dem Schenckhaus
thun / Doch das von einer Puden / darinnen man /
Gold / oder Silber / Seidengewand / güldene Porz
ten / Würtzs / Zinengefess / Eisenwerck / Leder / vnd
dergleichen gute Wahr feil hat / dem Rath / oder
Gerichtsherrn desselben Orts / einen jeden tag / so
lang er feil hat / ein Schreckenberger zu stett geld
gereicht werde.

Der aber seine Wahr / in einer Putten / Korbe /
vff einem Keff / oder in einem Knapsack tregt / oder
aber / one Wagen / oder Karren / auff einem Pferd
füret / Der sol einen jeden tag / nicht mehr denn eis
nen Grosschen / zu stett geld geben / Aber vff den Jar
merckten vnd Kirmessen / sol es mit dem Stettgeld
bleiben / wie es vor alters / an einem jeden Ort her
komen vnd breuchlich ist.

LXXXVIII.

Von Kleidungen.

Nach dem auch / Römische Key. Mai. vnser
aller gnedigster Herr / vnd die Stende des
Reichs / verschienes Acht vnd viertzigsten
Jars / in der Key. Mai. Pollicey ordnungē / vnter
andern verfehunge gethan / wie es mit der Kleidung
solle gehalten werden / Als wollen wir / das ein jeder
vnser Vnterthan / sich der selbigen Ordnungē ges
mes halten solle / alles bey der darin verleibten peen
vnd straff.

So wollen wir auch / das die langen zöchtich
ten Hosen / oder Beinkleider / in vnsern Landen zu
tragen /

P ij

tragen /

tragen / vnd zu machen / gantzlich sollen verbotten
sein / vnd welcher Schneider / die selben in vnserm
Lande hierüber machen wirdet / der sol das Hand-
werck ein halbes Jar nicht arbeiten / vñ darzu nach
ermessigung / auch gestrafft werden.

LXXXIX.

Fewer ordnung.

DEs auch durch vnueils / vielfeltiger Fewer-
schaden, in den Landen entstehet / So wollen
wir / das die Kethe der Stedte / Desgleichen
alle Communen vnd Gemeinden / der Dorffschaff-
ten / ire Wasserzuber vnd schleiffen / die man in sol-
cher Not / mit Pferden vnd der Hand / gewaltigen
vnd fortbringen kan.

Desgleichen Wassereimer / Leitern vnd Was-
cken / an gewonliche stelle verordnen sollen.

Wch darüber einem jeden vfflegen / das er zwo
Krücken vnter seinem Dach / desgleichen die Bren-
erbe / vnd vermügende Bürger vnd Bawern / ein je-
der einen ledern Wassereimer / vnd auch eine Sprü-
tze halte .

Dazu das alle Fewermeuren / jerlichen zum
wenigsten einmal gefezet vnd gereiniget / vnd keine
Oben mit Schindeln oder Brettern / gedeckt / Wel-
cher das nicht thut / den solle einzuheitzen / oder
Fewer zuschüren / nicht verstadtet werden.

So solle auch ein jeder Bürger vnd Bawer /
vor sich selbst / ein Gefess mit Wasser / von Ostern /
an / bis vff Michaelis / in oder für seinem Danse / tag
vnd nacht stehent haben.

III

In gleichnus sollen auch die Gerichtsherrn/
Weimbürgen vnd Gemeinden der Dorffschafften/
Teichlein/Watzen/Greben oder Köhrkasten/in je-
dem Dorff machen/Do sie allbereit damit zur not
durfft nicht versehen/damit man zu Fewers/vñ an-
der teglicher Not/Wasser darinne halten könne.

Derzu die Brunquellen/im Felde vnd Fluren/
reinigen/vnd in wesen erhalten/vff das dadurch die
Wasser vnd Beche/gemehret/vñ das Mülwerck ge-
fürdert werde/auch die Leute/derselbigen gebrau-
chen mügen.

Derzweil man auch erföhret/das die Fewers-
giebel/in Stedten/zur zeit der Fewersnot / grossen
schaden wehren vnd vorkommen/So sollen die Ke-
the der Stedte/bey iren Bürgern anhalten/das die
Fewergiebel / in den Densfern / oder zum wenigsten
vber das dritte/oder vierdte Haus/einer mit Stei-
nen/oder Leimen/gemacht werden.

Wid damit solchem allem / desto vleissiger nach-
gegangen / So sollen die Kethe der Stedte / des-
gleichen die Richter / Schultheissen/Weimbürgen
vff den Dörffern/die ding alle halbe jar/einmal be-
sichtigen/vnd wo mangel gespürt/ernste verfügung
thun/bey vermeidung vnser straff vnd vngnade/In
massen denn vnser Amptleute/Schösser/Schult-
heissen/in den Stedten / vnd ein jeder Gerichtsherr
vff den Dörffern / vleissig vffachtung haben sollen/
das diesem also nachgegangen.

Wd auch derjenige / bey denen Fewer aus-
kompt/dasselbe nicht beschreiet/vñ offenbaret/der /
oder dieselbigen / sollen vmb fünf Gulden gestrafft
werden.

SD

SO bald auch ein Feuer auskomet / sol ein jeder Hauswirt / mit seinem Weib / Kindern vnd Gesinde / verfügen / das sie Wasser vff die Boden / oder Soller / tragen / vnd vff das Flugfeuer / in den Höfen / vnd vff den Dechern / gute achtunge geben lassen.

Vnd in solcher Feuers not / sollen die jenigen / so Wasser Kesten vnd Brunnen / in iren Husern oder Höfen haben / Die Huser vñ Höfe auffschließen / vnd die Leute / das Wasser zum Feuer / nemen lassen.

ES sollen auch / alle die / so Brewheuser haben / in Sommerszeiten die Bottigt voll Wassers halten / vnd im fall der Not / dasselbe zum Feuer lassen gebrauchen.

Die Kethe der Stedte / sollen auch an allen Ecken vnd Gassen / Feuerpfannen halten / vnd die / in zeit der Feuers nott / anzünden.

In gleichnus / sollen die Gerichtsherrn / nach gelegenheit / vff den Dörffern / in dem auch notwendige versehenunge thun / wie es ein jeder den seinen zum besten bedencken wirdet.

WOrden auch / Zimmerlente / Zigel / vnd Schifferdecker / Bader / oder andere Personen / vber dem wehren vnd leschen des Feuers / an iren leiben schaden empfahen / dem sollen die Kethe der Stedte / vnd gemeinen der Dorffschafften / nach gelegenheit der Person / vnd des schadens / auch der Stedt vnd Dörffer vermügen vnd vorrats / ziemliche erstattung thun.

XC. Müh-

X C.

Mühlordnung.

Wir wollen auch / das man sich an allen orten / vnser Lande / vnser hiernach verleibten Mühlordnung halten solle.

Doch solle einer jeden Oberkeit / oder Gerichts herrn / nach gelegenheit / wie sichs an iglichen orten leiden wil / vnbenomen sein / dieselbigen zu mehrren vnd zu bessern / damit menniglich durch die Müller nicht betrogen / vnd vnbillicher weise verfortheilt werde.

Erstlich wollen wir / Das ein jeder Müller seine Mühl / als Keder / Stein vnd getrieb / in das Winckelmaß ins Richtscheidt / vnd in die Wage richten / auch die Steinrimen / in den Circel hawzen / vnd den laufft / als die Sorg / mit gebürlichem deckel / vmb den Mühlstein / gantz vnd eben glatt / auffsetzen / vnd zum wenigsten / ein zwerehand / vber den Stein gehen lassen solle.

Inm Andern / Das ein jeder Müller achtung habe / so er Steine auffzenhet / das die selbigen rechter gattung / zu samen dienen / nicht einer grob / der ander zu klein / einer zu hart / der ander zuweich sey / Damit den Leuten jr Gut nicht verderbet / sondern rechtschaffen gemahlen / vnd das keiner kein Stein führe / der vff den orten zum wenigsten / nicht ein vierteil einer Ellen dick sey / das er auch den

Q

Dauff

Dauffen / vnd die dicke habe / damit das Getreide nicht heraus springe.

Zum Dritten / Sollen die Mülstein mit schildten / als dem Deckel / wie vor gemelt / etzlicher mas verdeckt / vnd das das loch am Schilt ein vor spann vom loch des Steins sey / vnd das der Korb oder Kumpff vffs niederst gericht / als vngenehrlich drey finger vber das loch des Steins gehenget werde.

Zum Vierdten / Sollen die Mühlen gegen dem wasser / mit wenden wol bewart vnd vermacht sein / das kein windhinein komen könne / wol mag ein klein verglast Fenster gemacht werden / das man den Stein zuhauen sehen müge / Deegleichen die Stigen vnd Bruck oder Bodem vnter dem Kamprade / vffs beste bewart vnd gespünt / auch sampt dem Pausch gefiletzt sein / vff das nichts hindurch rören möge / sondern was von dem Stein ab röret / vff der Bruck oder Bodem / vnd vnter den Kampredern wider vffzukeren sey.

Zum Fünfften / Solle kein Müller / weder Gens / Dünner / Enten / noch ander Vibe / in die Mühle gehen lassen / auch gar kein Tauben halten / vnd nicht mehr Schwein vfflegen oder mesten / denn so viel er für sein hanshaltung / notturfftig ist / vnd seinem Mühlherrn jerlich geben mus.

Es solle auch niemands gedrungen werden / sein Getreide in der Müle / pentteln zulassen / Sondern
einem

einem jeden frey stehen/sein Getreide in der Mühle/
oder in seinem Hause selbst zu peutteln.

Alle Müller sollen binnen vierzehnen tagen/nach
eröffnung dieses vnfers Mandats/ire Mühlmetzen/
den Amptleuten/Schössern/oder Gerichtsherrn/ei-
ner jeden Mühl / bringen / vnd sie zeichen vnd zeich-
nen lassen.

ES sol sich auch bey vermeidunge leibs straffe/
ein jeder Müller/an den ordentlichen Metzen/ gnüs-
gen vnd settigen lassen / vnd darüber ferrer nicht
greiffen.

SD solle auch einem jeden frey stehen/selbst bey
dem mahlen des Getreidichs zu sein/oder die sei-
nen darzu zuuerordnenen/Des sich auch die Müller
nicht weigern / noch jemandes daran verhindern
sollen.

Alle Mahlgeste / die vber rechts veruerte zeit /
bey einem Mühler zu mahlen/schuldig vnd gezwun-
gen / Die sollen bey der selbigen zwang Mühlen
bleiben / vnd von keinem andern Müller vffgenos-
men/Doch das die Zwangeste/vor allen andern ge-
fürdert werden.

ES solle auch jeder Müller/den Mühlgesten/
aus irem Getreide/gut Klein Fladen desgleichen Se-
mel / Kocken / auch Gersten vnd habern Mehl/wie
das ein jeder haben wil/zumachen schuldig sein.
Würde aber jemandes von Müllern sich vnterstes-
hen / ichtwas anders/ zu seinem Vorthail vnderzus-
mahlen / oder einem sein gut Mehl aus dem Sack
neme / vnd anders oder böfers darein thete / vers-
wechsselte/oder in andere wege betrug gebrauchen

Q ij

thete

thete / Solcher falsch sol vnnachlessig gestrafft werden.

ES sollen auch die Müller Eides pflicht thun / solcher Ordnung gehorsamlich zugeleben / der selbigen Herrschafft getrew / gewertig vnd gehorsam zu sein / das Mülhwerck mit allen zugehörungen / nach aller notdurfft / in Baw vnd wurden zuhalten / niemandes zu geferden noch zu beschweren / Sondern einem jeden sein gut Getreide vnd Mehl / mit vleis mahlen vnd bewahren / nichts dauon verendern / verwechsseln noch vermengen / sondern sich für sich / vnd die seinen / seins ordentlichen Lohns fettigen lassen.

SD oft auch ein Müller / ein Knecht annimpt / solle er den selbigen für der Oberkeit stellen / ine mit gebürlichen pflichten / zobeladen / das Mülhwerck nicht zu felschen / Sondern sich obberürter Ordnung / gemes / znerzeigen / Vnd solches sol geschehen / in den acht tagen darnach / wenn er angenommen ist / bey straff drey Gulden.

Vnd vff das durch die Müller mit dem Metzen / kein geferde gebraucht werde / So verordnen wir hiemit / das ein jeder Amptman / Schösser vnd Gerichtsherre / solche besichtigung der Metzen / auch der Mühlen / in eins jeden befohlenen Ampt vnd Gerichten / alle Quartal fürnemen / vnd welche Müller straffwürdig befunden / die straff von dem selbigen Müller einbracht / vnd dem Gerichtsherrn vber die Mühlen zugestellt werden / Welcher sich aber dieser Ordnung nicht gehorsamlich heldet / bey dem
selben

selben sollen vnserer Ampter vnterthanen/zunrahlem
nicht verstadtet werden.

Verordnunge der Mühlwage.

In nach deme welland vnser gnediger lieber
Herr vnd Vater/Dertzog Johans Friderich
der Elter / Dertzog zu Sachssen vnd gebors
ner Churfürst etc. seliger vnd löblicher gedechtnus/
verschieder Jare / ein Ordnunge / wie es mit der
Mülwage gehalten werden solte / ausgehen hat
lassen. Als wollen wir / das man sich / an den enden/
da solche Wagen vffgerichtet / vñ bisher gebraucht
worden / derselben gemes erzeigen vnd halten solle/
Nemlich vnd also.

Erstlich / Sol ein jeder / berürter ende / er sey
Beck / oder andere / niemand ausgeschlossen / ver-
pflicht vnd schuldig sein / sein Getreide vnd Melh/
in vnd aus der Mühlen/wegen zu lassen / vnd keines
vngewogen/in / oder aus der Mühlen zufüren / oder
zu tragen / bey verlust des Getreides / oder Melhs / so
viel desselben ist.

Es solle auch ein jeder Müller / das Getreide/
oder Melh / nicht vnter einander mengen / sondern
einen jeden sein gut allein / vnd besonder mahlen/
niemand auffschütten / das forder sey denn herab/
Sie sollen auch stettigs / die zum ersten in die Mühle
komen/nacheinander / vnd keinen vor dem andern/
fordern noch fertigen / es were denn ein armes / das
viel Kind / vnd kein Brod hette.

D iij

300

Zum Andern/Solle von einem jeden Sömere / getreidig oder Mehl/desgleichen von dreien Vierteln/vnd von einem halben Sömere/ein Pfening / vnd von einem Viertel/ein Deller zu wegen/ gegeben/niemand geborget/sondern alles von stund an/in ein Büchssen gelegt werden/Darzu die Amptleute / Schösser oder Burgermeister/die Schlüssel haben/Die selben alle viertel Jars öffnen / was zu Weggelt gefallen / halb dem Wegmeister zur belohnung geben/die andere helfft/zur erhaltung vnd beserung der Wage vnd Gewicht gebrauchen sollen.

Zum Dritten/Nach deme ein Sömere Korn vngeschrlich ein Zentner wiget / Solle dem Müller / für sein Metz vnd lohn/von jedem Sömere/sechs Pfundt / für abrüren vnd stiben/ein Pfundt/das Summarie siben Pfundt macht / abgezogen werden / derhalben ein Metz gemacht/darein siben Pfundt geiehen/dem Müller fürgesetzt / vnd jerslichen den Gerichtsherrn/zübergiessen/fürbracht werden solle.Vnd ob schon je zu zeiten/ein Sömere Getreide/etwas mehr/oder weniger wegen würde/ solle doch berürter abzug gehalten werden/vnd bey neben eigentlich vermerckt / was ein gantz Sommer gewegen/vff ein Kerb/die der Wegmeister haben solle / gar ausgeschnitten/soniel Pfund mehr/vorn darauff/wie viel weniger/vnter sich/je als viel Pfund als viel schnittlein/geschnitten werden/Vnd zu solchem / were aller hand sachen halben/gut/ das sich menniglich bevlisse / solche Secke zumachen / das in einen / ein Sommere gieng/ zu dem
font

Fonte man ein klein Secklein / zu den Kleien binden /
vnd mit dem klaren Mehl / vffgelegt / vnd gewogen
werden.

Zum Vierdten / Solle kein Müller / kein
Korn / Mehl / noch Seck netzen / noch sonst kein hin
derlist gebrauchen / Wo man es aber erferet / so sol
es für ein falsch gestrafft werden.

Nach dem aber Weitz / vor dem mahlen / ge
wonlich genetz wird / als in ein Sommere / ein
mass / das ist / zwey Pfund wasser / Wo der Mahl
gast denselbigen Weitzen / daheim nicht netzet / vnd
es dem Müller zuthun befiht / so sol der Müller des
gemahlenen Mehls / zwey Pfund mehr wider ge
ben / denn der Weitzen gewogen hat.

Zum Fünfften / Die Müller / so den Leu
ten zu haus faren / vnd das Getreide holen / Sol
len ein jeder ein gute Plaen / allemaln / vff seinem
Barn ligen haben / in Regen vnd Ungewitter / vber
ziehen / vff das die Seck / Getreid / vnd Melh nicht
nass werden / Vnd solle denselben Müllern / die den
Leuten also zu haus fahren / ein Pfund getreide
mehr volgen.

Zum Sechsten / Solle ein jeder Müller
ein Kasten / darinnen ein Sommer mehls sey / in der
Wage stehen haben / was an Mehl / vber den verord
neten zugelassen abgang / von eingewegenem Ge
treidt / weniger sein / oder mangeln wurde / dem Mal
gaste dasselbige / aus dem Kasten zuerstaden.

So aber ein Mehl vberlaufft / vnd sich mehr
findet

findet / denn eingewogen / Das solle dem Müller in
seinen Kasten volgen.

Vnd zu solchen / sollen von weniger mühe wes-
gen / drey Gefess / Nemlich / eins zu einem / eins zu
zweien / vnd eins zu dreien Pfunden gemacht / vnd
geeichen werden / solchen ab vnd zugang / damit zu
messen.

Im Siebenden / Vff das von den Mül-
lern / desto weniger vorteils gesucht / vnd betrugs ge-
braucht / auch so irrunge einfelen / dieselben desto
fürderlicher entschieden werden mügen / So sol in
jedem Dorff / zu jeder Mühlwage / ein redlich Man /
der gelegenheit Melhs / vnd Getreidichs verstendig /
verordent / mit pflichten solchs zu schawen vnd wir-
dern / angenommen werden / Also / wo ein Müller / an
jemandes Getreide / oder jemandes am mahlen / bes-
schwerunge trüge / den selben anzusuchen / vber das
Getreide / oder Mehl / zufüren / vnd schawen zulassen /
Welcher vnrecht befunden / der sol gestrafft / vnd
dem Schawer / also bald neun Pfening / vor sein
mühe gegeben werden / vnd das dem Mehlschawer /
vnd Wegmeister / bey hoher ernsten straffe / niemand
in irer pflicht / einrede / Sondern wo jemand / sich
ichthes / vber ir einen zubeschweren hette / der mag es
bey dem suchen / der die Gericht / auff derselben
Mühl hat.

Im Achten / Solle die Wage offen ste-
hen / vnd der Wegmeister darinnē gefunden werden /
Nemlich / Morgens / im vffgang der Sonnen / ein
gantze stunde / vnd abends im nidergang der Son-
nen /

nen / ein gantze stunde / zu welchen zeiten / sich mens-
niglich / mit Getreide / ein / vnd Mehl auswegen zu-
lassen / geschickt machen solle.

Vnd damit solches alles / vnnachlessig gehalten
ten / So sollen die geschwornen Müller / neben dem
Gerichtsherrn / im jar zweimal / die Mühlen besichti-
gen / Vnd do einer vnrecht befunden / der sol vnnach-
lessig / nach gestalt vnd grös der verhandlung / ges-
strafft werden.

Mühlsehreibers vnd Wegmeisters Gelübde.

Du sollest geloben vnd schweren / das du in dei-
nem Ampt / alles Getreide / vnd Mehl / das
in die Wage gebracht / itzlich / wes es sey /
vnd wie viel es Zentner vnd Pfund / gewogen habe /
durch dich selbst / vnd kein ander Person / eigentlich
vnd getrewlich / in das Wagbuch einschreiben ei-
nem itzlichen / arm oder reich / mit trewen vleis /
recht wegen / vnd seinen ab / vnd zugang / getrewlich
vnd vleissig / vergleichen wilt / Damit dem Müller
vnd Mahlgast / jedem sein gebührnis / nach laut der
Ordnunge / volge vnd bleibe / niemand vor dem an-
dern fordern / sondern / wie die vngesährlich in die
Wage komen / nacheinander fertigen / Dich die
verordente zeit / eigener person / in der Wage fin-
den lassen / die Gewicht vnd allen Zeng / zur Mühl-
wage geordnet / vleissig vffheben / in acht haben /
vnd zuuorans / das Rechenregister trewlich verwa-
ren / das

R

ren / das

ren / damit nichts darinnen radirt / abgethan oder
vernewert / auch nicht anderweit abgeschrieben
werde / Vnd von jedem Sömmere / drey viertel / oder
halben Sömmere / ein / vnd auszuwegen / nicht mehr
denn ein Pfenning / vnd von ein Viertel / ein Deller /
zunemen / Dasselbige Geld von stund an / in die
Büchsen legen / Vnd wo du erfereft / das der Mühl
wage ichtes abgezogen / oder mangelte / solch for
derlich der Oberkeit ansagen / vnd hierin kein pers
son / vor der andern / es sey reich oder arm / vmb
freundschaft oder feindschaft / lieb / gunst / oder
hass willen / ansehen / oder zum vorteil oder nach
teil / fordern / noch verhindern / mit worten noch wer
cken / Auch von Müllern / Mahlgesten / den iren oder
von irent wegen / kein geschencck noch gabe nemen /
Sondern allen vnd jeden / trewlich vnd vleissig dies
nen / on alle gefehrde.

Müllers Gelübde.

Du solt geloben vnd schweren / das Mühls
werck / mit aller zugehöre / vermüge der Ord
nung / vnd bestes Verstandts / zu gemeines
nutz forderung / in baro / werden vnd wesen zubrin
gen vnd erhalten / einem jeden das seine / besonder
vffschütten / trewlich mahlen / bewaren / vnd wider
antworten / Niemandes das seine verwechffeln /
mit dem mahlen kein vorteil / hinderlist noch falsch /
gegen armen vnd reichen gebrauchen / auch nicht
mehr nemen / noch nemen lassen / denn den rechten
Mülmetzen / Dergleichen zuthun / bey deinem Ge
finde

finde bestellen / nicht mehr Mastschwein vfflegen /
denn dir inhalts der Ordnung vffzulegen gebüret /
kein Vihe in die Mühl gehen lassen / vnd gar kein
Tauben halten / auch kein Person vor der andern /
vmb eigens nutz / liebe / freundschaft / feindschaft
noch hass willen / ansehen / fordern noch hindern /
Sondern gleich vnd recht / trewlich fordern / on als
te gefehrde.

Mühlknechts gelübde.

Du soltest geloben vnd schweren / das du wilt
alles Getreide / so in die Mühle bracht / trew-
lich bewahren / vnd vffs aller vleissigste arbei-
ten / dem Armen / als dem Reichen / Niemand das
seine verwechselln / entwenden / Keinen für dem an-
dern zu geferde fordern / noch verhindern / sondern
in allen dingen / das Ampt eines trewen ehehalten /
vnd Dienstboten erfüllen / vnd das vmb keinerley
handsachen willen / vnderlassen / one gefehrde.

Melbeschawers gelübde.

Du solt geloben / das du deines Ampts / vff
erfordern mit der Schaw / Getreide vnd
Mehls / vleissig vnd trewlich / auswarten
wilt / Auch schawen / dem armen / als dem Reichen /
vnd nach befindung eines jeden guts / rechten wa-
ren bescheid geben / kein Person hierinnen / vor die
andern / ansehen / fürdern noch verhindern. Vnd ob
dir Getreide oder Mehl fürkeme / daran du zweif-
selst / vnd vor dich alleine / nicht lautere erkentnus /

R ij

thun

thun köntest/einen verstandigen Becken/oder Müls
ler / dir durch die Amptleute/oder Gerichtsherrn/
zuordnen lassen/vnd neben denselben rechte wirts
chung thun/dich auch an deinem geordneten Lohn/
lassen begnügen/vnd hieruon/weder freundschaft/
feindschaft/forcht/eigen nutz/geschenck/vnd kei
nerley verleiten lassen/trewlich one gefehrde.

Ende der obgeschriebenen gelübde.

W Als mir von worten zu worten vorgelesen
ist/vnd ich angelobt habe/das wil ich stet/
fest / vnd vnuerbrüchlich / auch getrewlich
halten / als mir Gott helffe/durch Ihesum Chris
tum/seinen Son/vnsern Herrn.

D Dnu hierüber ein Müller/vnser/oder der Ges
richtsherrn ordnung / vbertreten wirdet/der solle
nach gelegenheit der verbrechung / ernstlichen ges
strafft werden.

XCI.

Ungefehrliche Notel einer Rechts
verfassung.

N Ach deme sich Irrung vnd Gebrechen zwi
schen N. N. Klegern eins/vnd N. N. beklas
ten anders teils/von wegen N. sachen erhal
ten/Derhalben sie heut dato von mir N. N. Schöf
fern N. zu gütlicher verhöre/vorbeshieden werden/
Vnd aber/vber allen angewanten vreis/dieselbigen
in der güte / nicht haben bey gelegt / noch vertras
gen mügen werden / Als bekenne ich Schösser/
das

das ich sie mit irer der Parthei bewilligung volgens
der gestalt / zu Rechte veranlasset vnd verfasst ha-
be / Nemlich vnd also / das Kleger seine Klage / in-
nerhalb vier. wochen / gezwifacht / bey mir gericht-
lich vbergeben / vnd so bald darauff die gewehre an-
geloben sol / Dagegen der Beklagte in gleicher frist /
nach empfangener abschrifft / seine verzugliche Ex-
ceptiones / im Recht Dilatorie genant / wo er der sel-
ben etzliche hette / sampt der antwort / vfferhobene
Klage vnd Kriags befestigung / solle einbringen / Das
rauff als den Klager / seinen andern Satz vnd Res-
plica / auch gezwifacht / vnd Beklagter seine Du-
plicen / alles in gleicher frist / vnd vff ein jeden Ter-
min der vier wochen / bey verlust des Satzes / ein-
wenden / vnd also mit beiden setzen / wechsels weise
zum Urteil beschliffen sollen / je doch das sich das
letzte teil in seinem letzten Satze / newerung einzub-
ringen enthalte / Vnd sollen als denn die Acten
vff der Partheien vnterten / zumorsprechen / geschickt
werden. Do nun einem oder beiden Teilen / im Ur-
teil beweisunge vffgelegt / oder die sonsten von nöten
sein würde / sol die selbe wie gebrenchlich / in Sechsz-
fischer frist volfüret / volgens geöffent / vnd darauff
jedes teil abermals mit zweien gedoppelten setzen /
wechsels weise von vier wochen zu vier wochen / bey
verlust des Satzes / zum Endurteil beschliffen wer-
den / Der gestalt / das das anheben des Setzens an
dem teil sey / wider den das gezeugnis gefüret / vnd
wenn also zum Urteil beschliffen / sollen alle Acta
zuuersprechen vberschickt / vnd das vrtail volgens
publiciret / Auch do darnach einem teil leuterum

R iij

ge von

ge von nöten / Sol ime die nach gelassen/vnd dar-
auff auch mit zweien setzen, von jedem teil beschlos-
sen / vnd in zeit der vier wochen verfahren werden/
zu vrkunt hab ich Schösser mein petzschafft vffges-
druckt/geschehen am 11. tag etc.

XCII.

Auffschen auff die Kirchendiener vnd ire lere.

Wir wollen auch / das die Superadtenden-
ten in vnserm Lande/auff die Pfarherr vnd
Kirchendiener vleissige achtung geben sol-
len / vnd do sie/ an eines/oder mehr/Lehr oder Les-
ben mangel befinden/welchen sie selbst nicht abwen-
den könten/vns dasselbe in der zeit berichten. Gleich-
er gestalt sollen vnser Amptleute/die von der Rit-
terschafft / Schösser / Schultheissen/Kastner/vnd
Rethe der Stedte / auch thun/vff das kein falsche
Lere einreissen/ auch der Priester ergerliches Leben/
den Pfarckindern zu bestem Exempel/nicht gedul-
det werden.

Beschlus.

Weuelhen vnd gebieten hierauff euch allen vnd
Witzlichen vnsern Prelaten/Braven/Derrn/des-
nen von der Ritterschafft / Waibt vnd Ampt-
leuten / Ampts verwesern/Schössern/Schultheis-
sen / Beleitsteuten / Burgermeistern vnd Rethen der
Stedte / auch allen andern/denen dis fals die Bot-
messig

messigkeit gebüret vnd zusiehet / gnediglich vnd ernstlich / Das jr vber dieser vnser Landtsordnung / geboten vnd verboten / euch selbst / vnd den ewern / auch Landen vnd Leuten zum besten / vnd wolfart / vleissig halten / die Vbertreter vnnachlessig straffen sollet / mit dieser gnedigen vnd ernstlichen verwarnunge / Do wir einiche hinlessigkeit / bey einem oder mehr / spüren oder vermercken werden / das wir vns gegen dem oder den selbigen / derwegen nicht minder / denn gegen dem Verbrecher selbst / mit ernster vnd geduppelter straff / dermassen erzeigen wollen / daraus menniglich zuspüren / das wir hierüber festiglich wollen gehalten haben.

Vff das auch dieser vnser Ordnung / so viel mehr müge gelebt vnd nachgegangen / So wollen wir / das sie alle Jar ein mal / an einem jeden Ort / den Vnterthanen solle fürgelesen / vnd sie derselbigen zu geleben / mit ernst vnd vleis vermanet / vnd angehalten werden / Doch behalten wir vns hiemit für / diese vnser Ordnung / nach gelegenheit jeder zeit / zu vnser Land vnd Vnterthanen vffnehmen / wolfart / vnd gedeihen / zu endern vnd zu bessern / Auch do in einem oder mehr Artikeln / misuerstand oder irrungen / vorfielen / darin demung vnd erklerung zuthun / das alles wolten wir euch nicht verhalten / vnd geschicht daran vnser zuvorlessige vnd gantzliche Meinung / Zu vrfunt mit vnserm hierauff gedrucktem Secret besigelt / Vnd geben zu Weimar nach Christi vnser lieben VErn vnd Seligmachers geburt / im 15 5 6. jar / am Sontage Indica.

Register.

Register.

Dieser vorgeschriebener Landts- ordnung.

- 1 Von Gottslesterung.
- 2 Verachtung Gottes worts.
- 3 Vom zutrinccken.
- 4 Durerey vnd Ehebruch.
- 5 Schambare wort.
- 6 Todschleger.
- 7 Vom Wucher.
- 8 Heimliche Verlübdnus.
- 9 Der Pfarherr zins.
- 10 Misbrenche an den Gerichten.
- 11 Oberlenterung.
- 12 Appellation.
- 13 Fürfoddern der Schuldiger.
- 14 Bekentliche Schulden.
- 15 Hülfsgeldt.
- 16 Lehenwahr.
- 17 Rügegericht.
- 18 Abuocaten vnd Procuratores.
- 19 Notarien.
- 20 Inuentarien.
- 21 Ober vnd Erbgericht.
- 22 Schmehe vnd Schandt geticht.
- 23 Vormundschaftten.
- 24 Vn.not

24	Vnnotdürfftige Klagschriefften.	77
25	Gunste vnd Manlehen güter.	77
26	Der Empter gerechtigkeit.	77
27	Dusen habern.	78
28	In bereitshaft zu sitzen.	79
29	Von jagen vnd weidwercken.	80
30	Koden vnd verwüstung der Gehülzte.	81
31	Kauff der Rittergüter.	82
32	Kauff der Bawern güter.	83
33	Vereinzelung der Bawern güter.	84
34	Verreinigung der Felder.	85
35	Pflugfrohe.	86
36	Zinsreichung.	87
37	Beume zu pflantzen.	88
38	Dorff vnd Feld greben zumachen.	89
39	Die hohe Landstrass.	90
40	Der Bawern harnisch.	91
41	Verkauffen der Früchte im Felde.	92
42	Von Fuhrteuffen.	93
43	Liecht vnd Vnschlits kauff.	94
44	Fleischawer.	95
45	Becken.	96
46	Auffnemen frembder Leute.	97
47	Vnbekante nicht zu herbergen.	98
48	Müffiggenger nicht zudulden.	99
49	Miethewer.	100
50	Dienstboten oder Gesinde.	101
51	Wirtshewer oder Gasthof.	102
52	Wein vnd Bierkeller.	103
53	Kretschmar vff den Dörffern.	104
54	Gemeine Bier.	105

S Bürger

- 55 Bürgerliche handtirung.
 56 Bestettigung alter Ordnung vnd Vertrege.
 57 Rauch leder vnd Felwerck.
 58 Der Junfft handwenger straff.
 59 Apoteker vnd Ertzte.
 60 Würtz vnd Zucker.
 61 Goldschmide.
 62 Kannegiesser.
 63 Holtzkauff.
 64 Pawen.
 65 Kerner.
 66 Werck vnd Taglöhner.
 67 Botenlohn.
 68 Holtzhausen.
 69 Von Hochzeiten.
 70 Tantzten.
 71 Pfeiffer vnd Spillente.
 72 Kindtauff.
 73 Obermessige zerung / Kirmessen vnd Spilen.
 74 Wüstung vnd Laiden.
 75 Schafhalten.
 76 Tauben halten.
 77 Jüden.
 78 Zigeuner / Bettler / Spitzbuben.
 79 Fischordnung.
 80 Von Krebsen.
 81 Flachsrösten.
 82 Steygerung des zehenden schnits.
 83 Kirchen vnd Dorffrechnung.
 84 Nutwillige Benheder.
 85 Einspennige vnd Derrnlose Knecht.

Spinstu

- 86 Spinstuben.
87 Der Kramer hausiren.
88 Kleidung.
89 Feuerordnung.
90 Mülhordnung.
91 Verfassung zum Rechten.
92 Auffsehen auff die Kirchendiener vn̄ irer lere.

Gedruckt zu Jhena/durch Christian
Ködinger.

I 5 5 6.

Stilles auf die Kirchentiere zu sein.	22
Verfassung zum Recht.	21
Wahlordnung.	20
Steuerverordnung.	19
Wahlordnung.	18
Stilles auf die Kirchentiere zu sein.	17
Verfassung zum Recht.	16
Wahlordnung.	15
Stilles auf die Kirchentiere zu sein.	14
Verfassung zum Recht.	13
Wahlordnung.	12
Stilles auf die Kirchentiere zu sein.	11
Verfassung zum Recht.	10
Wahlordnung.	9
Stilles auf die Kirchentiere zu sein.	8
Verfassung zum Recht.	7
Wahlordnung.	6
Stilles auf die Kirchentiere zu sein.	5
Verfassung zum Recht.	4
Wahlordnung.	3
Stilles auf die Kirchentiere zu sein.	2
Verfassung zum Recht.	1

Verordnung zu den Kirchentieren

1226



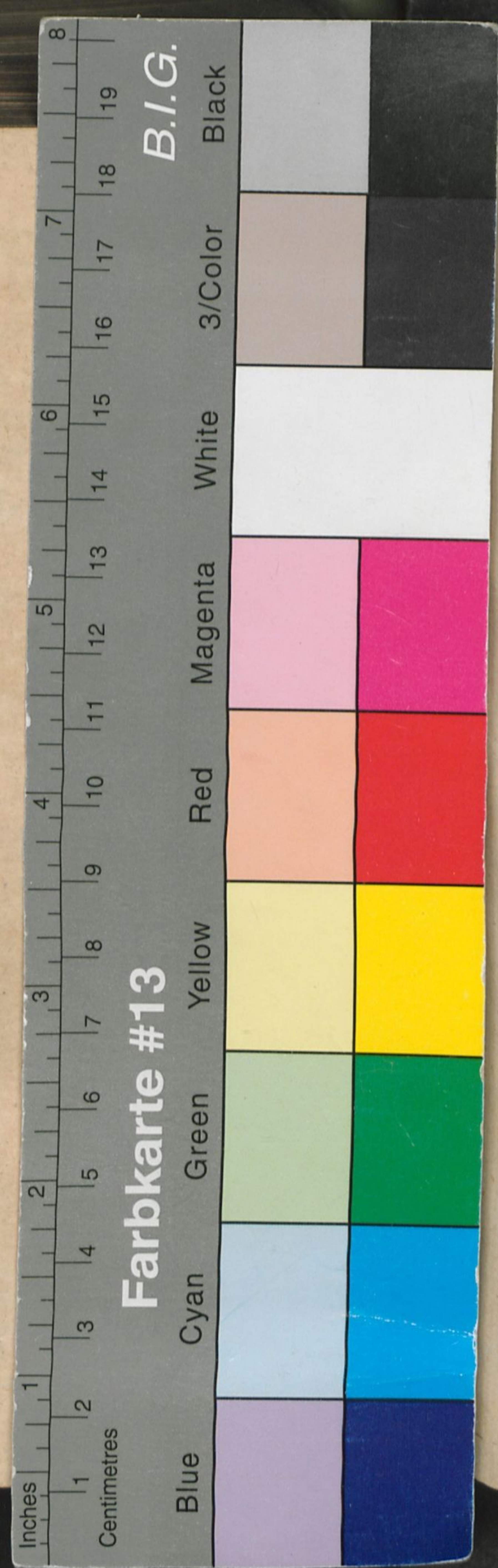
Ku 468

ULB Halle 3
004 554 68X


f.
h.

W 107





Der durchleuchtigen /

hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johans-
Friderichen / des Mittelern / Herrn Johans Wilhelm / vnd
Herrn Johans Friderichen / des Jüngern / gebrüdere / Herzog-
gen zu Sachssen / Landgrauen in Düringen / vnd Marggra-
uen zu Meissen / Pollicey vnd Landesordnung / zu wol-
fart vnd bestem / der selben Landen vnd Vntertha-
nen / bedacht vnd ausgegangen.



1556.

Ponickau.
Wc 1502